

Wettspielordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 18. März 2017

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV (*kursiver Text*).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	Allgemeines 4
1	Zweck und Geltungsbereich der WO..... 4
2	Spielregeln..... 5
3	Bekämpfung des Dopings 6
4	Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme 6
5	Definitionen..... 6
6	Spielkleidung 9
7	Materialien 9
8	Altersgruppen und Altersklassen..... 10
9	Spielzeit 10
10	Wettbewerbe..... 10
11	Offizielle Veranstaltungen..... 11
12	Nicht offizielle Veranstaltungen 11
13	Gemischter Spielbetrieb 12
14	Spielgemeinschaften 13
15	Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen..... 14
16	Datenverwaltung..... 16
17	Ranglisten..... 16
18	Gebühren..... 17
19	Rechtliches 17
B	Spielberechtigung 19
1	Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung 19
2	Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung 21
3	Ersterteilung einer Spielberechtigung..... 21
4	Wechsel einer Spielberechtigung 22
5	Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer..... Spielberechtigung 23
6	Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband..... 23
7	Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung 24
8	Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen 25
9	Beschränkung der Einsatz- und Startberechtigung 26

C	Altersgruppe Nachwuchs	27
1	Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung.....	27
2	Veranstaltungsende	27
3	Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb ..	27
4	Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb	28
5	Regelung für Auswahlspiele	28
D	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	29
1	Turniergenehmigungen/Allgemeines	29
2	Ausschreibung	31
3	Altersklassen.....	31
4	Leistungsklassen	32
5	Setzung.....	33
6	Auslosung	34
7	Austragungssysteme/Wertung.....	35
8	Oberschiedsrichter	38
9	Schiedsgericht	38
10	Pflichten der Turnierteilnehmer	39
11	Turnierunterlagen.....	39
E	Grundlagen für Mannschaftskämpfe	40
1	Allgemeines.....	40
2	Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	40
3	Wertung.....	42
4	Einzelaufstellung	43
5	Doppelaufstellung	44
6	Spelsysteme	45
F	Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes	47
1	Grundlagen	47
2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.....	47
3	Verwaltung des Punktspielbetriebes.....	49
G	Organisation des Punktspielbetriebes	55
1	Mannschaftsstärke.....	55
2	Spelsysteme	55
3	Spiele der Hauptrunde	55
4	Entscheidungsspiele	56
5	Terminplanung	57
6	Verlegung von Spielterminen	60
7	Zurückziehung und Streichung	62
8	Kontrolle der Punktspiele	63
9	Titel	63
10	Ergebnisübermittlung	63

H	Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	64
1	Allgemeines	64
2	Mannschaftsmeldung	66
3	Genehmigung der Mannschaftsmeldung.....	68
4	Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung	69
I	Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb	70
1	Bedingungen für Austragungsstätten	70
2	Spielkleidung	72
3	Schiedsrichtereinsatz	72
4	Mannschaftsaufstellung.....	73
5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen.....	74
J	Mannschaftsmeisterschaften	78
1	Allgemeines	78
2	Meldung/Teilnahmeerklärung	78
3	Mannschaftsmeldung	78
4	Einsatzberechtigung	79
5	Ergebniserfassung/Wertung	79
K	Pokalmeisterschaften	80
1	Geltungsbereich.....	80
2	Pokalspielklassen	80
3	Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)	81
4	Mannschaftsmeldung	82
5	Einsatz von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)	82
6	Austragungssystem	83
7	Heimrecht	83
8	Spielsystem	83
9	Ergebnismeldung.....	84
10	Sonstiges	84
L	Werbebestimmungen	86
1	Geltungsbereich/Allgemeines	86
2	Spielkleidung	87
3	Materialien	89
M	Schlussbestimmungen	91
	Abkürzungsverzeichnis	92

A Allgemeines

A 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

Zweck der Wettspielordnung (WO) des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

In der WO schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb des DTTB, d. h. für Bundesveranstaltungen und die Bundesspielklassen (BSK).

Die WO gilt auch für den gesamten Spielbetrieb der Mitglieds- und Regionalverbände (Verbände) bzw. deren Gliederungen und Vereine. Die Verbände dürfen

- bei alternativen Regelungen eine der festgelegten Alternativen wählen,
- für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt,
- für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen.

Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „... die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben.

Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

Dem Ausschuss für Leistungssport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Leistungssport erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

Zweck der Ausführungsbestimmungen (AB) des Bayerischen Tischtennis-Verbands ist es, einheitliche Richtlinien für den TT-Spielbetrieb innerhalb Bayerns zu schaffen. Die WO des BTTV ist der Satzung als Anhang zugeordnet. Die Ausführungsbestimmungen können durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden.

Änderungen der WO des BTTV sind als amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

A 2 Spielregeln

2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekanntgemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Spielen sowohl im Mannschafts- als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.7 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Abweichungen von ITTR B 2.2.7 hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung für Mannschaftswettbewerbe,
Im Bereich des BTTV müssen die Spieler einer Mannschaft während des Mannschaftskampfes bei genehmigten offenen Mannschaftsturnieren nicht einheitlich gekleidet sein.
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 Abweichungen von ITTR B 2.2.8 und B 2.2.9 hinsichtlich der Unterscheidbarkeit der Farben der Spielkleidung gegnerischer Mannschaften,
Im Bereich des BTTV müssen die Farben der Spielkleidung von gegnerischen Mannschaften nicht unterscheidbar sein.
- bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 und A 11.3.3 Abweichungen von den Vorgaben der ITTR.
Im Bereich des BTTV dürfen Veranstalter von im BTTV nicht genehmigungspflichtigen Veranstaltungen von den ITTR abweichen, wenn sie diese Abweichungen in der Ausschreibung/Einladung detailliert beschreiben.

2.2 Gewinnsätze

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb: 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb: 3 Gewinnsätze in der Altersgruppe Senioren
in allen anderen Altersgruppen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze

2.3 Schlägertests

Bei allen Veranstaltungen dürfen Schlägertests gemäß der Richtlinie zu Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur von lizenzierten Schiedsrichtern vorgenommen werden. Sie dürfen vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

2.4 Sportliche Umgebung

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raums, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs.

Rauchen innerhalb der Austragungsstätte ist verboten.

Ein Verstoß wird gemäß RVStO § 70 geahndet.

A 3 Bekämpfung des Dopings

Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß ADO.

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen gemäß Anhang der ADO.

A 4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- oder verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB bzw. des jeweiligen Verbandes oder dessen Gliederung verstoßen wird.

A 5 Definitionen

Die Sortierung der nachfolgenden Begriffe erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes entweder alphabetisch oder thematisch gegliedert.

Altersgruppe ist eine Zusammenfassung von Altersklassen.

Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter.

Anwartschaftsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Hauptrundenspiele zur Ermittlung von Anwartschaften auf eine bestimmte Spielklasse. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt. Anwartschaftsspiele sind vorsorglich, d. h. es gibt für die Sieger keine Gewähr auf die Zuordnung zur Spielklasse, für die eine Anwartschaft ermittelt wird.

Austragungsstätte ist die Räumlichkeit, in der die Veranstaltungen gemäß WO A 11 und A 12 stattfinden, einschließlich sämtlicher Funktions- und Nebenräume sowie Tribünen.

Auswahlmannschaften sind Mannschaften, die gemäß gesonderter Vorgaben aus Spielern verschiedener Vereine, Verbände, Altersklassen und Geschlechter bestehen können.

Bundesspielklassen (BSK) sind die vom DTTB verwalteten Spielklassen der Damen/Herren: 1. Bundesliga Damen, 2. Bundesligen, 3. Bundesligen, Regionalligen und Oberligen.

click-TT ist eine Online-Plattform zur Verwaltung und Durchführung des Spielbetriebes.

Entscheidungsspiele ist der Sammelbegriff für Relegationsspiele, Play-off-Spiele und Anwartschaftsspiele. Sie gehören zur selben Halbserie wie die vorangegangenen Hauptrundenspiele.

Ergänzungsspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Weibliche Ergänzungsspieler werden in der Mannschaftsmeldung mit WES, Jugend-Ergänzungsspieler mit JES, Nachwuchs-Ergänzungsspieler mit NES und Senioren-Ergänzungsspieler mit SES gekennzeichnet.

Ersatzspieler sind alle Spieler, die einer unteren Mannschaft als Mannschaftsspieler angehören und im Bedarfsfall in oberen Mannschaften eingesetzt werden.

Gemischte Mannschaften sind Mannschaften mit männlichen und weiblichen Spielern.

Gemischte Spielklassen sind Spielklassen im männlichen Spielbetrieb mit zusätzlichen weiblichen Mannschaften.

Haupttrundenspiele sind Mannschaftskämpfe innerhalb einer Gruppe, bei denen jede Mannschaft im Normalfall zweimal (Hin- und Rückspiel), mindestens jedoch einmal gegen jede andere antritt.

Konkurrenz ist die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs gemäß WO A 10.

Leistungsklasse ist die Unterteilung einer Altersklasse nach Gesichtspunkten der Spielstärke.

Mannschaftsaufstellung ist die Meldung von Spielern, die in einem einzelnen Mannschaftskampf zum Einsatz kommen sollen.

Mannschaftskampf ist das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb.

Mannschaftsmeldung ist die Meldung aller Spieler einer nach Geschlecht getrennten Altersklasse, die in den betreffenden Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind.

Mannschaftsspieler sind alle Spieler, die nach der jeweiligen Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden.

Play-off-Spiele führen nach Abschluss der Haupttrundenspiele eine festgelegte Anzahl von Mannschaften einer oder mehrerer gleichrangiger Gruppen zusammen, um die abschließende Reihenfolge zu ermitteln. Play-off-Spiele können auch die Funktion von Relegationsspielen haben.

Punktspiele sind Mannschaftskämpfe von Vereinsmannschaften zur Ermittlung einer sportlichen Reihenfolge. Sie werden in einer Hauptrunde und ggf. ergänzend in Entscheidungsspielen ausgetragen.

Q-TTR-Wert (Quartals-Tischtennis-Rating-Wert) ist die zu einem definierten Termin berechnete, unveränderbare und öffentlich einsehbare Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Relegationsspiele sind Mannschaftskämpfe nach Abschluss der Haupttrundenspiele zur Ermittlung einer Mannschaft, die das Recht auf den Relegationsaufstieg erwirbt. Hierfür werden Mannschaften aus verschiedenen Gruppen und ggf. aus verschiedenen Spielklassen des Punktspielbetriebes nach Maßgabe der Auf- und Abstiegsregelung zusammengeführt.

Reservespieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der nicht zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt. Er wird in der Mannschaftsmeldung mit RES gekennzeichnet. Reservespieler gibt es nur in Mannschaftsmeldungen der Damen und Herren.

Spiel ist das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb bzw. in einem Mannschaftskampf.

Spielgemeinschaften sind Mannschaften, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.

Spielklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Hierarchieebene bei Punkt- und Pokalspielen.

Spielpunkt ist die Einheit für die Wertung einzelner Spiele in einem Mannschaftskampf.

Stammspieler ist ein Spieler einer Mannschaft, der zur Sollstärke dieser Mannschaft beiträgt.

Tabellenpunkt ist die Einheit für die Wertung von Mannschaftskämpfen in einer Tabelle.

TTR-bezogen werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

TTR-relevant werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTR-Werte einfließen.

TTR-Wert (Tischtennis-Rating-Wert) ist die Maßzahl für die Spielstärke eines Spielers.

Turnierklasse ist die Kombination einer geschlechtsspezifischen Altersklasse und einer Leistungsklasse bei Veranstaltungen in Turnierform.

Turnierstufe ist der Teil einer Konkurrenz, für den ein einziges Austragungssystem verwendet wird und in dem die Spieler sich für die nächste Turnierstufe dieser Konkurrenz oder eine nachfolgende Konkurrenz qualifizieren können (z. B. Vor-, Zwischen- und Endrunde einer Konkurrenz).

Untere Spielklassen gemäß WO A 1 sind alle Spielklassen der Damen/Herren unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse.

Unterste Gliederung gemäß WO A 1 ist die unterste Verwaltungsebene eines Mitgliedsverbandes (Kreisverbände o. ä.). Bei Mitgliedsverbänden ohne Gliederung sind die höchste Verbandsspielklasse und die Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen definitionsgemäß nicht Bestandteil der untersten Gliederung.

Verbände ist der Sammelbegriff für Mitgliedsverbände und Regionalverbände.

Vereinsmannschaften sind Mannschaften aus Spielern eines Vereins.

Vereinsmeldung ist die Meldung aller Mannschaften eines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb einer Spielzeit.

Vereinsübergreifende Mannschaften sind Mannschaften aus Spielern mehrerer Vereine.

Vergleichbar wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

A 6 Spielkleidung

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhe) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten.

Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen darf der Oberschiedsrichter (OSR) Ausnahmen zulassen.

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern ist in WO L geregelt.

A 7 Materialien

7.1 Materialien sind:

- | | | |
|----------------------|-------------------------|---|
| • Tische | • Umrandungen | • Tischnummern |
| • Netzgarnituren | • Böden | • Handtuchbehälter |
| • Bälle | • Schiedsrichtertische | • Ballboxen |
| • Schlägerhölzer | • Schiedsrichterstühle | • Getränkeboxen |
| • Schlägerbeläge | • Zählgeräte | • Mikrofone |
| • Kleber | • Namensschilder | • Videoanlagen |
| • Schlägertestgeräte | • Spielergebnisanzeigen | • Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer |
| • Komplettschläger | | |

7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF-Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen nur diese Materialien eingesetzt werden. Abweichend davon dürfen die Verbände für offizielle Veranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Tische und Netzgarnituren zulassen, die der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport) entsprechen.

Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen ab 1. Juli 2019 ausschließlich zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z. B. Bälle aus Zelluloid oder Plastik) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

7.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben usw.) und zur Zulässigkeit von Werbung siehe WO L.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien wird gemäß RVStO § 39 geahndet.

A 8 Altersgruppen und Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 39

8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

8.3 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs zulässig ist:

8.3.1 Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.2 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.3 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.4 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.5 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.6 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.7 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren

8.3.8 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

8.3.9 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren

8.3.10 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren

8.3.11 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren

8.3.12 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren

8.3.13 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren

8.3.14 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren

A 9 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt. Vorrunde und Rückrunde sind jeweils eine Halbserie der Spielzeit.

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit gemäß WO A 11.1 dürfen auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

Der offizielle Mannschaftsspielbetrieb gemäß WO A 11.2 beginnt nicht vor dem 1. September. Der offizielle Einzelspielbetrieb eines Spieljahres gemäß WO A 11.1 ruht vom 1. August bis 31. August. Er kann aber bereits vom 15. Januar bis 1. Juli stattfinden. Es gelten immer die dem betreffenden Spieljahr entsprechenden Altersklasseneinteilungen (siehe WO A 8).

A 10 Wettbewerbe

10.1 Individualwettbewerbe

- Einzel
- Doppel
- Gemischtes Doppel (Mixed)

10.2 Mannschaftswettbewerbe

- für Vereinsmannschaften
- für vereinsübergreifende Mannschaften
- für Auswahlmannschaften

A 11 Offizielle Veranstaltungen

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch, für die neben der WO zusätzlich erlassene Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen gelten.

Veranstaltungen des DTTB heißen Bundesveranstaltungen.

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest.

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

- Individual-/Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften

- Punktspiele
- Mannschaftsmeisterschaften
- Pokalmeisterschaften

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen

11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen

11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
- Einladungsturniere

11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Freundschaftsspiele

A 12 Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter WO A 11 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia"
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

A 13 Gemischter Spielbetrieb

13.1 Grundsatz

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich.

13.2 Abweichungen

Für

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1,
 - alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3
- dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

Im Bereich des BTTV dürfen weibliche Spieler in Konkurrenzen für männliche Spieler sowohl bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 als auch bei offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 (nach Maßgabe des Veranstalters in der Ausschreibung veröffentlicht) teilnehmen.

Für

- weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2
- dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

Im Bereich des BTTV findet abweichend vom Grundsatz die Alternative 13.2 b) nur für die Altersgruppen Erwachsene und Nachwuchs Anwendung. In der Altersgruppe Erwachsene ist die Anwendung auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, in der Altersgruppe Nachwuchs auf alle Spielklassen unterhalb der Verbandsebene.

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
 - Die Meldung solcher Spielerinnen ist sowohl bei Damen- als auch bei Herrenmannschaften auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Der Einsatz solcher Spielerinnen in Herrenmannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in Damenmannschaften ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.
 - In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
-

- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- Ein weiblicher Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.

13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.

A 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Die einzelnen Mannschaften werden im Falle von Spielgemeinschaften mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Im BTTV sind Spielgemeinschaften nach den o. g. Vorgaben sowie den folgenden zusätzlichen Regelungen in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 zugelassen:

- *Spielgemeinschaften können nur im Damen-, Mädchen- und Jungen-Spielbetrieb mit der Einreihung von maximal 2 Spielern des aufgenommenen Vereins je Mannschaftsmeldung gebildet werden.*
 - *Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist vor Ende der Vereinsmeldung bei der Geschäftsstelle auf dem offiziellen Formular zu beantragen.*
 - *Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist kostenpflichtig gemäß BGO F 6.*
-

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Sie müssen jedoch entsprechend den Vorgaben gekennzeichnet und bis zum 31. Dezember 2016 an den DTTB gemeldet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen nicht teilnehmen.

A 15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

15.1 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung für die entsprechende Altersgruppe. Näheres siehe WO B.

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

15.2 Startberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

15.3 Einsatzberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Turniere und Einladungsturniere) dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften (insbesondere für Zweier-Mannschaftsturniere) – hier starten die Spieler für die Kombination ihrer Vereine – und Auswahlmannschaften (insbesondere Einladungsturniere) – hier starten die Spieler für den DTTB, ihren Verband oder dessen Gliederung – teilnehmen.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben zu Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung und Teilnahme an Veranstaltungen wird gemäß RVStO §§ 61, 65, 71, 72, 73 bzw. 75 geahndet.

15.7 Startgenehmigung

Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung des DTTB) und Lizenzspielern bei nicht offiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Verband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftskämpfen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

Hierfür gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

A 16 Datenverwaltung

Von den Mitgliedsverbänden werden die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)

in click-TT verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

A 17 Ranglisten

17.1 Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Der BTTV führt alle seine Spielberechtigten in der TTRL, die als Teilmenge auch für alle Altersklassen, Untergliederungen und Vereine als Rangliste maßgeblich ist. Der BTTV erkennt die in der Ranglistenbeschreibung und in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Das Aufstellen weiterer Ranglisten innerhalb des BTTV ist untersagt.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (zwei Tage nach dem Stichtag) in click-TT eingegeben worden sind.

17.3 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen und Pokalmeisterschaften sind TTR-relevant:

- die TTBL und alle Bundesspielklassen der Damen und Herren (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele)
- die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und die der Herren einschließlich eventueller Vorrunden
- alle in click-TT geführten Spielklassen (Haupttrunden- und Entscheidungsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Verbände, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

- alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von Veranstaltungen gemäß Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, Auswahlspielen und offenen Turnieren der Verbände, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen weiterer Veranstaltungen und Spielklassen dürfen vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den ITTR zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen darf der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

A 18 Gebühren

Spielberechtigung, Einsatzberechtigung, Startberechtigung, Meldung von Mannschaften und Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb können kostenpflichtig sein. Die Zahlung oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren kann Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen/am Spielbetrieb sein.

Verstöße gegen die WO oder gegen zusätzliche Bestimmungen (z. B. Zurückziehung, Streichung, Nichtteilnahme an Spielplanbesprechungen) sowie Fristversäumnisse können kostenpflichtig sein.

Die Bestimmungen des zuständigen DTTB oder Verbandes sind jeweils maßgeblich.

Gebühren sind grundsätzlich in der BGO, Ahndung von Verstößen ist grundsätzlich in der RVStO geregelt.

A 19 Rechtliches

19.1 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt.

19.2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der WO und/oder ggf. zusätzliche Bestimmungen sowie unsportliches Verhalten werden von den zuständigen Stellen des DTTB oder der Verbände bzw. deren Gliederungen geahndet. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Der DTTB und die Verbände dürfen die Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen der WO nach eigenen Bestimmungen festlegen und auf diese wie folgt verweisen:

- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung wird die Sanktion genannt.
- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO).
- Alle Sanktionen werden an einer Stelle innerhalb der WO mit Verweis auf die jeweilige Bestimmung zusammengefasst.

Mögliche weitere Sanktionen auf der Grundlage anderer Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Die Ahndung von Verstößen und die entsprechenden Sanktionen sind grundsätzlich in der RVStO geregelt. Verweise auf die entsprechenden Passagen sind bei den Vorgaben in dieser WO hinterlegt.

19.3 Rechtsweg

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschritten werden kann.

Dabei sind die Bestimmungen des Verbandes, dessen zuständige Stelle die Entscheidung getroffen hat, maßgeblich.

B Spielberechtigung

B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche in click-TT hinterlegt ist. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers darf immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) darf auch für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht
- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 8 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B 9.2 a) fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

1.4 Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufenen Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß WO B wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

1.5 Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag des Stammvereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

2.1 Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.

Am Spielbetrieb des BTTV darf nur teilnehmen, wer Mitglied eines Mitgliedsvereins des BTTV gemäß § 7 (1) der Satzung ist und wer als Person die Regularien/Meldungen gegenüber dem zuständigen Landes-Sportverband erfüllt.

2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, der ausschließlich über click-TT abgewickelt wird, wird von Verband zu Verband geregelt. Lediglich wenn ein Wechsel (aus dem Ausland) nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle zu richten.

2.3 Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO B 9 bleiben hiervon unberührt.

2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

B 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.

3.2 Der Einsatz solcher Spieler in den BSK setzt aber die Beantragung der jeweiligen Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres voraus.

B 4 Wechsel einer Spielberechtigung

4.1 Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.1.4 Spielern der BSK und Spielern, die in den BSK eingesetzt werden sollen, darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß WO B 4.1.1 zum 1. Juli die den Einsatz in den BSK betreffende Spielberechtigung erteilt werden. Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der BSK wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der BSK in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der BSK wechseln wollen. Spieler, die eine entsprechende Spielberechtigung gemäß WO B 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der BSK eingesetzt werden.

4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrags zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für Spieler der BSK. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den BSK unter Beachtung von WO B 3.2).

Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingemäß über click-TT abzuwickeln.

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

5.2 Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar).

5.3 Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

5.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

B 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht wird gemäß RVStO § 34 geahndet.

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die eventuell bestehende SBEI für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlöschen auch eventuell bestehende SBEI und SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der SBEI durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein automatisch.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBSM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb (SBSI) für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine erteilte SBSM bei einem Zweitverein bestehen.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden. Eine Einsatzberechtigung in den BSK ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der betreffenden Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 nötig.

Abweichend davon ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur

1. Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung
 2. Nichterteilung einer Spielberechtigung
 3. Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3
- kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten

- a) dürfen zu 1.
 - innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
 - innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,
- b) dürfen zu 2. und 3.
 - die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,
- c) dürfen zu 1. bis 3. darüber hinaus
 - die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,
 - die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.4 handelt.

B 9 Beschränkung der Einsatz- und Startberechtigung

9.1 Eine Teilnahme von Ausländern an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die entsprechende Spielberechtigung (erstmalig gemäß WO B 2.3) erteilt worden ist.

9.2 Ausländer besitzen eine Startberechtigung für alle offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 und A 11.3.

Eine Startberechtigung für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 besteht für Ausländer nicht, es sei denn, der Spieler hat

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellter Ausländer = gA), oder
- b) am 1. Januar einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland (gleichgestellter Ausländer = gA).

9.3 Bei allen offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer = gA), oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer = eA).

9.4 Der einmal erteilte Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird.

9.5 Bei allen offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sind Spieler nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband am 1. Juli, der drei Jahre vor dem Start der laufenden Spielzeit liegt, oder danach für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Letzteres gilt nicht für Spieler unter 16 Jahren, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

C Altersgruppe Nachwuchs

Jugendliche müssen bei der Ausübung ihres Sports von einem erwachsenen Begleiter betreut und beaufsichtigt werden. Der erwachsene Begleiter hat die Pflicht, die Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu überwachen. Er hat für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes Sorge zu tragen.

Nach § 832 BGB ist derjenige, der zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

C 1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln.

Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.

C 2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

Veranstaltungen für die Schüler-Altersklassen müssen bis 19.00 Uhr beendet sein.

C 3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist,
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.
- c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

Bei Spielern mit Geburtsdatum nicht später als vier Jahre nach dem gültigen Jugend-Stichtag oder mit zuletzt veröffentlichtem Q-TTR-Wert bei männlichen Spielern mindestens 1300 und bei weiblichen Spielern mindestens 1100 beantragt und erhält der Verein die SBE (SBEM und SBEI) über click-TT. Der Verein ist für die Erfüllung der dort und in der WO verlangten Vorgaben verantwortlich und hat die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen der Geschäftsstelle vorzulegen.

Bei Spielern mit Geburtsdatum später als vier Jahre nach dem gültigen Jugend-Stichtag oder mit zuletzt veröffentlichtem Q-TTR-Wert bei männlichen Spielern unter 1300 und bei weiblichen Spielern unter 1100 kann der Vorstand Jugend auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage aller oben genannten Unterlagen sowie einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung eine SBE erteilen.

3.2 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

3.3 Abweichend von WO C 3.2 dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen:

- Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften

3.4 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

C 4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenenspielbetrieb

4.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.

4.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs die SBEI nach eigenen Vorgaben erteilen.

C 5 Regelung für Auswahlspiele

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herren auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb berufen werden.

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

D 1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen gemäß WO A 11.3.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Verbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere darf der zuständige Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB.

Die Genehmigung eines Turniers ist spätestens sechs Wochen vor dem Turnier über click-TT zu beantragen. Genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig sind nur offene Turniere gemäß WO A 11.3.1, die unter Beachtung von WO A 17.3 ausgeschrieben sind.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig gemäß BGO E 1.1.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 dürfen der DTTB und die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich eine Genehmigungspflicht beschließen.

1.2 In Konkurrenzen der Altersgruppe Nachwuchs sind Preisgelder und Sachpreise in Form von alkoholischen Getränken verboten.

1.3 Der Veranstalter darf die Teilnehmerzahl von Konkurrenzen begrenzen.

Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen bei einer Veranstaltung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass die Veranstalter Mehrfachmeldungen in verschiedenen Alters- oder Leistungsklassen zulassen dürfen. Sie müssen die Voraussetzungen dafür in der Ausschreibung regeln.

Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme gestattet, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

Bei Mannschaftswettbewerben von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 dürfen die Veranstalter auch andere als die in WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden, wenn diese in der Ausschreibung detailliert beschrieben sind.

Im BTTV sind bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 Mehrfachmeldungen nicht gestattet. Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 sind Mehrfachmeldungen nach Maßgabe des Veranstalters möglich.

1.4 Für alle genehmigungspflichtigen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.

Mit Genehmigung der Veranstaltung gilt der in click-TT erfasste Turnierantrag als Ausschreibung. Der Veranstalter darf zusätzliche Informationen zum Turnier veröffentlichen; bei Abweichungen gilt ausschließlich die Ausschreibung in click-TT.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich ein anderes Genehmigungsverfahren für die Ausschreibung vorschreiben.

Die genehmigende Stelle darf für offene Turniere gemäß WO A 11.3.2 Abweichungen von den ITTR zulassen. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.

Bei allen genehmigten Turnieren sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant. Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz von genehmigten Turnieren Abweichungen von den ITTR zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant.

Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände dürfen die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und alle dort hinführenden Qualifikationsveranstaltungen wird als einheitlicher Stichtag für die Turnierklasseneinteilung der 11. August der entsprechenden Spielzeit verwendet.

1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2 dürfen die Verbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebniserfassung gemäß WO D 1.6 in click-TT festlegen.

Im Bereich des BTTV wird die Veröffentlichung im Turnierkalender von click-TT sowie die Ergebniserfassung sämtlicher Ergebnisse (inkl. der Satzergebnisse aller Spiele) für alle vom BTTV und seinen Untergliederungen durchgeführten oder genehmigten Veranstaltungen in click-TT festgelegt.

1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in WO A 16 definierten Angaben und Satzergebnisse in click-TT erfasst.

Für die Ergebniserfassung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Ergebniseingabe wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

1.7 Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in click-TT erfasst sind, müssen sich vor der Meldung zu einem offenen Turnier gemäß WO A 11.3 beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt in click-TT registrieren lassen.

D 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierbezeichnung
- Turnierklassen und Konkurrenzen sowie deren TTR-Relevanz
- Ort, Datum, Anfangszeit und maximale Teilnehmerzahl für die einzelnen Turnierklassen und Konkurrenzen
- Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für ...)
- Startberechtigung
- Austragungssystem
- Anzahl der Gewinnsätze
- Materialien
- Anzahl der Tische
- Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweis auf die ITTR, die WO und ggf. die Durchführungsbestimmungen
- Anschrift, Meldeschluss und Nachmeldungen
- Startgeld
- Zeit und Ort der Auslosung
- Siegerehrung, Preise und ggf. Bedingungen für Wanderpreise
- Quartiere
- Erste Hilfe
- Hinweis zum Haftungsausschluss
- Datum der erteilten Genehmigung

D 3 Altersklassen

Ein Teilnehmer darf nur in einer Turnierklasse starten, in der er gemäß Altersklasse (siehe WO A 8) startberechtigt ist.

Der DTTB und die Verbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in einer älteren Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs und in jüngeren Altersklassen der Altersgruppe Senioren in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Altersklassen nur in der Altersklasse des ältesten Spielers (Altersgruppe Nachwuchs) bzw. des jüngsten Spielers (Altersgruppe Senioren) startberechtigt.

D 4 Leistungsklassen

4.1 Allgemeines

Bei Turnieren dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Leistungsklassen unterteilt werden.

Als Einteilungskriterium von Individualwettbewerben dürfen dabei ausschließlich die Q-TTR-Werte verwendet werden. Jede Leistungsklasse wird durch eine Q-TTR-Obergrenze eindeutig definiert.

Als Einteilungskriterium von Mannschaftswettbewerben dürfen entweder die Q-TTR-Werte oder die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert bzw. ohne Mannschaftszugehörigkeit werden vom jeweiligen Turnier-Veranstalter nach dessen Ermessen in die Leistungsklassen seines Turniers eingestuft.

Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Leistungsklassen nur in der Leistungsklasse des am höchsten eingestuften Spielers startberechtigt.

Sind in einer ausgeschriebenen Konkurrenz nur drei oder weniger Meldungen abgegeben, so wird diese mit der entsprechenden Konkurrenz der nächsthöheren Leistungsklasse zusammengelegt. Wenn keine höhere Leistungsklasse vorhanden ist, erfolgt die Zusammenlegung mit der nächstniedrigeren. Ist keine Leistungsklassenunterteilung vorhanden, wird die Konkurrenz mit der nächstjüngeren (in der Altersgruppe Senioren) bzw. nächstälteren (in der Altersgruppe Nachwuchs) Altersklasse zusammengelegt.

Bei nur vier oder fünf Meldungen in einer Einzelkonkurrenz wird diese nach dem System "Jeder gegen jeden" ausgetragen.

4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen definieren für ihren Zuständigkeitsbereich Anzahl und die Einteilung der Leistungsklassen.

Sie dürfen für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die Startberechtigung in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen einschränken.

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Damen und bei den Herren in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

Herren A: 2000	Damen A: 1700
Herren B: 1800	Damen B: 1500
Herren C: 1600	Damen C: 1300

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert vom 11. August der entsprechenden Spielzeit sind bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen nicht startberechtigt.

Die Verbände dürfen für ihre Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen für diese sechs Turnierklassen geringere Q-TTR-Obergrenzen festlegen.

Im Bereich des BTTV gelten für alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 die folgenden Leistungsklassen, deren Q-TTR-Obergrenzen durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert sind:

Herren A: keine Beschränkung Damen A: keine Beschränkung

Herren B: 1650 Damen B: 1400

Herren C: 1500 Damen C: 1250

Herren D: 1400

Bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 auf Kreis- und Bezirksebene kann der Veranstalter die Klasse Herren D nochmals in zwei Leistungsklassen Herren D und Herren E unterteilen.

Die Altersklassen Senioren 40 bis Senioren 60 (siehe WO A 8.3.8 bis A 8.3.10) sowie alle Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs (siehe WO A 8.3.1 bis A 8.3.4) können in je zwei Leistungsklassen unterteilt werden, wobei der Veranstalter die Leistungsklassengrenzen definiert und zusammen mit der Ausschreibung bekannt gibt.

4.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

Die Verbände beschließen für ihren Zuständigkeitsbereich Regelungen zur Leistungsklasseneinteilung.

Der Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 muss die Leistungsklassen gemäß WO D 4.2 übernehmen; ihm steht es aber frei, die vorgegebenen Leistungsklassen weiter zu unterteilen.

D 5 Setzung

5.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Es muss mindestens ein Viertel des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.

5.2 Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO D 1.4). In Doppel- und Mannschaftswettbewerben ist die Summe der vergleichbaren Q-TTR-Werte maßgeblich, wobei bei Mannschaftswettbewerben für die Summenbildung nur die Spieler mit den höchsten Q-TTR-Werten bis zum Erreichen der Sollstärke berücksichtigt werden, die gemäß WO B 9.3 in einem Mannschaftskampf gleichzeitig einsatzberechtigt sind.

Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert dürfen vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB dürfen die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom oben genannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die ersten vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.

5.3 Setzungen in K.-o.-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Die Nr. 1 und Nr. 2 der Setzliste sind auf den obersten bzw. untersten Rasterplatz zu setzen. Die weiteren Gesetzten sind nach folgendem Schema (bei größeren Feldern oder bei Setzung von mehr als einem Viertel des Teilnehmerfeldes analog) einzulosen:

Setzliste	Spieler Nr. 1 und 2	Spieler Nr. 3 und 4	Spieler Nr. 5 bis 8	Spieler Nr. 9 bis 16
Turnierliste	werden gesetzt	werden gelost auf die Plätze		
8	1 auf 1; 2 auf 8	-	-	-
16	1 auf 1; 2 auf 16	8 und 9	-	-
32	1 auf 1; 2 auf 32	16 und 17	8, 9, 24 und 25	-
64	1 auf 1; 2 auf 64	32 und 33	16, 17, 48 und 49	8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57

5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen: In jeder der Gruppen muss mindestens ein Gesetzter enthalten sein.

5.5 Die Namen der Gesetzten der ersten Turnierstufe müssen in den Turnierlisten gekennzeichnet werden.

5.6 Zur Setzung von nachfolgenden Turnierstufen werden zunächst die von vorangegangenen Turnierstufen freigestellten Spieler berücksichtigt und danach die Ergebnisse der direkt vorangegangenen Turnierstufe verwendet.

D 6 Auslosung

6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinandertreffen; dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander.

Nachträgliches Einlosen nach der öffentlichen Auslosung ist nur dann möglich, wenn der o. g. Grundsatz eingehalten wird. Nachträgliches Einlosen von Spielern, die zu setzen waren, kann nur dann erfolgen, wenn andere Spieler nicht benachteiligt werden.

Die Entscheidung obliegt dem Oberschiedsrichter bzw. der Turnierleitung.

Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen hiervon abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

6.3 Bei der Auslosung nachfolgender Turnierstufen ist darauf zu achten, dass Spieler aus derselben Gruppe der direkt vorangegangenen Turnierstufe so spät wie möglich aufeinandertreffen.

D 7 Austragungssysteme/Wertung

7.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen ausgetragen. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter WO D 7.2 bis D 7.8 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe darf in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Vorschrift, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

7.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten Freilose zuzuteilen.

7.3 Fortgesetztes K.-o.-System: Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Paare/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8 usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.

7.4 Doppelpertes K.-o.-System: Ein Spieler/ein Paar/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Paare/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose siehe WO D 7.2.

7.5 Gruppensystem „Jeder gegen jeden“: In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.

Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Spielern/Paaren gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler/Paare.

Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spielpunkte, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander (Tabellenpunkt-, Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

7.6 Schweizer System: Ähnlich dem Gruppensystem „Jeder gegen jeden“, wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.-o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer.

Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Paare und Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung. Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander angesetzt werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.

Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.-o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) feinsortiert werden, wobei Freilosspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.

Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampfflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, darf er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde, in der er nicht antritt, wird ihm eine kampfflose Niederlage zugeschrieben.

7.7 Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.

7.8 Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.

7.9 Nichtantreten eines Spielers, Paares oder einer Mannschaft ist die fehlende Spielbereitschaft fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit laut Zeitplan bzw. zwei Minuten nach dem dritten Aufruf, wobei zwischen den einzelnen Aufrufen mindestens zwei Minuten liegen müssen.

Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Dieser/s Spieler/Paar wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.

Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an den weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr noch zu erreichenden Platz gesetzt.

7.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit X:11 (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. X+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampfflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.

7.11 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

7.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Begonnene Einzel (auch, wenn danach die Konkurrenz aufgegeben wird): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel vor einer Aufgabe der Konkurrenz (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt.
- Nicht begonnene Einzel nach einer Aufgabe der Konkurrenz: werden nicht berücksichtigt.
- Gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt.
- Gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.

7.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt gemäß WO E 3.1.

D 8 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein lizenzierter Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.

D 9 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß WO A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes auch bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibung als letzte Instanz.

Das Schiedsgericht muss aus drei vom OSR unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

D 10 Pflichten der Turnierteilnehmer

10.1 Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung der Turnierleitung oder des OSR auszuweisen.

Ein Fehlen des Identitätsnachweises wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

Wenn ein Spieler der Aufforderung sich auszuweisen nicht nachkommt, darf er von der Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.2 Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

10.3 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung darf der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen werden.

10.4 Jeder nicht aus einem Turnier ausgeschiedene Spieler darf nicht ohne wichtigen Grund und ohne Abmeldung bei der Turnierleitung das Turnier verlassen. Das Gleiche gilt auch für alle Spieler, die eine Auszeichnung errungen haben, in Bezug auf die Siegerehrung.

Ein vorzeitiges Verlassen eines Turniers wird gemäß RVStO § 77 geahndet.

D 11 Turnierunterlagen

11.1 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

11.2 Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzettel bzw. Spielberichtsbögen müssen vom Veranstalter (Verein, Verband und ggf. dessen Gliederung, DTTB) bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem zuständigen DTTB oder Verband auf Verlangen vorzulegen.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorgaben wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

E 1 Allgemeines

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 sind zusätzlich zu WO E folgende Bestimmungen zu beachten:

- zu Punktspielen: WO F, G, H und I
- zu Mannschaftsmeisterschaften: WO J
- zu Pokalmeisterschaften: WO K

E 2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

2.1 Bezeichnung der Mannschaften

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist die Heimmannschaft stets als Mannschaft A und die Gastmannschaft stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht die Gastmannschaft das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den nachfolgenden Bestimmungen auf.

2.2 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Abweichungen beschließen, und zwar

- zu Punktspielen: siehe WO I 5.8
- zu Mannschaftsmeisterschaften: siehe WO J 5
- zu Pokalmeisterschaften: siehe WO K 10

2.3 Beginn falscher Spiele

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

2.4 Spielpunkt

Jedes beendete Spiel eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis zu erfassen und wird mit einem Spielpunkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

2.5 Ende des Mannschaftskampfes

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für Spielklassen bzw. Gruppen beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszutragen.

Im Bereich des BTTV kann bei Auswahl-, Freundschaftsspielen und Einladungs-Mannschaftsturnieren nach Maßgabe des Veranstalters vereinbart werden, sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes auszutragen.

Auf Bezirks- und Kreisebene kann nach Maßgabe des jeweiligen Bezirkes bzw. Kreises bestimmt werden, in allen Altersklassen bei Anwendung des Braunschweiger Systems (E 6.4.1) sowie im Punktspielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs bei allen Spielsystemen sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes auszutragen.

Bei Anwendung des Europaliga-Systems (WO E 6.4.3) müssen alle Spiele ausgetragen werden.

Ein Spiel, das mit einem Schläger bestritten wird, dessen Zulässigkeit gemäß ITTR beanstandet wird, darf bis zu einer Entscheidung durch die zuständige Stelle für das Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes und damit zur Ermittlung des Siegpunktes nicht gewertet werden.

Zum Gesamtergebnis des Mannschaftskampfes tragen nur die systemkonform ausgetragenen Doppel und Einzel bei. Das so zustande gekommene Mannschaftsergebnis wird auch für den Fall, dass der Siegpunkt nicht erreicht worden ist, wie ausgetragen gewertet.

Alle zum Gesamtergebnis beitragenden Einzel und Doppel werden für die Berechnung der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte berücksichtigt.

2.6 Tabellenpunkte

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt. Die Anzahl der Tabellenpunkte ist für die Reihenfolge in einer Tabelle maßgeblich.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen beschließen.

2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Ein schuldhafter Abbruch eines Mannschaftskampfes wird gemäß RVStO §§ 68 bzw. 82 geahndet.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. In diesem Fall werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

2.8 Aufgabe eines Spieles

Jedes durch Aufgabe eines Spielers oder Paares beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele mitwirkender Spieler) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie X:11 für den nicht beendeten Satz (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler bzw. das aufgebende Paar vor der Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mindestens X+2 Bälle erhält) und 0:11 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wegen Nichtantretens oder fehlender Spielbereitschaft zwei Minuten nach dem Aufruf wird mit 0:33 Bällen, 0:3 Sätzen und 0:1 Spielpunkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Zu späteren Spielen darf der Spieler/das Paar auch bei vorherigem Nichtantreten oder Aufgabe antreten.

Treten beide Spieler oder Paare nicht an oder kann ein Spiel durch unvollständiges Antreten beider Mannschaften nicht angesetzt werden, wird das Ergebnis dieses Spiels nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

E 3 Wertung

3.1 Wertung einzelner Spiele

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass ein Spieler mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- nach einem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt.
 - Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt.
 - Einzel aus wegen Nichtantretens kampflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt.
 - Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt.
 - Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt.
 - Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt.
 - Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt.
 - Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.
-

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1 verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z. B. Zelluloid oder Plastik) sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes, der für eine Mannschaft als verloren gewertet wird, erfolgt mit der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle für die gegnerische Mannschaft.

Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils der höchstmöglichen Anzahl von Punkten und der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spielpunkte, Sätze und Bälle gegen beide Mannschaften zu erfolgen.

E 4 Einzelaufstellung

4.1 Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt werden.

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht nach Spielstärke aufgestellt werden.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

Ein Spieler hat an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zu mindestens einem Einzel oder Doppel antritt und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung ist schon dann gegeben, wenn der aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

4.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich. Unvollständig, aber in Mindeststärke angetretene Mannschaften dürfen ihre letzten freien Plätze noch besetzen, wenn dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (z. B. festgelegte Spielreihenfolge) steht.

E 5 Doppelaufstellung

5.1 In den Doppeln dürfen andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

5.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

Nach erfolgter Aufstellung der Doppelpaare darf die Reihenfolge der Doppel 2 und 3 nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Reihenfolge zu korrigieren. Dies ist nur bis zum Beginn der Doppelspiele zulässig.

5.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO E 6.2) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

5.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften beim Bundessystem oder beim Werner-Scheffler-System bzw. bei der Variante „Vierermannschaft gegen Vierermannschaft“ des Braunschweiger Systems nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

5.5 Jeder Mannschaftsführer muss vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners seine Doppelaufstellung bekannt geben. Jedes Doppel muss seine Spiele in derselben Zusammensetzung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

E 6 Spielsysteme

6.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 nur die unter WO E 6 definierten Spielsysteme anwenden.

Der DTTB und die Verbände dürfen für die Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Vierer- und ein einziges weiteres, frei wählbares Spielsystem für Dreier-Mannschaften verbandseinheitlich festlegen, welches in ihren Bestimmungen genau definiert werden muss.

Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich zu den in WO E 6 aufgeführten Spielsystemen weitere Spielsysteme anwenden, die frei wählbar sind und in der Ausschreibung genau definiert werden müssen.

6.2 Sechser-Mannschaften (Sollstärke 6, Mindeststärke 4 Spieler)

Paarkreuzsystem (4 Doppel, 12 Einzel)

- | | | | | | |
|--------|---|-----|---------|---|-----|
| 1. DA1 | - | DB2 | 9. A6 | - | B5 |
| 2. DA2 | - | DB1 | 10. A1 | - | B1 |
| 3. DA3 | - | DB3 | 11. A2 | - | B2 |
| 4. A1 | - | B2 | 12. A3 | - | B3 |
| 5. A2 | - | B1 | 13. A4 | - | B4 |
| 6. A3 | - | B4 | 14. A5 | - | B5 |
| 7. A4 | - | B3 | 15. A6 | - | B6 |
| 8. A5 | - | B6 | 16. DA1 | - | DB1 |

6.3 Vierer-Mannschaften (Sollstärke 4, Mindeststärke 3 Spieler)

6.3.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

- | | | | | | |
|--------|---|-----|--------|---|----|
| 1. DA1 | - | DB1 | 6. A4 | - | B3 |
| 2. DA2 | - | DB2 | 7. A1 | - | B1 |
| 3. A1 | - | B2 | 8. A2 | - | B2 |
| 4. A2 | - | B1 | 9. A3 | - | B3 |
| 5. A3 | - | B4 | 10. A4 | - | B4 |

6.3.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

- | | | | | | |
|--------|---|-----|--------|---|----|
| 1. DA1 | - | DB1 | 8. A2 | - | B2 |
| 2. DA2 | - | DB2 | 9. A3 | - | B3 |
| 3. A1 | - | B2 | 10. A4 | - | B4 |
| 4. A2 | - | B1 | 11. A3 | - | B1 |
| 5. A3 | - | B4 | 12. A1 | - | B3 |
| 6. A4 | - | B3 | 13. A2 | - | B4 |
| 7. A1 | - | B1 | 14. A4 | - | B2 |

6.4 Dreier-Mannschaften (Sollstärke 3, Mindeststärke 2 Spieler)

6.4.1 Braunschweiger System (Dreier-/Vierermannschaften)

	3er-3er	4er-3er	3er-4er	4er-4er
1.	DA1-DB1	DA1-DB1	DA1-DB1	DA1-DB1
2.	A1-B2	A3-B3	A3-B3	DA2-DB2
3.	A2-B1	A1-B2	A2-B1	A1-B1
4.	A3-B2	A2-B1	A1-B2	A2-B2
5.	A2-B3	A4-B2	A2-B4	A3-B3
6.	A1-B1	A1-B1	A1-B1	A4-B4
7.	A3-B3	A4-B3	A3-B4	A1-B2
8.	A2-B2	A2-B2	A2-B2	A2-B1
9.	A3-B1	A1-B3	A3-B1	A3-B4
10.	A1-B3	A3-B1	A1-B3	A4-B3

Jede Mannschaft entscheidet vor jedem Mannschaftskampf durch die Angabe der Anzahl an Einzelspielern, ob sie als Dreier- oder Vierer-Mannschaft antritt. Daraus ergibt sich, welche der vier Varianten des Spielsystems verwendet wird.

6.4.2 Modifiziertes Swaythling-Cup-System (1 Doppel, 6 Einzel)

1.	A1 - B2	5.	A1 - B1
2.	A2 - B1	6.	A3 - B2
3.	A3 - B3	7.	A2 - B3
4.	DA - DB		

6.4.3 Europaliga-System (1 Doppel, 1 Gemischtes Doppel, 5 Einzel)

1. HE A1-B2, 2. HE A2-B1, 3. DE, 4. HD, 5. GD, 6. HE A1-B1, 7. HE A2-B2

Die Mannschaft besteht aus zwei männlichen und einem weiblichen Spieler. Es werden alle Spiele ausgetragen.

6.5 Zweier-Mannschaften (Sollstärke 2, Mindeststärke 2 Spieler)

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1 - B1
2.	A2 - B2
3.	DA - DB
4.	A1 - B2
5.	A2 - B1

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

F 1 Grundlagen

Der Punktspielbetrieb wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt. In jeder Spielklasse dürfen mehrere parallele Gruppen (Staffeln) eingerichtet werden. Eine Gruppe wird im Normalfall für eine gesamte Spielzeit, ggf. aber auch nur für eine Halbserie gebildet (z. B. bei Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg oder neuer Einteilung).

Nach Maßgabe der Kreise können auf Kreisebene die Spielklassen bzw. Spielgruppen gemäß vorher festgelegter Auf- und Abstiegsregelung zur Rückrunde neu eingeteilt werden.

Mannschaftsmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren unterliegen gesonderten Durchführungsbestimmungen und gehören nicht zum Punktspielbetrieb.

F 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb

2.1 Allgemeines

Für die Reihenfolge bei der Auswahl der für die Teilnahme am Punktspielbetrieb der einzelnen Spielklassen in Frage kommenden Mannschaften gelten – unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen – ausschließlich sportliche Gesichtspunkte.

Darüber hinaus müssen die Vereine die rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen.

2.2 Sportliche Voraussetzungen

2.2.1 Sportliche Qualifikation

Die Mannschaft muss die in WO F 3.4 festgelegten sportlichen Qualifikationen erfüllen.

2.2.2 Übertrag von Spielklassenrechten

Die Spielklassenrechte aller oder einzelner Mannschaften eines Vereins dürfen nur nach Freigabe durch den Hauptverein an einen anderen Verein übertragen werden:

- a) bei Anschluss eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung an einen anderen Verein
- b) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein
- c) ggf. bei Anschluss einzelner Mannschaften an einen anderen Verein

Der DTTB und die Verbände regeln für ihren Zuständigkeitsbereich die Bedingungen, Grundsätze und Fristen für den Übertrag von Spielklassenrechten.

Im Falle einer Fusion zweier Tischtennisabteilungen (siehe Satzung § 9) bleiben alle Mannschaften beider Abteilungen in ihren bisherigen Ligen startberechtigt. Sie werden lediglich unter der neuen Vereinsbezeichnung durchnummeriert.

Im Falle einer Fusion nach der Vereinsmeldung spielen die Mannschaften unter den bisherigen Vereinsbezeichnungen die Spielzeit getrennt zu Ende.

Der Übertrag der Spielklassenrechte bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes und – soweit eine Bundesspielklasse betroffen ist – auch der des DTTB. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Vereine zuvor ihre gesamten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DTTB, dem Verband und dessen Gliederungen erfüllt haben.

2.3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Teilnahme eines Vereins am Punktspielbetrieb setzt die Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben des DTTB und des zuständigen Verbandes voraus.

2.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich Mannschaftsmeldegelder pro Spielzeit beschließen.

2.5 Sonstige Voraussetzungen

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen ihre Vereine verpflichten, für die Teilnahme am Punktspielbetrieb weitere Voraussetzungen zu erfüllen, z. B. Meldung von Schiedsrichtern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Grundsätze und Bedingungen hierfür regeln DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

2.6.1 Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Punktspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen. Dabei ist die gewünschte Spielklasse genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen. Diese Vereinsangaben sind verbindlich einschließlich aller Konsequenzen für die Einteilung.

2.6.2 Die Vereinsmeldung für die folgende Spielzeit endet am 10. Juni. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin festlegen. Die Verbände dürfen für Spielklassen mit freier Meldung auch einen späteren Endtermin festlegen.

2.6.3 Die Vereinsmeldung für Mannschaften in den Bundesspielklassen ist in der Bundesspielordnung (BSO) geregelt.

2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).

F 3 Verwaltung des Punktspielbetriebes

3.1 Organisation

3.1.1 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen die Verantwortlichkeit (zuständige Stelle/Spielleiter) für die Einteilung und Durchführung des Punktspielbetriebes ihrer Spielklassen fest.

Die Fachwarte Mannschaftssport der Kreise, Bezirke und des Verbands stellen im Zeitraum 11. Juni bis 19. Juni die Ligen bzw. Spielgruppen auf der Grundlage der Vereinsmeldung der Vereine endgültig zusammen.

3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikoffarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest.

Ebene – Name, Sollstärke (organisatorische Abwicklung)

Verbandsebene

Altersklasse Damen/Herren (FB Mannschaftssport)

- Bayernliga (parallele Spielgruppen Nord und Süd), 10 Mannschaften
- Landesliga (parallele Spielgruppen Nordost, Nordwest, Südost, Südwest), 10 Mannschaften

Altersklasse Jugend (Vorstand Jugend)

- Bayernliga (parallele Spielgruppen Nord und Süd), 10 Mannschaften

Altersklassen Senioren (FB Seniorensport)

- Bayernliga (parallele Spielgruppen Nord und Süd), 6-8 Mannschaften
- Landesliga (parallele Spielgruppen), 6-8 Mannschaften

Bezirksebene (jeweiliger Bezirk)

Altersklasse Damen/Herren

- 1. Bezirksliga (auch in Verbindung mit dem Bezirksnamen; Herren eingleisig – im Bezirk Oberbayern zwei parallele Spielgruppen Ost und West; Damen parallele Spielgruppen möglich)
- 2. Bezirksliga (mit Gebietszusatz, parallele Spielgruppen möglich)
- 3. Bezirksliga (mit Gebietszusatz, parallele Spielgruppen möglich)

jeweils Herren 10 (bei drei untergeordneten Spielgruppen 11), Damen 8-10 Mannschaften

Altersklasse Jugend

- 1. Bezirksliga (mit Gebietszusatz, parallele Spielgruppen möglich), 8-10 Mannschaften
- 2. Bezirksliga (mit Gebietszusatz, parallele Spielgruppen möglich), 8-10 Mannschaften
- ggf. 3. Bezirksliga (mit Gebietszusatz, parallele Spielgruppen möglich) 8-10 Mannschaften

Kreisebene (jeweiliger Kreis)

Altersklasse Damen/Herren

- 1. Kreisliga (eingleisig)
 - 2. Kreisliga (parallele Spielgruppen möglich)
 - 3. Kreisliga (parallele Spielgruppen möglich)
 - 4. Kreisliga (parallele Spielgruppen möglich)
- jeweils mit den Gebietsbezeichnungen Nord, Süd, West, Ost oder Mitte

Altersklasse Jugend

- 1. Kreisliga (parallele Spielgruppen möglich)
- 2. Kreisliga (parallele Spielgruppen möglich)
- 3. Kreisliga (parallele Spielgruppen möglich)

jeweils mit den Gebietsbezeichnungen Nord, Süd, West, Ost oder Mitte

3.3.2 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).

Zuordnungen Verbandsebene BTTV

Altersklasse Damen/Herren

- *Bayernliga Nord (untergeordnet Landesligen Nordost und Nordwest)*
- *Bayernliga Süd (untergeordnet Landesligen Südost und Südwest)*
- *Landesliga Nordost (untergeordnet 1. Bezirksligen Oberpfalz und Mittelfranken)*
- *Landesliga Nordwest (untergeordnet 1. Bezirksligen Oberfranken und Unterfranken)*
- *Landesliga Südost (untergeordnet 1. Bezirksligen Niederbayern und Oberbayern Ost)*
- *Landesliga Südwest (untergeordnet 1. Bezirksligen Schwaben und Oberbayern West)*

Altersklasse Jugend

- *Bayernliga Nord (Bezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken)*
- *Bayernliga Süd (Bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben)*

Altersklassen Senioren

- *Bayernligen und Landesligen nach geografischen Gesichtspunkten*

3.3.3 Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

3.4.1 Allgemeine Regelungen

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen ihre Auf- und Abstiegsregelungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlichen.

3.4.2 Abstieg

Aus der veröffentlichten Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen,

- ab welchem Tabellenplatz eine Mannschaft absteigt,
- welche Tabellenplätze davon zur Teilnahme an Relegationsspielen zu dieser Spielklasse berechtigen.

Im Bereich des BTTV steigen nach jeder Spielzeit aus Spielgruppen mit acht oder mehr Mannschaften die beiden letzten, mit sieben oder weniger Mannschaften die letzte Mannschaft ab.

Sind drei parallele Spielgruppen untergeordnet, steigen drei Mannschaften ab.

3.4.3 Recht auf Spielklassenverbleib

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche Tabellenplätze zum Verbleib in der betreffenden Spielklasse berechtigen.

3.4.4 Direktaufstieg

Grundsätzlich hat jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

Aus der veröffentlichten Aufstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche weiteren Tabellenplätze zum Direktaufstieg berechtigen.

Die Verbände dürfen innerhalb der unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich eine Pflicht auf den Direktaufstieg vorschreiben.

Im Bereich des BTTV steigen in die übergeordnete Spielklasse bzw. Spielgruppe

- *bei einer einzigen untergeordneten Spielgruppe der Tabellenerste und der Tabellenzweite,*
- *bei zwei oder drei untergeordneten Spielgruppen die jeweiligen Tabellenersten,*
- *bei mehr als drei untergeordneten Spielgruppen die Bestplatzierten eines Aufstiegsturniers der jeweiligen Tabellenersten bis zum Erreichen der Sollstärke*

direkt auf.

Der Aufstieg zur Bayernliga Jugend ist in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend geregelt.

3.4.5 Sonderstartrecht

Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht von neu gemeldeten Mannschaften geregelt ist.

Auf Antrag eines Vereins kann der zuständige Vorstand einer Untergliederung auch die Einreihung in eine höhere Spielklasse seiner Zuständigkeit beschließen.

3.4.6 Relegationsaufstieg

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, ob ein Relegationsaufstieg stattfindet und welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den dafür erforderlichen Mannschaftskämpfen berechtigen.

Die Relegationsspiele werden im Spielsystem der Spielklasse ausgetragen, in die der Relegationssieger aufsteigt. Sind jedoch nur Mannschaften für die Relegationsspiele qualifiziert, deren Hauptrundenspiele in einem anderen einheitlichen Spielsystem ausgetragen wurden, so werden die Relegationsspiele in diesem Spielsystem ausgetragen.

Jeder Sieger einer Relegationsgruppe erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für den Relegationsaufstieg nicht berücksichtigt.

3.4.7 Spielklassenverzicht/Abmeldung

Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften im Rahmen der Vereinsmeldung auf das sportlich erreichte Startrecht für eine bestimmte Spielklasse im Spielbetrieb der nächsten Spielzeit verzichtet.

Dabei darf der Verein die Mannschaft in einer tieferen Spielklasse melden oder vom Spielbetrieb abmelden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen das Recht auf Spielklassenverzicht einschränken.

3.4.8 Auffüllregelung

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Durchführung der folgenden sieben Maßnahmen

- Abstieg
- Direktaufstieg
- Erteilung eines Sonderstartrechts
- ggf. Relegationsaufstieg
- Einreihen der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben
- Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
- Auffüllen der darüber liegenden Gruppe

noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge vergeben, die vom DTTB, den Verbänden und ggf. deren Gliederungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit zu veröffentlichen ist.

Auffüllen bei Relegation

1. Zweitplatzierter der Relegation
2. Drittplatzierter der Relegation (falls ausgespielt)
3. Viertplatzierter der Relegation (falls ausgespielt)
4. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe

Wurde die Sollstärke der Spielgruppe dadurch noch nicht erreicht, werden die Mannschaften (sofern noch nicht berücksichtigt) gemäß „Auffüllen ohne Relegation“ zum Auffüllen herangezogen.

Auffüllen ohne Relegation

Es gilt die folgende Reihenfolge bei entsprechender Vereinsmeldung seitens der Vereine (verzichtende Mannschaften werden übersprungen).

1. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe
- 2a. Ist eine Spielgruppe untergeordnet, der Drittplatzierte dieser Spielgruppe
- 2b. Sind zwei Spielgruppen untergeordnet, beide Zweitplatzierten
- 2c. Sind mehr als zwei Spielgruppen untergeordnet, Auffüllen durch die Bestplatzierten eines Entscheidungsturniers (Anwartschaftsspiele) bis zum Erreichen der Sollstärke
3. Zweitbester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe
- 4a. Ist eine Spielgruppe untergeordnet, der Viertplatzierte dieser Spielgruppe
- 4b. Sind zwei Spielgruppen untergeordnet, beide Drittplatzierten
5. Weitere Reihenfolge analog 3. und 4., d. h. immer zuerst der nächstbeste Absteiger und dann je nach Anzahl der untergeordneten Spielgruppen die Tabellennächsten.

Auffüllen der Bayernliga Jugend

Werden zur Auffüllung der Bayernliga der Jugend auf den Sollstand über den normalen Aufstieg hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so wird zunächst der beste Absteiger, dann die weitere Reihenfolge des Aufstiegsturniers zur Bayernliga der Jugend (ab der drittplatzierten Mannschaft) und zuletzt der zweitbeste Absteiger herangezogen. Dabei werden nur die Mannschaften berücksichtigt, die auch tatsächlich am Aufstiegsturnier teilgenommen haben. Werden noch weitere Mannschaften zur Auffüllung der Spielgruppe benötigt, so entscheidet der Vorstand Jugend über die Modalitäten.

Mannschaften, die auf die Teilnahme an Relegations- oder Anwartschaftsspielen verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für das Auffüllen einer Spielklasse bzw. einer Gruppe ebenso wenig berücksichtigt wie gestrichene oder zurückgezogene Mannschaften.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, ab welchem Termin kein weiteres Auffüllen mehr zulässig ist.

G Organisation des Punktspielbetriebes

G 1 Mannschaftsstärke

1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 und für alle Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren beschließen.

G 2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

Der Punktspielbetrieb wird auf den Ebenen Verband (V), Bezirk (B) und Kreis (K) nach folgenden Spielsystemen ausgetragen:

- *Sechser-Mannschaften: Paarkreuzsystem (E 6.2): Herren (V)(B)*
- *Vierer-Mannschaften: Werner-Scheffler-System (E 6.3.2): Damen (V), Jugend (V)*
- *Dreier-Mannschaften: Modifiziertes Swaythling-Cup-System (E 6.4.2): Senioren (V)(B)(K)*
- *Zweier-Mannschaften: Corbillon-Cup-System (E 6.5): Seniorinnen (V)(B)(K)*
- *Ohne Vorgabe auf Bezirks- und Kreisebene nach Maßgabe der Bezirke und Kreise*

G 3 Spiele der Hauptrunde

3.1 Austragungssystem

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

3.2 Tabellen

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Alle von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampflös gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

G 4 Entscheidungsspiele

4.1 Organisation

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.

Im Bereich des BTTV können Relegationsspiele durchgeführt werden. Die Entscheidung ob und für welche Altersklasse und Geschlecht eine Relegation durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand Sport für die Verbandsebene und den jeweiligen Vorständen für die Ebenen der Untergliederungen.

Die Entscheidungsgremien legen die Art und Weise der Bekanntmachung an die Vereine, den Austragungsort und die Verantwortlichkeit für die Durchführung fest.

4.2 Teilnehmer

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

Falls im Bereich des BTTV eine Relegation durchgeführt wird, sind aus den untergeordneten Spielgruppen jeweils die Mannschaften auf dem Tabellenplatz direkt hinter den Direktaufsteigern sowie aus der betreffenden Spielgruppe die letztplatzierte Mannschaft, die nicht direkt absteigt, teilnahmeberechtigt.

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

Bei Relegationsspielen werden den Mannschaften keine Fahrtkosten gemäß BGO erstattet.

Ein Nichtantreten nach Teilnahmezusage wird gemäß RVStO § 41 geahndet.

4.3 Austragungssysteme

4.3.1 Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Spielreihenfolge bei drei bzw. vier Mannschaften:

- | | | |
|-----------|-------|-------|
| 1. Runde: | 1 - 3 | 2 - 4 |
| 2. Runde: | 3 - 2 | 4 - 1 |
| 3. Runde: | 2 - 1 | 3 - 4 |

Bei drei Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 4 jeweils spielfrei.

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

1. Runde:	2 - 5	3 - 4	1 - 6
2. Runde:	5 - 3	1 - 2	6 - 4
3. Runde:	3 - 1	4 - 5	6 - 2
4. Runde:	1 - 4	2 - 3	5 - 6
5. Runde:	4 - 2	5 - 1	3 - 6

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

4.3.2 Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheiden aus den Play-off-Spielen aus.

4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

G 5 Terminplanung

5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.

5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

Im Bereich des BTTV sind Wochentagsspiele bevorzugt anzusetzen, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60 km beträgt. Auf Kreis- und Bezirksebene kann nach Richtlinien der Bezirke auch der Freitag zum verbindlichen Spieltag erklärt werden. Beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 60 km, können Wochentagsspiele (außer Freitag, falls dieser zum verbindlichen Spieltag erklärt wurde) nur dann angesetzt werden, wenn beide beteiligten Vereine einverstanden sind.

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.

Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.

Im Bereich des BTTV werden folgende Veranstaltungen terminlich geschützt:

Kreis-Einzelmeisterschaften Erwachsene

- Keine Punktspiele für Erwachsenenmannschaften auf Kreisebene am Wochenende

Kreis-Einzelmeisterschaften Jugend

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen

Bezirks-Einzelmeisterschaften Erwachsene

- Keine Punktspiele für Erwachsenenmannschaften
- Keine Genehmigung offener Turniere an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bezirks-Einzelmeisterschaften Jugend

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Jugend an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bezirks-Einzelmeisterschaften Senioren

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Senioren an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

Bayerische Einzelmeisterschaften Erwachsene A-Klasse

- Spielverbot für Punktspiele in allen Kreisen im Umkreis von 50 km um den Veranstaltungsort

Bayerische Einzelmeisterschaften Jugend

- Spielverbot für Punktspiele Jugend im ausrichtenden Bezirk

Bayerische Einzelmeisterschaften Senioren

- Keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben

Überregionale Veranstaltungen

- Einschränkungen des Spielbetriebs gemäß Festlegungen des Präsidiums

5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen.

Im Bereich des BTTV erfolgt die Terminwunschabgabe für Mannschaften in

Bayern- und Landesligen

im Zeitraum 20. Juni bis 1. Juli

Bezirks- und Kreisligen

im Zeitraum 20. Juni bis 15. Juli.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Terminmeldung wird gemäß RVSTO § 38 geahndet.

5.4 Erstellung des Spielplanes

5.4.1 Allgemeines

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Vorgaben für die Struktur des Spielplanes machen (z. B. Pflichtspieltage, Vorgaben für den Termin des ersten bzw. letzten Mannschaftskampfes jeder Mannschaft, für den Endtermin vereinsinterner Mannschaftskämpfe, für die Anzahl zu absolvierender Mannschaftskämpfe in bestimmten Teilbereichen der Halbserie usw.).

Bei der Erstellung des Spielplanes hat eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Hauptrundenspiele Vorrang.

Im Bereich des BTTV sind Spiele von Mannschaften desselben Vereins gegeneinander in einer Spielgruppe zu Beginn einer Halbserie anzusetzen.

5.4.2 Spielplanentwurf

Grundlage für die Spielplanerstellung ist der für die Gruppe gültige Rahmenterminplan.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung der offiziellen Online-Plattform gearbeitet wird, sind die dort eingegebenen Daten ebenfalls Grundlage für die Spielplanerstellung. Andernfalls sollen nach Möglichkeit die rechtzeitig vor Erstellung des Spielplanes vorgebrachten Terminwünsche der Mannschaften berücksichtigt werden.

Mit diesen Daten erzeugt die zuständige Stelle einen Spielplanentwurf mit Spielterminen, Anfangszeiten und Spielorten.

Im Bereich des BTTV gelten für die Veröffentlichung des Spielplanentwurfes die nachfolgenden spätesten Termine:

- *Ligen auf Verbandsebene* 10. Juli
- *Ligen unterhalb Verbandsebene* 10. August

Die Spielpläne sollen möglichst für Vor- und Rückrunde gleichzeitig erstellt werden.

5.4.3 Endgültiger Spielplan

Nach Bekanntgabe des Spielplanentwurfs erhalten die Mannschaften der Gruppe die Gelegenheit, innerhalb einer vorgegebenen Frist einvernehmlich Änderungen der geplanten Spieltermine vorzunehmen. Abweichungen von den Punktspielterminen des Rahmenterminplans sind dabei nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen auch Spielplanbesprechungen (ggf. vor jeder Halbserie) ansetzen, bei denen die Teilnahme von Vertretern aller Mannschaften der Gruppe Pflicht ist.

Der nach Ende der Frist bzw. nach Ende der Spielplanbesprechung erstellte Spielplan gilt nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle als endgültiger Spielplan und ist bindend für die jeweilige Gruppe. Danach dürfen Spieltermine nur noch durch Spielabsetzungen (WO G 6.1) oder einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) verändert werden.

5.5 Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes

Der endgültige Spielplan der Vorrunde ist spätestens vier Wochen und der der Rückrunde spätestens zwei Wochen vor dem erstmöglichen im Rahmenterminplan ausgewiesenen Spieltermin auf der Online-Plattform zu veröffentlichen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch andere Fristen für die Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes festlegen.

Im Bereich des BTTV sind die endgültigen Spielpläne spätestens zwei Wochen vor dem jeweils im Rahmenterminplan ausgewiesenen erstmöglichen, regulären Spieltermin zu veröffentlichen.

G 6 Verlegung von Spielterminen

6.1 Spielabsetzungen

6.1.1 Der Spielleiter darf auf Antrag einen Mannschaftskampf der Hauptrunde absetzen und auf einem anderen Termin ansetzen, wenn für einen Stammspieler einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nominierung als Spieler für eine internationale Veranstaltung durch den DTTB
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für eine Deutsche Meisterschaft
- Qualifikation oder Nominierung als Spieler für ein Ranglistenturnier des DTTB

6.1.2 Ebenso sollte dem Antrag eines Vereins für einen behinderten Stammspieler, der für

- einen A-Kader-Lehrgang,
- eine Nationale Deutsche Meisterschaft,
- einen Länderspieleinsatz oder
- einen sonstigen internationalen Einsatz

im Behindertensport nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden.

6.1.3 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Qualifikation oder die Nominierung als Spieler oder die Einladung als Schiedsrichter für eine andere offizielle Veranstaltung gemäß WO A 11.1 und A 11.2 oder einen europäischen Vereinswettbewerb als Grund für eine Spielabsetzung festlegen. Das gleiche gilt für die Einladung als Spieler zu einem Lehrgang des DTTB, seines Verbandes oder dessen Gliederungen.

6.1.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung als Amtsträger des DTTB, der Verbände bzw. deren Gliederungen zu einer Veranstaltung als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

6.1.5 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich auch die Einladung zu einem Aus- oder Fortbildungslehrgang für Trainer oder Schiedsrichter als Grund für eine Spielabsetzung festlegen.

Im Bereich des BTTV darf der Spielleiter auch einen Mannschaftskampf absetzen und neu ansetzen, wenn ein Stammspieler a) die Qualifikation oder Nominierung bzw. Einladung für eine Veranstaltung auf internationaler, überregionaler oder Verbandsebene als Spieler bzw. Schiedsrichter erreicht oder b) die Einladung als Funktionsträger zu einer offiziellen Veranstaltung (Sitzung) eines BTTV-Dachverbands, des BTTV oder seiner Untergliederung erhalten hat.

6.1.6 Der Anspruch auf Spielabsetzung erlischt, wenn er nicht spätestens zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Nominierung oder Einladung und spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Mannschaftskampf geltend gemacht wird. Über Ausnahmen (z. B. bei Nachnominierungen) entscheidet die zuständige Stelle.

6.1.7 Bei Anträgen auf Spielabsetzung ist stets die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

6.1.8 Bei der Neuansetzung durch den Spielleiter darf der im jeweiligen Rahmenterminplan festgesetzte letztmögliche Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen DTTB, Verbandes bzw. dessen Gliederung überschritten werden.

6.1.9 Spielabsetzungen sind kostenfrei.

6.2 Einvernehmliche Spielverlegungen

6.2.1 Eine Verlegung von Spielterminen (auch der vereinbarten Anfangszeiten) ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Vorverlegungen mit Zustimmung des Spielleiters, sofern diese einvernehmlich zwischen den beteiligten Vereinen erfolgt sind.

6.2.2 Der DTTB und die Verbände regeln darüber hinaus für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und unter welchen Bedingungen einvernehmliche Nachverlegungen seitens des Spielleiters genehmigt werden dürfen.

Im Bereich des BTTV darf der Spielleiter alle Mannschaftskämpfe bis zum letzten offiziellen, als Mannschaftsspieltag gekennzeichneten Termin im Rahmenterminplan nachverlegen.

6.2.3 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer einvernehmlichen Spielverlegung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Mannschaftskämpfe werden für beide Mannschaften als verloren gewertet.

Im Bereich des BTTV sind einvernehmliche Spielverlegungen (Beantragung und Genehmigung) in click-TT vorzunehmen.

6.2.4 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kostspflicht für einvernehmliche Spielverlegungen beschließen.

Im Bereich des BTTV sind einvernehmliche Spielverlegungen auf andere Tage kostenpflichtig gemäß BGO F 7.

6.3 Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte

6.3.1 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Saisonbeginn in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 km zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.

6.3.2 Für eine sonstige Änderung der Austragungsstätte ist die Zustimmung der Gastmannschaft erforderlich.

6.3.3 Das Fehlen einer geeigneten Austragungsstätte ist kein Grund für eine Spielabsetzung. Ggf. ist in eine andere Austragungsstätte auszuweichen, die sich in einer vom zuständigen DTTB oder Verband festgelegten zumutbaren Entfernung befindetet, oder der Mannschaftskampf ist beim Gegner auszutragen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung und ggf. ein Heimspiel in der Rückrunde entsteht dadurch nicht.

6.3.4 Stets ist die Zustimmung des Spielleiters zu einer Änderung der Austragungsstätte abzuwarten. Bei eigenmächtig geänderter Austragungsstätte wird der Mannschaftskampf für die Heimmannschaft als verloren gewertet.

6.4 Bekanntgabe der Änderungen von Spielterminen bzw. Austragungsstätte

Bei Spielabsetzung und Neuansetzung, einvernehmlicher Spielverlegung und Änderung der Austragungsstätte ist der Spielleiter verpflichtet, die Änderung in der Online-Plattform vorzunehmen und beide Mannschaften und ggf. den OSR zu verständigen.

G 7 Zurückziehung und Streichung

7.1 Zurückziehung

Eine Zurückziehung liegt vor, wenn eine Mannschaft in der Zeit nach dem Ende der Vereinsmeldung und vor ihrem letzten Mannschaftskampf der Hauptrunde für die jeweilige Spielzeit die Nichtteilnahme am weiteren Spielbetrieb ihrer Gruppe erklärt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückziehung nicht zulässig.

Eine Zurückziehung von Mannschaften wird gemäß RVStO § 46 im automatisierten Verfahren geahndet.

7.2 Streichung

7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampfflos gegen sie gewertet worden ist.

7.2.2 Eine Mannschaft, die nachweislich das Ergebnis eines Mannschaftskampfes zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, darf von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

Eine Streichung von Mannschaften wird als Zurückziehung gewertet und gemäß RVStO § 46 geahndet.

7.3 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die laufende Spielzeit

7.3.1 Alle von einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für sie selbst noch für ihre Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich der Einsätze und der Berechnung von TTR-Werten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

7.3.2 Eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Gruppe. Bis zum Ende der Spielzeit erfolgt keine Neunummerierung der übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins.

7.3.3 Der Verein einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf durch Anordnung des Spielleiters zum Ausgleich der den anderen Mannschaften dieser Gruppe entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden. Dabei wird der Spielleiter nur auf Antrag eines betroffenen Vereins tätig und entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des zuständigen DTTB bzw. Verbandes abschließend bezüglich der Höhe der Forderung.

Der finanzielle Ausgleich bei Zurückziehung oder Streichung erfolgt gemäß BGO F 9.1.

7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit

7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse und darf in der nachfolgenden Spielzeit nur als neue Mannschaft in der untersten Spielklasse gemeldet werden. Die übrigen Mannschaften des betreffenden Vereins sind zu Beginn der nachfolgenden Spielzeit entsprechend neu zu nummerieren.

7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.

Im Bereich des BTTV wird eine zurückgezogene oder gestrichene Mannschaft nach Beendigung der Spielzeit als Absteiger geführt.

Eine sofortige Einreihung in eine tiefere Spielklasse ist nicht möglich. Zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften dürfen in der Folgespielzeit in keinem Fall in die bisherige Spielklasse zurückkehren.

G 8 Kontrolle der Punktspiele

Der Spielleiter hat den reibungslosen Ablauf der Punktspiele laut Spielplan und die fristgerechte Erfassung der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.

Die Ersatzgestaltung ist zeitnah zu überwachen.

G 9 Titel

9.1 Der Erstplatzierte der Schlusstabelle der 1. Bundesliga der Damen ist Deutscher Mannschaftsmeister der Damen.

9.2 Der Gewinner der TTBL ist Deutscher Mannschaftsmeister der Herren.

9.3 Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen festlegen, dass mit dem Gruppensieg bzw. mit dem Gewinn der Play-off-Runde in bestimmten Spielklassen der Gewinn eines zusätzlichen Titels verbunden ist, z. B. der des Landesmannschaftsmeisters oder des Kreismannschaftsmeisters.

Die Bezirks- und Kreismannschaftsmeister der Damen, Herren, Mädchen und Jungen werden in den entsprechenden Ligen ermittelt, bei mehreren Spielgruppen durch Play-off-Spiele.

G 10 Ergebnisübermittlung

10.1 Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT verantwortlich ist.

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

H 1 Allgemeines

1.1 Grundsätze

1.1.1 Jeder Spieler darf in einer Mannschaftsmeldung nur einmal namentlich aufgenommen werden.

1.1.2 Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe nur in einer einzigen Mannschaftsmeldung (weiblich oder männlich) als Stammspieler gemeldet werden.

1.1.3 Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), Jugend-Ergänzungsspielers (JES), Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

1.2 Stammspieler

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm- und Reservespieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO B 9.3 sind, muss mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 hiervon verbandseinheitlich abweichende Regelungen zu beschließen.

Die Anzahl zusätzlicher Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler pro Mannschaft ist nicht begrenzt.

1.3 Reservespieler

1.3.1 Ein Stammspieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als zwei Punktspielen seines Vereins in einer Mannschaftsmeldung der Damen oder Herren im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler. Dies gilt nicht für Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins.

1.3.2 Für einen Spieler, der für die folgende Halbserie den Status als Reservespieler neu erhält, darf ein Antrag auf Aufhebung des Status als Reservespieler gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom betroffenen Verein bis spätestens zum letzten Tag der Mannschaftsmeldung der folgenden Halbserie schriftlich an die zuständige Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten an die des jeweiligen Verbandes zu richten.

Einem solchen Antrag darf nur dann entsprochen werden, wenn er entweder mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird, oder wenn der Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens zwei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Die Erteilung und eine Aufhebung des Status als Reservespieler erfolgt für alle Spieler im Bereich des BTTV automatisch nach Abschluss der Halbserie. Soweit der betreffende Spieler die Voraussetzungen gemäß WO H 1.3.2 erfüllt, wird im Vorgriff auf einen vereinsseitigen Antrag auf die Erteilung des Status RES verzichtet. Dieser Antrag wird in click-TT in der Mannschaftsmeldung vorgeblendet und gilt dadurch als frist- und formgerecht gestellt.

1.3.3 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins in einer einzigen Mannschaftsmeldung bei Damen oder Herren im Einzel teilgenommen hat oder den Verein gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während seiner letzten Spielberechtigungsphase im bisherigen Verein nicht an mindestens zwei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

1.3.4 Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse Damen/Herren erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.

1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.

Die Meldung in der Altersgruppe Erwachsene ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Die Ergänzungsspieler WES und JES gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund entsprechender Optionen in WO A 13.2 bzw. C 4.1 beschlossen haben.

1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung der Damen oder der Herren als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in einer einzigen Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts der Altersgruppe Erwachsene als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die in keiner Damenmannschaft gemeldet sind.

Diese Regelung gilt analog auch für alle Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren.

1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer einzigen Mannschaftsmeldung der Altersklasse Damen/Herren als Jugend-Ergänzungsspieler aufgeführt werden.

Männliche Spieler dürfen nur in Herren-, weibliche nur in Damenmannschaften als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden. Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.

1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs in einer einzigen Mannschaftsmeldung als Nachwuchs-Ergänzungsspieler aufgeführt werden.

1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren in einer einzigen Mannschaftsmeldung als Senioren-Ergänzungsspieler aufgeführt werden.

H 2 Mannschaftsmeldung

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.1 Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den Mannschaften eines Vereins (Erstellung der Mannschaftsmeldung) ist durch den Verein (bei Spielgemeinschaften durch den führenden Verein) für jede Halbserie termingerecht und vollständig in click-TT vorzunehmen. Für jede Altersklasse und jedes Geschlecht erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspielern aufzuführen.

Sofern ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften zugelassen hat, werden die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung des führenden Vereins aufgeführt. Ein Spieler aus einem Verein, der an einer Spielgemeinschaft beteiligt ist, darf nur in dem Verein als Ergänzungsspieler gemeldet werden, für den er die Spielberechtigung besitzt.

Die Reihenfolge derselben Spieler darf in verschiedenen Mannschaftsmeldungen unterschiedlich sein.

2.1.2 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Frist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden.

2.1.3 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Mannschaftsmeldung wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

2.1.4 Die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.

2.1.5 Gesperrte Spieler dürfen nur dann gemeldet werden, wenn die Sperre vor dem Ende der Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember) endet.

2.1.6 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

2.2 Spielstärke-Reihenfolge

Sämtliche in den Punktspielen eventuell zum Einsatz kommenden Mannschaftsspieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft; Ausnahmen siehe WO H 2.4) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Dabei darf mit unten definierten Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen sind mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11. Mai und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11. Dezember verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

2.3 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, sind wie folgt festgelegt:

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs in Mannschaftsmeldungen der Erwachsenen gilt:

- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich um jeweils 35 auf 85 bzw. 70 TTR-Punkte.
- Die beiden Toleranzwerte erhöhen sich für Spieler des D-Kaders (oder höher) um jeweils 70 auf 120 bzw. 105 TTR-Punkte.

Für Mannschaftsmeldungen der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 85 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 85 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO H 2.4 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 70 TTR-Punkte kleiner ist.

2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in jeder einzelnen oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Die Meldung solcher Spieler in einer anderen Mannschaft zur Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung in click-TT dokumentiert.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhält, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Die Dauer eines Sperrvermerks reicht längstens bis zum Ende der Spielzeit.

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler auf Grund der Q-TTR-Werte vom 11. Dezember auch ohne Sperrvermerk in der Mannschaft, in der er mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht zulässig.

H 3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung

3.1 Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einer jeden BSK-Mannschaft ist der Spielleiter der jeweiligen Gruppe. Für Spielklassen unterhalb der BSK regelt der jeweilige Verband die Zuständigkeit.

Im Bereich des BTTV obliegt die Genehmigung den dafür zuständigen Fachwarten bzw. Gremien auf Kreis- und Bezirksebene sowie dem FB Mannschaftssport, dem FB Seniorensport bzw. dem Vorstand Jugend auf Verbandsebene.

3.2 Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaften eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

3.3 Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft – ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein – zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen.

3.4 Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Eintragungen in click-TT erteilt.

Im Bereich des BTTV müssen die Mannschaftsmeldungen zur Vorrunde bis spätestens 28. Juli genehmigt werden. Bei Änderungen während der Spielzeit (15. August bis 15. Dezember sowie nach dem 5. Januar) ist die Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung vorzunehmen. Mannschaftsmeldungen für die Rückrunde müssen noch vor Beginn der Rückrunde genehmigt werden.

3.5 Für jede Mannschaft eines Vereins gilt, dass gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Vereine der Gruppe und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Vereine der Gruppe der Verein den Rechtsweg beschreiten darf.

H 4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

4.1 Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit nur in oberen Mannschaften dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.

4.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden.

4.3 Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden. Sie verursachen dadurch ggf. keinen Sperrvermerk in unteren Mannschaften.

4.4 Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden.

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

I 1 Bedingungen für Austragungsstätten

Ein Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Bedingungen für Austragungsstätten, eine nicht vorhandene Ausnahmegenehmigung oder die fehlende bzw. verspätete Vorlage derselben werden gemäß RVStO §§ 38 bzw. 39 geahndet.

1.1 Spielraum

1.1.1 Die Zulässigkeit mehrerer Mannschaftskämpfe in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt ist

- für die BSK in der BSO geregelt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK grundsätzlich gegeben.

1.1.2 Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist

- für die BSK auf zwei festgelegt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK bei Sechser- und Vierer-Mannschaften auf zwei, bei Dreier- und Zweier-Mannschaften auf einen festgelegt.

1.1.3 Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen

- für die Bundesligen 7 m x 14 m,
- für die Regional- und Oberligen 6 m x 12 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 5 m x 10 m. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen größere Mindestmaße vorschreiben.

1.1.4 Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist

- in den BSK vorgeschrieben und wird
- in den Spielklassen unterhalb der BSK empfohlen. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen die Begrenzung jedes Spielraumes oder der Spielräume eines Mannschaftskampfes vorschreiben.

1.1.5 Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt

- für die BSK 5 m,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 4 m.

1.2 Tische, Netzgarnituren, Bälle, Zählgeräte und Anzeigetafel

Zusätzlich zu den Vorgaben für Spielmaterialien (siehe WO A 7) wird die Verwendung je eines Zählgerätes pro Tisch und einer Anzeigetafel (Spielstandanzeige) pro Mannschaftskampf in allen Spielklassen vorgeschrieben.

1.3 Boden

Der Boden und darauf angebrachte Werbung müssen rutschfest sein.

1.4 Beleuchtung

Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt

- für die Bundesligen 600 Lux (empfohlen 1000 Lux),
- für die Regional- und Oberligen 300 Lux (empfohlen 600 Lux),
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 300 Lux (empfohlen 400 Lux).

Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum gleichmäßig sein. Die Lichtquellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

1.5 Temperatur

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.6 Ausnahmen

Wenn ein Verein die Bestimmungen von WO I 1.1 bis I 1.5 dauerhaft oder vorübergehend nicht einhalten kann, ohne dass ihm ein maßgebliches Verschulden hierfür zuzurechnen ist, darf er für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum Ende der laufenden Spielzeit) bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Der DTTB und die Verbände legen die Zuständigkeit für die Entscheidung über solche Anträge fest. Der Heimverein hat dem Gast und ggf. dem OSR diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen.

Zuständig für die Entscheidungen auf Kreis- und Bezirksebene ist der zuständige Spielleiter zusammen mit dem jeweiligen Bezirkssportwart.

Zuständig für die Entscheidungen auf Verbandsebene ist der zuständige Spielleiter zusammen mit dem Vizepräsidenten Sport bzw. dem Vizepräsidenten Jugend.

Weitere Ausnahmen darf der OSR für den von ihm geleiteten Mannschaftskampf zulassen.

1.7 Bereitstellung der Austragungsstätte

Die Austragungsstätte muss mindestens einen bestimmten Zeitraum vor der festgesetzten Anfangszeit geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Dieser Zeitraum beträgt

- für die 1. Bundesliga 90 Minuten,
- für die anderen BSK 60 Minuten,
- für die Spielklassen unterhalb der BSK 30 Minuten. Die Verbände dürfen für einzelne Spielklassen einen größeren Zeitraum vorschreiben.

Der Gastmannschaft ist während dieser gesamten Zeit eine Trainingsmöglichkeit mit den Materialien zu gewährleisten, mit denen der Mannschaftskampf ausgetragen werden soll. Ist diese Möglichkeit trotz rechtzeitiger Anreise des Gastes nicht gegeben, darf die Gastmannschaft auf der Einhaltung des oben genannten Mindestzeitraums bestehen.

Bei einer Verspätung der Gastmannschaft verringert sich der oben genannte Mindestzeitraum entsprechend.

1.8 Materialien

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihre Spielklassen die Verwendung bestimmter Materialien oder Qualitäten vorschreiben.

Die Vereine müssen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt die von der zuständigen Stelle geforderte Materialmeldung vorlegen.

Die zuständige Stelle muss die bekanntgegebenen Materialien veröffentlichen.

I 2 Spielkleidung

Während des gesamten Mannschaftskampfes ist innerhalb einer Mannschaft eine einheitliche Spielkleidung vorgeschrieben.

Ein Verstoß gegen die einheitliche Spielkleidung wird gemäß RVStO § 39 geahndet.

I 3 Schiedsrichtereinsatz

3.1 Oberschiedsrichter (OSR)

3.1.1 Allgemeines

Der DTTB und die Verbände entscheiden für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich grundsätzlich über den Einsatz von OSR für die jeweiligen Mannschaftskämpfe.

Bei jedem Mannschaftskampf der Bayernligen Damen und Herren sowie der Landesligen Herren muss ein OSR eingesetzt werden.

Darüber hinaus darf auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz ein OSR für einzelne Mannschaftskämpfe von der zuständigen Stelle eingesetzt werden.

Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte muss für jeden Mannschaftskampf ein OSR eingesetzt werden. Die Verbände dürfen für ihre Spielklassen andere Regelungen beschließen.

Bei gleichzeitig stattfindenden Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte genügt es, wenn ein OSR zum Einsatz kommt.

Eingesetzte OSR müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Grundsätzlich darf der OSR keinem der Vereine angehören, die in dem jeweiligen Mannschaftskampf aufeinandertreffen.

Sofern bei einem Mannschaftskampf kein OSR eingesetzt wird, sind die beiden Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

Jede Heimmannschaft hat bei Einsatz eines OSR dafür zu sorgen, dass dieser sein Amt neutral und ungehindert ausüben kann. Hierfür hat sie einen Tisch und einen Stuhl zur Führung des Spielberichtsformulars zur Verfügung zu stellen.

Ein Fehlverhalten von OSR wird gemäß RVStO § 47 geahndet.

3.1.2 Einsatz

Für Auswahl, Benachrichtigung und Bekanntgabe des OSR und ggf. dessen Vertreters ist die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

Falls ein eingeteilter OSR zu einem Mannschaftskampf nicht erscheint, werden dessen Aufgaben ggf. von einem anwesenden Schiedsrichter mit gültiger Lizenz, ansonsten von beiden Mannschaftsführern wahrgenommen.

3.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des OSR gehört neben dem Führen des Spielberichtsformulars die Erstellung des Oberschiedsrichterberichtes. Dieser ist der zuständigen Stelle bis spätestens zwei Tage nach dem Mannschaftskampf einzusenden.

3.2 Schiedsrichter (SR)

3.2.1 Allgemeines

Sofern bei Mannschaftskämpfen keine SR mit gültiger Lizenz eingesetzt sind, stellen beide Mannschaften die Schiedsrichter. Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem bzw. an einem dritten Tisch ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer.

3.2.2 Einsatz

Sofern bei Mannschaftskämpfen SR mit gültiger Lizenz eingesetzt werden, ist für Auswahl und Benachrichtigung der SR die Schiedsrichterorganisation des Mitgliedsverbandes verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mannschaftskampf durchgeführt wird.

3.3 SR-Kleidung

Der OSR und ggf. vom Mitgliedsverband eingesetzte SR müssen Schiedsrichterkleidung tragen.

3.4 Kosten

3.4.1 Sofern der DTTB und die Verbände für die Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich entschieden haben, dass ein OSR bzw. OSR und SR eingesetzt werden, legen sie in ihren Bestimmungen fest, welche Beträge OSR bzw. SR pro Mannschaftskampf erhalten. Der jeweilige Betrag wird vor Ort vom Heimverein in bar ausgezahlt.

Kosten für OSR werden gemäß BGO F 1. und SRO G erstattet.

3.4.2 Sofern ein OSR bzw. OSR und SR auf Antrag eines der beiden beteiligten Vereine oder einer Verbandsinstanz angesetzt werden, trägt der Antragsteller die Kosten.

1 4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für diese Altersgruppe für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für diese Mannschaft besitzen. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Gesperrte Spieler sind für die Dauer der Sperre in keiner Mannschaft des Vereins einsatzberechtigt.

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in der Erwachsenenmannschaft, in der sie gemeldet sind, in fünf Mannschaftskämpfen pro Halbserie einsatzberechtigt. Bei jedem weiteren Einsatz wie auch beim Einsatz in anderen Erwachsenenmannschaften gelten sie als nicht einsatzberechtigt.

Spieler aus dem aufgenommenen Verein einer Spielgemeinschaft sind nur in den Mannschaften des führenden Vereins einsatzberechtigt, die als „(SG)“ gekennzeichnet sind.

Die Einsatzberechtigung von Ausländern ist gemäß WO B 9.3 ggf. eingeschränkt.

Eine fehlende Einsatzberechtigung wird gemäß RVStO § 65 geahndet.

4.2 Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung

In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern für das jeweilige Spielsystem die Vorschriften gemäß WO E 4 nichts anderes zulassen.

Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften gemäß WO E 5 zu beachten.

4.3 Ersatzspieler

Spieler dürfen beliebig oft als Ersatzspieler in jeder höheren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, wenn sie in der Mannschaftsmeldung enthalten sind, keinen Sperrvermerk besitzen, kein Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind und für die jeweilige Mannschaft einsatzberechtigt sind. Ein Spieler darf auch in einer höheren Mannschaft seines Vereins Ersatz spielen, die in der gleichen Gruppe spielt.

Ersatzspieler werden immer den unteren Mannschaften der betreffenden Altersklasse entnommen und niemals den höheren.

4.4 Mehrfacheinsatz eines Spielers zur gleichen Zeit

Ein Spieler darf nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen mitwirken soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO I 5.7 beendet sein und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des Spielendes des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht gemäß WO I 5.6 begonnen haben.

Andernfalls gilt der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- derselben Altersklasse desselben Geschlechts in der höheren Mannschaft,
- derselben Altersklasse unterschiedlichen Geschlechts in der männlichen Mannschaft,
- verschiedener Altersklassen in der Mannschaft der älteren Altersklasse als nicht einsatzberechtigt.

1 5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen

5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

5.2 Überprüfung der Mannschaftsmeldung und Identität

Bei allen Mannschaftskämpfen ist die gültige Mannschaftsmeldung dem gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. dem OSR unaufgefordert in Papier- oder elektronischer Form vorzulegen.

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich durch ein amtliches Dokument mit Bild (z. B. Personalausweis, Führerschein) auf Aufforderung des gegnerischen Mannschaftsführers und ggf. des OSR auszuweisen.

Wenn die gültige Mannschaftsmeldung nicht vorgelegt wird oder ein Spieler der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachkommt, ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht einzutragen.

Ein Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises wird gemäß RVStO § 40 geahndet.

5.3 Spielbericht

Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden. Der DTTB und die Verbände dürfen die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.

Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes.

Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.

Das Original verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Verlangen vorlegen muss. Der Gastverein erhält eine Kopie.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsfristen wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

5.4 Spielbereitschaft

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie in Mindeststärke in der Austragungsstätte anwesend ist.

5.5 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich mit allen anwesenden Spielern vor dem festgesetzten Spielbeginn in Spielkleidung oder Trainingsanzug zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellungen auf.

Eine unterlassene Begrüßung wird gemäß RVStO § 39 geahndet.

5.6 Spielbeginn

Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit dem ersten Aufschlag zu beginnen.

5.7 Spielende

Der Mannschaftskampf endet mit dem letzten Ballwechsel.

5.8 Spielansetzung

Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen einigen dürfen. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Spielreihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.

Im Bereich des BTTV dürfen sich in allen Spielklassen unterhalb der Verbandsebene beide Mannschaftsführer einvernehmlich auf das Vorziehen von Spielen verständigen.

Sofern ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch durchgeführt wird, sind die ersten Spiele gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst freigewordenen Tisch ausgetragen.

Der Heimverein oder ggf. der OSR ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig.

Sechser- und Vierer-Mannschaften spielen grundsätzlich an zwei Tischen, Dreier- und Zweier-Mannschaften an einem Tisch. Die Verbände dürfen für jede Spielklasse ihres Zuständigkeitsbereiches verbandseinheitlich festlegen, dass die Heimmannschaft die Anzahl der Spieltische ohne Zustimmung der Gastmannschaft um einen erhöhen darf und/oder dass Erhöhungen der Tischanzahl im Einvernehmen beider Mannschaften zulässig sind.

Im Bereich des BTTV dürfen sich in allen Spielklassen unterhalb der Verbandsebene die Mannschaftsführer einvernehmlich auf die Erhöhung der Tischanzahl verständigen.

5.9 Unvollständiges Antreten

Eine Mannschaft muss immer in Sollstärke antreten. Tritt eine Mannschaft nicht in Sollstärke, aber in Mindeststärke an, so liegt ein unvollständiges Antreten vor.

Ein unvollständiges Antreten wird gemäß RVStO § 44 im automatisierten Verfahren gehandelt.

5.10 Verspäteter Spielbeginn

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft bis zu 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag bis zu 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit ist der Mannschaftskampf in jedem Fall noch auszutragen.

Bei verspäteter Spielbereitschaft einer Mannschaft von mehr als 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag von mehr als 60 Minuten) darf der Mannschaftskampf noch stattfinden, wenn beide Mannschaftsführer und der OSR (bei Mannschaftskämpfen mit OSR) einverstanden sind.

Bei Entscheidungsspielen in Turnierform werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Mannschaftskampf antreten, aus dem Turnier gestrichen.

5.11 Höhere Gewalt

Begründet eine Mannschaft Spielabbruch, Verspätung oder Nichtantreten mit höherer Gewalt, so ist der Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt bei der zuständigen Stelle innerhalb von drei Werktagen nach dem Spieltermin mit sachdienlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung der höheren Gewalt trifft die zuständige Stelle.

5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Ist nur der Gastverein anwesend, ist dieser Spielbericht von ihm an die zuständige Stelle einzusenden.

Der Mannschaftskampf wird für die anwesende Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet.

Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde als Gastmannschaft nicht an, wird das Spiel in der Rückrunde erneut bei der Heimmannschaft angesetzt. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde als Gastmannschaft nicht an, so sind der Heimmannschaft auf Antrag Fahrtkosten für das Hinspiel gemäß der Richtlinien des zuständigen Verbandes zu erstatten. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Mannschaftskampf unter Beifügung der Belege an die zuständige Stelle zu richten.

Nichtantreten einer Heimmannschaft hat keine Änderung der Ansetzung zur Folge und begründet keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Ein Nichtantreten wird gemäß RVStO § 41 im automatisierten Verfahren geahndet.

Der finanzielle Ausgleich bei Nichtantreten erfolgt gemäß BGO F 9.2.

5.13 Ergebnismeldung und Kontrolle

Sofern der Punktspielbetrieb TTR-bezogen durchgeführt wird, ist die Heimmannschaft verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in click-TT zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach der im Spielplan festgelegten Anfangszeit erfasst worden sein. Die Verpflichtung für die Heimmannschaft bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einer neutralen Austragungsstätte stattfindet.

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich kürzere Fristen für die Erfassung des Spielberichts und der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen festlegen.

Im Bereich des BTTV müssen für Ligen auf Verbandsebene die Endergebnisse des Mannschaftskampfes jeweils innerhalb von 6 Stunden nach Spielbeginn in click-TT erfasst werden.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Eingabe (Erfassung) in click-TT wird im automatisierten Verfahren gemäß RVStO § 37 geahndet.

Die Gastmannschaft hat die Pflicht, die Korrektheit des in click-TT eingegebenen Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.

Die in click-TT erfassten Spiele sind spätestens zum Ende der Halbserie zu genehmigen.

J Mannschaftsmeisterschaften

J 1 Allgemeines

Mannschaftsmeisterschaften sind Mannschaftswettbewerbe gemäß WO A 11.2, die im Gegensatz zu Punktspielen (in Rundenform) grundsätzlich in Turnierform durchgeführt werden. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen Vereinsmannschaften sowie ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Mannschaftsmeisterschaften durchführen, für die neben den Bestimmungen der WO auch zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sofern diese Durchführungsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften die Bestimmungen gemäß WO D.

Der DTTB und die Verbände legen verbandseinheitlich für ihren Zuständigkeitsbereich ein Spielsystem für jede Altersklasse fest, welches in WO E 6 definiert sein muss.

Alle Bestimmungen für eine Mannschaftsmeisterschaft müssen in der Ausschreibung (siehe WO D 2) veröffentlicht werden. Mannschaftsmeisterschaften müssen im Turnierkalender von click-TT gemäß WO D 1.5 veröffentlicht werden.

Gemischte Mannschaften gemäß WO A 13 und Spielgemeinschaften gemäß WO A 14 sind bei Bundesveranstaltungen und direkten Qualifikationen zu Bundesveranstaltungen nicht startberechtigt.

J 2 Meldung/Teilnahmeerklärung

Die Meldung von Mannschaften seitens der Vereine (Teilnahmeerklärung) erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Ein Nichtantreten nach Meldung wird gemäß RVStO § 42 geahndet.

Der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen bestimmen die Termine, zu denen eine Meldung/Teilnahmeerklärung für eine Mannschaftsmeisterschaft zu erfolgen hat.

J 3 Mannschaftsmeldung

Der DTTB und die Verbände bestimmen die Termine, zu denen eine Mannschaftsmeldung vorzulegen ist. Für jede Mannschaftsmeldung gelten die Grundsätze gemäß WO H 2.2, H 2.3 und H 2.4. Der Veranstalter ist zur Prüfung dieser Mannschaftsmeldung verpflichtet und benennt die zuständige Stelle für die Genehmigung, sofern keine Genehmigung in click-TT erfolgt.

In der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für die Mannschaftsmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse und Spielzeit einsatzberechtigt sind.

Die Mannschaftsmeldung eines Vereins einer Altersklasse gilt für alle Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit. Die Reihenfolge innerhalb einer genehmigten Mannschaftsmeldung darf nach erfolgter Qualifikation zu Mannschaftsmeisterschaften höherer Ebenen nicht geändert werden.

Wird in einer Altersklasse zusätzlich zum Punktspielbetrieb eine Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt, so gelten für Vereine in Verbänden, die click-TT nutzen, folgende Bestimmungen:

- Maßgeblich für die Mannschaftsmeisterschaft ist die zur Rückrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit ist die zur Vorrunde genehmigte Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes maßgeblich.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) bisher nicht in der Mannschaftsmeldung erfasster Spieler (z. B. Neuzugänge, aber auch Ergänzungsspieler gemäß WO H 1.4) sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.
- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen fest, ob eine Mannschaftsmeldung aus click-TT eingereicht oder in ein anderes Format übertragen werden muss.

Wird in einer Altersklasse neben den Mannschaftsmeisterschaften kein Punktspielbetrieb durchgeführt oder wird in einer Altersklasse der Punktspielbetrieb nicht in click-TT durchgeführt, gelten für Vereine folgende Bestimmungen:

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen das Format fest, in dem die Mannschaftsmeldung eingereicht werden muss.
- Die Mannschaftsmeldung erfolgt auf der Grundlage der vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Dezember der Spielzeit.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften vor dem 1. Januar einer Spielzeit gelten die vergleichbaren Q-TTR-Werte vom 11. Mai der vorangegangenen Spielzeit.
- Sofern ein Verband Spielgemeinschaften zugelassen hat, muss der Veranstalter diese Zulassung überprüfen und darüber hinaus, ob und ggf. wo die Spieler des aufgenommenen Vereins in der Mannschaftsmeldung für die Mannschaftsmeisterschaft eingereicht werden.
- Nachmeldungen (siehe WO H 2.1.6) zu einer früheren Mannschaftsmeldung für Mannschaftsmeisterschaften einer Spielzeit sind möglich, wobei die Mannschaftsmeldung vor der Teilnahme an der betreffenden Mannschaftsmeisterschaft fristgerecht genehmigt werden muss.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Mannschaftsmeldung wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

J 4 Einsatzberechtigung

Bei Mannschaftskämpfen im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse und in verschiedenen Altersklassen, sofern sich die Wettkämpfe mehrerer Altersklassen an mindestens einem Tag überschneiden, an einem Wochenende nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt.

J 5 Ergebniserfassung/Wertung

Ergebnisse von Mannschaftsmeisterschaften werden gemäß WO D 1.6 in click-TT erfasst. Die Wertung von Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften erfolgt gemäß WO E 3.2.

Im Bereich des BTTV ist das Vorziehen und Spielen in Mannschaftskämpfen innerhalb von Mannschaftsmeisterschaften nicht zulässig.

K Pokalmeisterschaften

K 1 Geltungsbereich

Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich weiterführende Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Von den auf Bundesebene stattfindenden Pokalmeisterschaften gelten die Regelungen dieses Abschnittes ausschließlich für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen. Die Regelungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Herren und die der Damen stehen in eigens dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gehören alle Pokalmeisterschaften der Verbände und ggf. deren Gliederungen, bei denen sich die Mannschaften für die nächsthöhere Stufe bis hin zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen qualifizieren können. Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen Pokalmeisterschaften auch in Altersklassen und Pokalspielklassen veranstalten, die nicht bis zur Deutschen Pokalmeisterschaft der Verbandsklassen ausgetragen werden. Auch solche Pokalspielklassen zählen dann zu den weiterführenden Pokalmeisterschaften gemäß WO A 11.2.

Für die Durchführung der weiterführenden Pokalmeisterschaften gelten neben den Regelungen dieses Abschnittes die Durchführungsbestimmungen bzw. Pokal-Ausschreibungen, die der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben. Diese dürfen mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu den Regelungen dieses Abschnittes stehen.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und gelten als Einladungs- oder offene Turniere. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

K 2 Pokalspielklassen

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften dürfen die einzelnen Altersklassen in verschiedene Pokalspielklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium müssen die Spielklassen des Punktspielbetriebes verwendet werden.

Im Bereich des BTTV werden Pokalmeisterschaften für Damen-, Herren-, Mädchen- und Jungenmannschaften auf

- *Ebene der Kreise,*
- *Ebene der Bezirke,*
- *Ebene des Verbandes*

ausgetragen.

Jede Ebene spielt getrennt den Bayerischen Pokalmeister der Kreisligen, der Bezirksligen und der Ligen auf Verbandsebene aus.

Bei weiterführenden Pokalmeisterschaften ist eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Spielklassen des Punktspielbetriebes nur in der Pokalspielklasse des Spielers aus der höchsten Spielklasse des Punktspielbetriebes startberechtigt.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für die Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches die Altersklassen, die Anzahl und Einteilung der Pokalspielklassen und die Zugangsvoraussetzungen (Teilnehmerkreis) fest.

Sofern in einer Altersklasse (z. B. Damen oder Herren) mehrere Pokalspielklassen ausgetragen werden, erfolgt diese Einteilung in der Form, dass für jede Spielklasse aus dem Punktspielbetrieb festgelegt wird, zu welcher Pokalspielklasse sie gehört.

Die Deutschen Meisterschaften der Verbandsklassen werden bei den Damen und bei den Herren jeweils in den drei Pokalspielklassen A, B und C ausgetragen.

K 3 Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

Die Meldung von Pokalmannschaften seitens der Vereine erfolgt freiwillig; bei erfolgter Meldung besteht Teilnahmepflicht.

Im Rahmen der Vereinsmeldung melden die Vereine in der Online-Plattform ihres Verbandes jährlich die Mannschaften, die am Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich einen Endtermin für die Vereinsmeldung fest.

Für die Meldung der Pokalmannschaften gilt WO F 2.6.

Die Meldung der für die Pokalspiele der jeweils nachfolgenden Verbandsgliederung qualifizierten Mannschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen über die Online-Plattform des Verbandes; die Meldung der für die Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen qualifizierten Mannschaften erfolgt über click-TT.

Die Anzahl der in den einzelnen Pokalspielklassen gemeldeten Mannschaften eines Vereins ist unabhängig von der Anzahl der Mannschaften in den zur Pokalspielklasse gehörenden Spielklassen des Punktspielbetriebes.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen jedoch eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorschreiben.

Für jede durch Vereinsmeldung am Punktspielbetrieb gemeldete Mannschaft (ausgenommen Mannschaften in den BSK) darf der Verein eine einzige, dieser Mannschaft zugeordnete Pokalmannschaft zur Teilnahme am Pokalspielbetrieb melden.

Sofern ein Verband für seinen Zuständigkeitsbereich gemischte Mannschaften bzw. Spielgemeinschaften zugelassen hat, sind diese grundsätzlich auch im Pokalspielbetrieb zugelassen. Bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen sind jedoch weder gemischte Mannschaften noch Spielgemeinschaften zugelassen.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für den Start einer Mannschaft am Pokalspielbetrieb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Mannschaftsmeldegebühr festlegen. Das gilt auch für Mannschaften, die bereits eine Mannschaftsmeldegebühr für die Pokalspiele einer tieferen Gliederung entrichtet haben und sich für die Pokalmeisterschaften der höheren Gliederung qualifiziert haben. Die Meldung von Mannschaften kann auch bei späterem Nichtantreten kostenpflichtig sein.

Ein Nichtantreten nach Meldung wird gemäß RVStO § 42 geahndet.

Ein Nichtantreten bei einer Endrunde der Pokalmeisterschaften wird gemäß RVStO § 43 geahndet.

K 4 Mannschaftsmeldung

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

K 5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.

K 6 Austragungssystem

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.

Die Pokalmeisterschaften (ausgenommen Endrunden) werden grundsätzlich ohne vorheriges Setzen nach dem K.-o.-System (siehe WO D 7.2) ausgetragen. Zur Ermittlung einer Reihenfolge auf Kreis- und Bezirksebene ist auch die Austragung gemäß WO D 7.3 zulässig.

Jede Runde wird frei gelost. Bis zum Achttelfinale dürfen verschiedene Lostöpfe nach geografischen Gesichtspunkten gebildet werden. Um in der zweiten Runde ein vollständiges Raster zu erhalten, dürfen in der ersten Runde (auch bei Endrunden) Freilose vergeben werden.

Bei der Ermittlung der Bayerischen Pokalmeister darf nach Maßgabe des Fachbereichs Mannschaftssport bzw. des Vorstands Jugend ein anderes Austragungssystem gewählt werden, welches in der Ausschreibung erwähnt werden muss.

K 7 Heimrecht

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.

Das grundsätzliche Heimrecht gilt nicht für Endrunden im BTTV. Bei klassengleichen Pokalmannschaften erfolgt keine Berücksichtigung der Auswärtsspiele der vorangegangenen Runde.

K 8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

Bei einem wegen Unterbesetzung beider Mannschaften möglichen Unentschieden entscheidet in K.-o.-Runden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.

K 9 Ergebnismeldung

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.

Eine nicht erfolgte oder verspätete Eingabe (Erfassung) in click-TT wird gemäß RVStO § 38 geahndet.

K 10 Sonstiges

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen
- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger

Die weiteren Bestimmungen des BTTV für weiterführende Pokalmeisterschaften lauten:

- *Für die Teilnahme an den weiterführenden Pokalmeisterschaften wird keine Mannschaftsmeldegebühr erhoben. Für die Teilnahme an Endrunden der Pokalmeisterschaften siehe BGO E 3.*
- *Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft die Fahrtkosten gemäß BGO F 8. zu erstatten. Die Forderung ist am Spieltag zu erheben und zu begleichen.*
- *Im Bereich des BTTV gelten für den Pokalspielbetrieb (ausgenommen Endrunden) die Bestimmungen gemäß WO I 5.8 entsprechend.*

Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Kreisligen

Auf Kreisebene startende Mannschaften ermitteln zunächst den Kreisligen-Pokalmeister eines Kreises. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Kreis.

Die Kreisligen-Pokalmeister ermitteln in einer Endrunde des jeweiligen Bezirkes den Kreisligen-Pokalmeister des Bezirkes. Der Bezirk Oberbayern ermittelt je einen Kreisligen-Pokalmeister für Oberbayern-West und Oberbayern-Ost. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

Die 8 Kreisligen-Pokalmeister der Bezirke (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister der Kreisligen. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Vorstand Jugend des BTTV.

Der Bayerische Kreisligen-Pokalmeister (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei den Deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen auf Kreisebene. Hiervon ausgenommen ist die Jugend.

Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Bezirksligen

Auf Bezirksebene startende Mannschaften ermitteln zunächst den Bezirksligen-Pokalmeister eines Bezirkes. Der Bezirk Oberbayern ermittelt je einen Bezirksligen-Pokalmeister für Oberbayern-West und Oberbayern-Ost. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

Die 8 Bezirksligen-Pokalmeister der Bezirke (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister der Bezirksligen. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Vorstand Jugend des BTTV.

Der Bayerische Bezirksligen-Pokalmeister (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei den Deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen auf Bezirksebene. Hiervon ausgenommen ist die Jugend.

Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Ligen auf Verbandsebene

Die Mannschaften aus Ligen auf Verbandsebene ermitteln zunächst den Pokalmeister des Bezirkes. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

Die 8 Pokalmeister der Bezirke (Oberbayern-West und -Ost je eine Mannschaft; ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister der Ligen auf Verbandsebene. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Vorstand Jugend des BTTV.

Der Bayerische Pokalsieger (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei den Deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen auf Verbandsebene. Hier von ausgenommen ist die Jugend.

Auffüllen der Endrunden

Sollte ein Bezirk zur Ermittlung der Bayerischen Pokalmeister keine Mannschaft benennen, darf der Verbandsfachwart Mannschaftssport weiteren Mannschaften aus anderen Bezirken bis zum Erreichen des Teilnehmerfeldes eine Startberechtigung erteilen. Hierbei hat der jeweils ausrichtende Bezirk des Endrundenturniers Vorrang.

In allen nicht geregelten Punkten des Pokalspielbetriebes kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, D, G, H und I analog zur Anwendung.

L Werbebestimmungen

L 1 Geltungsbereich/Allgemeines

1.1 Allgemeines

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehveranstaltern und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

Sie gelten auch für alle Veranstaltungen der Verbände bzw. deren Gliederungen und Vereine, wenn keine Abweichungen festgelegt wurden.

Im internationalen Spielbetrieb gelten die Bestimmungen der ITTF (gemäß ITTR B 2.2 und B 2.5) bzw. ETTU ohne Einschränkungen.

Ein Verstoß gegen die Werbebestimmungen wird gemäß RVStO § 36 geahndet.

1.2 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

Werbung für alkoholische Getränke ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.

1.3 Trennung der Werbeflächen

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen einzigen Werbenden verwendet werden.

1.4 ITTF-Logo

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von maximal 64 cm² getragen werden.

1.5 Farbdefinitionen

Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

1.6 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

Die Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

1.7 Flächendefinition

Die in WO L genannten Flächen sind das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der

- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden (Werbung/Werbefläche),
- um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers (Herstellerzeichen),
- um das offizielle Zeichen des Vereins/Verbandes (Vereins-/Verbandswappen),
- um die entsprechend den Namen bildenden Buchstaben (Vereins-/Verbands- und Spielername),
- um die aufgeflochte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht (Rücknummer)

gezogen werden kann.

L 2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielername, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in bis zu acht Flächen aufgeteilt) zugelassen.

2.2 Rückseite Hemd

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) zugelassen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflocht, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen maximal 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 4 cm, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

mit einer maximalen Fläche von jeweils 200 cm² für den Namen des Vereins/Verbandes/Spielers zugelassen.

Dem Vereins-/Verbandsnamen dürfen Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

Im Spielbetrieb der Bundesligen gelten mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die oben aufgeführten Bestimmungen für den Namen des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.3 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² (in bis zu zwei Flächen aufgeteilt) vorne und/oder an den Seiten zugelassen.

2.4 Herstellerzeichen

Auf Hemden und auf dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind bis zu zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, auf Röckchen und auf dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist lediglich ein Herstellerzeichen mit jeweils einer maximalen Größe von 24 cm² zugelassen.

2.5 Wappen

Zusätzlich zu der gemäß WO L 2.1 bis L 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer ist auf der Vorderseite oder auf dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses lediglich ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes zugelassen.

Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zugelassen, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereins-/Verbandsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.6 Trainingsanzüge

Die Vorgaben gemäß WO L 2.1 bis L 2.5 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie gemäß ITTR B 2.2.1 mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.7 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist bei Bundesveranstaltungen nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen von ITTR B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter des DTTB.

2.8 Genehmigung und Vorlagepflicht

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der TTBL sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr. Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Genehmigung von Werbung und eine Vorlagepflicht vorschreiben.

L 3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller mit einer jeweils maximalen Größe von 200 cm² zugelassen, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite lediglich einmal.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche mit einer jeweils maximalen Gesamtlänge von 60 cm zugelassen, die nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein darf und jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein muss.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.2 Netzgarnituren

An den beiden Pfosten oder den beiden Gestellen der Netzgarnitur sind Herstellerzeichen (Markenzeichen, Typ usw.) in unbeschränkter Größe zugelassen. Darüber hinaus sind pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante zugelassen.

Die Farbe der Netzgarnitur sowie die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.3 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches sind jeweils maximal zwei Werbeflächen mit jeweils einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm zugelassen, gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Grund- und die Werbefarben müssen unter Beachtung von WO L 1.6 mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein.

Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.4 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte ist jeweils eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

WO L 3.4 gilt auch für Spielergebnisanzeigen in der 2-Meter-Zone (siehe WO L 3.11).

3.5 Handtuchbehälter

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Handtuchbehälter ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Ballboxen

Auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen der Ballboxen ist jeweils lediglich eine Werbung von jeweils maximal 750 cm² Fläche und maximaler Gesamthöhe von 40 cm zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen diese sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist lediglich eine Werbung mit einer maximalen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm zugelassen, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist.

Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen unter Beachtung von WO L 1.6 auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die zudem weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.8 Boden

Der Boden darf zusätzlich unter Beachtung von WO L 1.6 nicht hellfarbig sein. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt maximal vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² zugelassen. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein. Auf losen Zusatzböden, wie z. B. Auslegware, ist zusätzlich lediglich ein Herstellerzeichen in einer maximalen Größe von 750 cm² zugelassen. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit usw.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 mit Ausnahme von weiß und orange beliebig. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens bzw. Zusatzbodens oder in schwarz zu halten.

3.9 Namensschilder

Auf Namensschildern ist Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.10 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche zugelassen. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 beliebig.

3.11 Umfeld der Spielbox

Um den Spielraum herum ist innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) Werbung lediglich zugelassen:

- auf Schiedsrichtertischen (siehe WO L 3.3)
- auf Zählgeräten und Spielergebnisanzeigen (siehe WO L 3.4)
- auf den Außenseiten der Umrandungen (siehe WO L 3.7)
- auf Getränkeboxen (entsprechend WO L 3.7 auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen beliebiger Größe und unter Beachtung von WO L 1.6 beliebiger Farbe)
- an der Hallenwand, sofern sie dort ständig angebracht und gemäß WO L 1.6 zugelassen ist

M Schlussbestimmungen

Die vorliegende Wettspielordnung des BTTV wurde am 5. Juli 2015 beschlossen. Die geänderte Version tritt nach der Veröffentlichung als amtliche Mitteilung am 25. Mai 2017 in Kraft. Alle Turnierveranstaltungen vom 25. Mai 2017 bis zum Ende der Spielzeit, d. h. bis einschließlich 30. Juni 2017, gelten die Bestimmungen der vorher gültigen Wettspielordnung.

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausländer
ADO	Anti-Doping-Ordnung des DTTB
<i>BGO</i>	<i>Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV</i>
BL	Bundesligen
BSK	Bundesspielklassen
BSO	Bundesspielordnung
DfB	Durchführungsbestimmung/en
DTTB	Deutscher Tischtennis-Bund
eA	Europäischer Ausländer
gA	gleichgestellter Ausländer
ITTF	International Table Tennis Federation
ITTR	Internationale Tischtennisregeln
JES	Jugend-Ergänzungsspieler
NES	Nachwuchs-Ergänzungsspieler
OSR	Oberschiedsrichter
Q-TTR-Wert	Quartals-Tischtennis-Rating-Wert
Q-TTRL	Quartals-Tischtennis-Rangliste
RES	Reservespieler
<i>RiLi</i>	<i>Richtlinie</i>
<i>RVStO</i>	<i>Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV</i>
SBE	Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb
SBEI	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb
SBEM	Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb
SBNI	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb
SBNM	Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb
SBSI	Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb
SBSM	Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb
SES	Senioren-Ergänzungsspieler
SR	Schiedsrichter
TTBL	Tischtennis-Bundesliga
TTR-Wert	Tischtennis-Rating-Wert
WES	Weiblicher Ergänzungsspieler
WO	Wettspielordnung

Finanzordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 18. März 2017

A Allgemeines

1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Mittel des BTTV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

B Haushalt

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Verbandsausschuss verabschiedet wird und vom Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss.
3. Unterteilung der Haushaltspläne
Der Haushaltsplan des BTTV wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilt. Im ordentlichen sind sämtliche Eigenmittel zu erfassen, im außerordentlichen die Mittel des Freistaates Bayern.
Der Haushaltsplan wird außerdem in den der Verbandsebene sowie den der einzelnen Bezirke und der einzelnen Kreise unterteilt. Die Haushalte der Kreise werden vom zuständigen vorjährigen Kreistag, die Haushalte der Bezirke werden vom zuständigen vorjährigen Bezirkstag bzw. der vorjährigen Sitzung des Bezirkshauptausschusses verabschiedet und sind anschließend bis zum 30. Juni in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Haushalte der Untergliederungen (Bezirke und Kreise) dürfen keine Unterdeckung aufweisen. Im Falle des Fehlens einer Verabschiedung des Haushalts eines Kreises oder Bezirks durch das zuständige Gremium ist der Verbandsausschuss berechtigt, einen Haushalt für die Untergliederung zu beschließen.
4. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen
Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene, Bezirke und Kreise) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig. Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Summe von € 1.499,- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen von € 1.500,- und mehr der Verbandsausschuss genehmigen. Eine Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen der Untergliederungen ist nur nach vorheriger Anzeige beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Die Überschreitung ist durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen der Untergliederungen oder bei ungenügender Ausstattung derselben durch Entnahme aus den Rücklagen der Verbandsebene auszugleichen. Im Falle einer Entnahme aus den Rücklagen der Verbandsebene ist die Summe nach Einbringung in den folgenden Haushalt zurück zu zahlen.

5. Bildung von Rücklagen

Es können freie oder zweckgebundene Rücklagen aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden. Die freien Rücklagen für Untergliederungen sind auf die Summe von € 5.000,00 pro Bezirk (Oberbayern € 10.000,00) und € 2.000,00 pro Kreis beschränkt. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist dem Verbandsausschuss anzuzeigen.

C Buchhaltung und Zahlungsverkehr

1. Der Vizepräsident Finanzen und der Vorstand Finanzen sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im BTTV verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle, wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung abgestellt ist. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.
2. Die jeweiligen Vorsitzenden der Untergliederungen sind für die ordnungsgemäße Buchführung in ihrem Bereich zuständig. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch einen Bezirks- bzw. Kreiskassenwart. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Untergliederung sind auf den jeweils dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans der betreffenden Untergliederung zu verbuchen.
3. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
Die Zeichnungsberechtigung für die Untergliederungen wird wie folgt festgelegt:
Bezirks- und Kreisvorsitzende sind berechtigt, für den Geschäftsbereich der Untergliederung ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu einer Summe von € 2.000,00 (Bezirksvorsitzende) und € 500,00 (Kreisvorsitzende) zu verpflichten. Für höhere Summen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben.
Auszahlungen der Untergliederungen werden direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen, wobei die Zahlungen durch den jeweiligen Kreis- oder Bezirksvorsitzenden bzw. durch den jeweiligen Kreis- oder Bezirkskassenwart oder nach Absprache auch durch den Bezirksvorsitzenden oder den Bezirkskassenwart für einen Kreis vorgenommen wird.
Untergliederungen sind nicht berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, Spendenquittungen auszustellen, Honorare anzuweisen, Kredite aufzunehmen und Rücklagen längerfristig anzulegen. Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto der Untergliederung nach Geldeingang gutgeschrieben.
4. Die Geschäftsstelle des BTTV ist zuständig für die Kassenführung auf Verbands-ebene soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt dem Vorstand Finanzen.
5. Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des BTTV zu geben.
6. Die wichtigsten Vorgaben den Finanzverkehr betreffend sind im Handbuch für Finanzen als verbindliche Handlungsanleitung zusammen gefasst.

D Rechnungsabschluss und Prüfungen

1. Rechnungsabschluss

Am Ende eines Haushaltsjahres ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss zur Vorlage beim Verbandstag bzw. beim Verbandshauptausschuss zu erstellen. Zusätzlich ist mindestens am Ende eines jeden Quartals ein Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) zu erstellen.

Verantwortlich für die Verbandsebene ist der Vizepräsident Finanzen, für die Untergliederungen der jeweilige Vorsitzende.

Die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsgremiums bzw. dem zuständigen Bezirksrevisor (§ 14 der Satzung) vorzulegen.

2. Prüfungen

2.1 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahres.

2.2 Für die Prüfung auf Verbands- und Bezirksebene erstellt das Prüfungsgremium einen Prüfungsbericht, in dem der Prüfungszeitraum, der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsbereich, die Prüfungsmethode und der Prüfungsumfang anzugeben sind. Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort bereinigt werden. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen dem Vorstand Finanzen zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird dem Prüfungsgremium und dem Präsidium zugänglich gemacht.

Für die Prüfung auf Kreisebene erstellt der Bezirksrevisor einen Bericht, in dem die Überprüfung aller Punkte aus der Checkliste des Handbuchs für Finanzen bestätigt wird. Der Bericht ist den Geprüften ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme zuzuleiten. Prüfungsbericht und Stellungnahmen werden danach dem Vorstand Finanzen zugeleitet.

2.3 Der schriftliche Bericht des Prüfungsgremiums für den Verbandstag bzw. den Verbandshauptausschuss wird in einer aussagefähigen Kurzform erstellt. Gegenüber dem Präsidium muss das Prüfungsgremium jederzeit ausführlichen Bericht erstatten können.

E Finanzierung der Bezirke

1. Die Bezirke werden finanziert aus

- den Beiträgen der Vereine des Bezirks gemäß Beschluss des Bezirkstags bzw. des Bezirkshauptausschusses,
- Mitteln des BLSV-Bezirks, des Bayerischen Jugendrings und staatlicher oder kommunaler Körperschaften (einschließlich Stiftungen), die ihnen zugewiesen wurden,
- Einnahmen aus Dienstleistungen,
- Einnahmen aus Werbung,
- sonstigen Einnahmen.

2. Verantwortlich für die Umsetzung des Haushalts des Bezirks, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Aufgaben (Zuschüsse für offizielle Veranstaltungen auf Bezirksebene, Sitzungskosten auf Bezirksebene, Erstattung Auslagen Bezirksfachwarte) ist der Bezirksvorsitzende. Er kann sich der Mithilfe eines Bezirkskassenwartes bedienen. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist vom Verantwortlichen auf dem vom BTTV vorgegebenen Formular „Vollständigkeitserklärung“ zu bestätigen.
3. Der Verwendungsnachweis über alle dem Bezirk zufließenden Mittel ist durch eine aussagefähige, aktuelle Buchhaltung zu führen. Dabei ist jede einzelne Einnahme und Ausgabe getrennt durch Belege nachzuweisen.
4. Für die Verwendung der Mittel ist ein Bankkonto auf Kontokorrentbasis zu führen. Das Konto des Bezirks muss die Bezeichnung
„Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. Bezirk (*Bezeichnung des Bezirks*)“
tragen.
5. Auf dem Konto des Bezirks müssen folgende Personen einzeln zeichnungsberechtigt sein:
 - der Bezirksvorsitzende,
 - der Bezirkskassenwart,
 - bis zu zwei Bezirksfachwarte,
 - der Präsident des BTTV,
 - der Vizepräsident Finanzen des BTTV.Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Beträge per SEPA-Lastschriftverfahren von diesem Konto einzuziehen.
6. Der Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Mittel ist auf Anforderung des Prüfungsgremiums zu erbringen. Der Rechnungsabschluss ist mindestens einmal pro Quartal zu führen, wobei die vom BTTV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind. Dem Rechnungsabschluss sind sämtliche Bankauszüge in Kopie beizufügen.

F Finanzierung der Kreise

1. Die Kreise werden finanziert aus
 - den Beiträgen der Vereine des Kreises gemäß Beschluss des Kreistags,
 - Mitteln des BLSV-Kreises, des Bayerischen Jugendrings und staatlicher oder kommunaler Körperschaften (einschließlich Stiftungen), die ihnen zugewiesen wurden,
 - Einnahmen aus Dienstleistungen,
 - Einnahmen aus Werbung,
 - sonstigen Einnahmen.
2. Verantwortlich für die Umsetzung des Haushalts des Kreises, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Aufgaben (Zuschüsse für offizielle Veranstaltungen auf Kreisebene, Sitzungskosten auf Kreisebene, Erstattung Auslagen Kreisfachwarte) ist der Kreisvorsitzende. Er kann sich der Mithilfe eines Kreiskassenwartes oder zur finanztechnischen Abwicklung nach Absprache der Mithilfe des Bezirkskassenwartes bedienen. Die ordnungsgemäße Umsetzung ist vom Verantwortlichen auf dem vom BTTV vorgegebenen Formular „Vollständigkeitserklärung“ zu bestätigen.

3. Der Verwendungsnachweis über alle dem Kreis zufließenden Mittel ist durch eine aussagefähige, aktuelle Buchhaltung zu führen. Dabei ist jede einzelne Einnahme und Ausgabe getrennt durch Belege nachzuweisen.
4. Für die Verwendung der Mittel ist ein Bankkonto auf Kontokorrentbasis zu führen. Das Konto des Kreises muss die Bezeichnung
„Bayerischer Tischtennis-Verband e.V.
Bezirk (*Bezeichnung des Bezirks*) Kreis (*Nummer des Kreises*)“
tragen.
5. Auf dem Konto des Kreises müssen folgende Personen einzeln zeichnungsberechtigt sein:
 - der Kreisvorsitzende,
 - der Kreiskassenwart,
 - bis zu zwei weitere Mitglieder des Kreisvorstands,
 - der Bezirksvorsitzende,
 - ggf. der Bezirkskassenwart.Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Beträge per SEPA-Lastschriftverfahren von diesem Konto einzuziehen.
6. Der Nachweis über Einnahmen und Ausgaben der Mittel ist auf Anforderung des Bezirksrevisors zu erbringen. Der Rechnungsabschluss ist mindestens einmal pro Quartal zu führen, wobei die vom BTTV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind. Dem Rechnungsabschluss sind sämtliche Bankauszüge in Kopie beizufügen.

G Zuschüsse

Vereinen und Spielern des BTTV können Zuschüsse gewährt werden. Diese sind im Anhang dieser Finanzordnung aufgelistet und bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des BTTV, wenn kein Betrag im Anhang aufgelistet ist. Voraussetzung für den Verein ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist. Der Genehmigung muss die Vorlage eines Kostenvoranschlags vorausgegangen sein. Dieser soll vor der Veranstaltung eingereicht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Verein der Geschäftsstelle des BTTV eine endgültige Rechnungslegung vorlegen.

H Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

ANHANG ZUR FINANZORDNUNG

1. Veranstaltungszuschüsse für bayerische Veranstaltungen

1.1 Einzelveranstaltungen

Bayerische Mannschaftsmeisterschaft Jugend (Entscheidungsspiel Bayernliga-Nord- und -Südmeister)	je Turnier	€ 50,--
Aufstiegsturnier zur Bayernliga Jugend	je Turnier	€ 50,--
Senioren-Ligenspielbetrieb (Blockspieltag oder Entscheidungsturnier)	je Spieltag/Turnier	€ 75,--
Bayernpokal		€ 100,--
Verbandsentscheid mini-Meisterschaften		€ 100,--

1.2 Einzelveranstaltungen auf Bezirks- bzw. Kreisebene

Die Bezirke und Kreise können gemäß Beschluss des jeweiligen Vorstands jeweils einzelne offizielle Veranstaltungen bis zu einer Höhe von max. € 100,-- bezuschussen.

2. Veranstaltungszuschüsse für überregionale Veranstaltungen in Bayern

Für diese Veranstaltungen ist gegebenenfalls acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

3. Kostenersatz für überregionale Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 (ohne Senioren und Erwachsene B/C/D)

- a) Fahrtkosten: Fahrtkosten müssen von jedem Teilnehmer selbst getragen werden; eine gemeinsame, vom BTTV organisierte Anreise gemäß Reiseplan ist für die Teilnehmer kostenlos.
- b) Übernachtungen bei überregionalen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sind bei Buchung durch den BTTV kostenlos.
- c) Verpflegung (bei überregionalen Veranstaltungen):
Bei Erwachsenenveranstaltungen müssen die erwachsenen Teilnehmer selbst für ihre Verpflegung aufkommen.
Bei Jugendlichen wird die Verpflegung vom BTTV übernommen (die Verantwortung liegt beim Delegationsleiter).
Kostenbeitrag je Veranstaltungstag und pro Teilnehmer (nur Jugendliche) € 15,--
- d) Startgebühren für offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 werden (auch für Senioren und Erwachsene B/C/D) vom BTTV übernommen.

4. Kostenersatz für Lehrgänge auf Verbandsebene

- a) Fahrtkosten: keine Fahrtkosten für Lehrgänge
- b) Übernachtungen: Kostenlos
- c) Verpflegung: Kostenlos
Zusatzverpflegung: Nur bei Jugendlehrgängen (die Verantwortung liegt beim Lehrgangsteiler).
- d) Teilnahmegebühr: je Lehrgangstag pro Teilnehmer € 15,--
(Sparpartner können von der Gebühr befreit werden)
- e) Kosten für Teilnahme an regelmäßigen Fördermaßnahmen auf Verbandsebene (z.B. Verbandsstützpunkten) je Halbjahr maximal € 200,--
Die jeweilige Höhe pro Spieler legt der Vorstand Jugend fest.
Teilnahmegebühren der Untergliederungen dürfen die Höchstgrenze der Verbandsebene nicht übersteigen (keine Fahrtkosten für Stützpunktmaßnahmen).

5. Zuschüsse für Vereine und Spieler, die an außerbayerischen/überregionalen Veranstaltungen teilnehmen

Bei Mannschaftsmeisterschaften der Jugend und Schüler auf Antrag des Vereins, wobei die Ausgaben zu belegen sind. Bei Einzelmeisterschaften der Senioren auf Antrag des Verbandssenorenwartes.

6. Kostenersatz für Fachwarte

Fachwarte erhalten gemäß Satzung § 2 diejenigen Aufwendungen ersetzt, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

Spielleiter auf Verbandsebene (für jede geführte Spielklasse) erhalten pro Halbserie € 15,-- als pauschalen Kostenersatz. Weitere Kosten können selbst gegen Nachweis nicht erstattet werden.

Den Untergliederungen steht es frei, nach Beschluss des Kreistags bzw. des Bezirkstags oder des Bezirkshauptausschusses, Fachwarten einen pauschalen Kostenersatz zu gewähren unter der Voraussetzung, dass auf weitere Erstattung von Kosten selbst gegen Nachweis verzichtet wird. Die Pauschalen an Spielleiter (für jede geführte Spielklasse pro Halbserie) bzw. an weitere Fachwarte (für jedes Wahlamt pro Halbjahr) dürfen den Betrag von € 15,-- nicht übersteigen.

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 18. März 2017

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1. Verbandsbeitrag € 60,--
2. Bezirksbeitrag wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
3. Kreisbeitrag wird vom jeweiligen Kreis erhoben
4. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
5. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)
- 5.1 Erwachsenenmannschaften
Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben
Bayern- und Landesligen € 75,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
- 5.2 Nachwuchsmannschaften
Bayernligen € 25,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
- 5.3 Seniorenmannschaften
Bayern- und Landesligen € 25,--
6. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen)
zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit
- 6.1 Erwachsene € 12,--
- 6.2 Nachwuchs € 6,--
- 6.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.
Beiträge der Untergliederungen dürfen entsprechende der Verbandsebene nicht übersteigen.

D Spielberechtigungsgebühren

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Wechsel der Spielberechtigung (fristgebunden, auch Wechsel von Teil-Spielberechtigungen) | € 15,- |
| 2. | Sofortiger Wechsel der (mindestens 1 Jahr ruhenden) Spielberechtigung | € 0,- |
| 3. | Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland | wird vom DTTB erhoben |

E Turnier- und Startgebühren

- | | | | | | | | | |
|--------------------|--|--------------------|-----------------|------|----------------|----------------|---------|--|
| 1. | Turniergebühren für nicht weiterführende Veranstaltung | | | | | | | |
| 1.1 | Turniergenehmigung | € 30,- | | | | | | |
| 1.2 | Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.000,-). | | | | | | | |
| 1.3 | Eingabe von Turnierergebnissen | | | | | | | |
| | Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz | € 10,- | | | | | | |
| | mindestens jedoch | € 100,- | | | | | | |
| 2. | Startgebühren für Einzelmeisterschaften sowie Ranglisten-, Aufstiegs- und Jahrgangsturniere | | | | | | | |
| | Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen. | | | | | | | |
| | <table style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 0 10px;">Ranglistenturniere</td> <td style="padding: 0 10px;">Meisterschaften</td> <td style="padding: 0 10px;">alle</td> </tr> <tr> <td style="padding: 0 10px;">> Bezirksebene</td> <td style="padding: 0 10px;">> Bezirksebene</td> <td style="padding: 0 10px;">übrigen</td> </tr> </table> | Ranglistenturniere | Meisterschaften | alle | > Bezirksebene | > Bezirksebene | übrigen | |
| Ranglistenturniere | Meisterschaften | alle | | | | | | |
| > Bezirksebene | > Bezirksebene | übrigen | | | | | | |
| a) Erwachsene | € 15,- | € 10,- | € 6,- | | | | | |
| b) Jugendliche | (eintägig) € 5,- | € 5,- | € 3,- | | | | | |
| | (zweitägig) € 10,- | | | | | | | |
| 3. | Startgebühren für Endrunden | | | | | | | |
| | Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen. | | | | | | | |
| | Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften pro Mannschaft | € 25,- | | | | | | |

F Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | Zahlungen an Schiedsrichter | |
| 1.1 | Oberschiedsrichter/Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2, A 11.3 und A 12 eingesetzt werden, erhalten vom durchführenden Verein einen Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld). | |
| | a) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des BTTV | |
| | b) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des DTTB – hier gelten die Bestimmungen des DTTB | |
| | c) Wettkämpfe gemäß WO A 11.3 und A 12 | |
| 1.2 | Fahrtkosten und Tagegeld (außer 1.1 b)) sind nach der Reisekostenordnung abzurechnen. | |
| 1.3 | Der Verpflegungsmehraufwand und die Fahrtkosten sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung durch die Vereine in bar auszuführen und bei BTTV-Veranstaltungen durch die Geschäftsstelle zu überweisen. | |

Beitrags- und Gebührenordnung

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 2. | Kosten für Ehrungen
Urkunde, Umschlaghülle, Beschriftung und Porto
(Ehrenordnung B, C und E; Ausnahmen: Verdienstzeichen für
1. Vorsitzende und Abteilungsleiter von TT-Vereinen sind kostenlos) | € 10,-- |
| 3. | Gebühr für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Jahr | € 50,-- |
| 4. | Gebühren der Geldinstitute für Rücklastschriften werden berechnet. | |
| 5. | Gebühr für eine Fusion gemäß Satzung § 9 | € 100,-- |
| 6. | Gebühr für eine Spielgemeinschaft (pro Mannschaftsmeldung) | € 50,-- |
| 7. | unbesetzt | |
| 8. | Erstattung von Fahrtkosten
Für die Fahrtkostenabrechnungen von Vereinsmannschaften dient
die kürzeste zumutbare Wegstrecke als Bemessungsgrundlage.
a) für eine Dreier- oder Vierermannschaft werden
b) für eine Sechsermannschaft werden
pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt.
Bei offiziellen Pokalspielen ist der Heimverein verpflichtet, 50 % der
nach Satz 1 berechneten Fahrtkosten dem Gastverein am Spieltag
zu erstatten. | € 0,30
€ 0,60 |
| 9. | Sonstige Kosten (außer an den BTTV zu zahlende Gebühren) | |
| 9.1 | Bei Mannschaftszurückziehungen
100 % der Fahrtkosten an die Vereine, die beim zurückziehenden
Verein bereits angetreten waren und das Spiel der Rückrunde noch
nicht ausgetragen haben. | |
| 9.2 | Bei schuldhaftem Nichtantreten
a) des Gastvereins
Die Fahrtkosten des Heimvereins für das bereits erfolgte Spiel der
Vorrunde oder das noch auszutragende Spiel der Rückrunde.
b) des Heimvereins
Die Fahrtkosten des Gastvereins (und ggf. die notwendigen Über-
nachtungskosten). Bei Koppelspielen sind die Mehrkosten für die
unnötig zurückgelegte Wegstrecke zu vergüten und ggf. die
zusätzlich notwendigen Übernachtungskosten (pro Person bis zu
€ 10,-- nach Rechnungsvorlage) zu erstatten. Außerdem sind
dem geschädigten Verein alle nachweisbar entstandenen Kosten
zu erstatten. | |
| 10. | Handbuch des BTTV (für Vereine auf Bestellung) | € 20,-- |
| 11. | Ausfallgebühr für Lehrgänge
Ausfall- bzw. Stornogebühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehr-
gangs anmelden können erhoben werden. | |

G Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | die erste Mahnung (nach 4 Wochen) | € 0,-- |
| 2. | die zweite Mahnung (nach 6 Wochen) | € 20,-- |
| 3. | die dritte Mahnung (nach 8 Wochen) | € 40,-- |
| 4. | Nach erfolgloser Mahnung kann das Präsidium des BTTV auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitere Rechte des BTTV werden hiervon nicht berührt. | |

Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu richten.

H Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 18. März 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	4
----------------	---

Erster Abschnitt Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 1	Zuständigkeitsbereich.....	4
§ 2	Organisation der Rechtsprechung.....	4
§ 3	Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs	4
§ 4	Ausschluss von Interessenkollision	4
§ 5	Haftungsausschluss.....	5
§ 6	Berechnung von Fristen.....	5

Zweiter Unterabschnitt Organe der Gerichtsbarkeit

§ 7	Rechtsprechungsorgane	5
§ 8	Besetzung bei Entscheidung	5
§ 9	Persönliche Anforderungen	5
§ 10	Besorgnis der Befangenheit	5

Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen

§ 11	Entscheidungsarten.....	6
§ 12	Zuständigkeit der Fachwarte	6
§ 13	Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane.....	6

Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen

§ 14	Einleitung des Verfahrens	7
§ 15	Kostenvorschüsse	7
§ 16	Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens	7
§ 17	Unzulässigkeit des Rechtsmittels	7
§ 18	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	8
§ 19	Verfahrensverbindung	8
§ 20	Einstweilige Anordnungen	8
§ 21	Durchführung des Verfahrens	8
§ 22	Einstellung des Verfahrens.....	9
§ 23	Öffentlichkeit	9
§ 24	Vertretung vor Rechtsprechungsorganen.....	9

Dritter Unterabschnitt
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25	Rechtsbehelfe	9
§ 26	Rechtsmittel	10
§ 27	Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts	10
§ 28	Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren	10

Vierter Unterabschnitt
Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29	Urteil.....	11
§ 30	Vollstreckbarkeit.....	11
§ 31	Kosten des Verfahrens	11

Fünfter Unterabschnitt
Verfahren gegen Jugendliche

§ 32	Jugendliche	12
------	-------------------	----

Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren

§ 33	Allgemeines.....	13
§ 34	Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung	14
§ 35	Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung.....	14
§ 36	Verstöße gegen Werbebestimmungen	14
§ 37	Unterlassene Ergebniseingabe	14
§ 38	Unterlassene Vorlage von Unterlagen	14
§ 39	Unterlassene Begüßung	14
§ 40	Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises	14
§ 41	Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2	14
§ 42	Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts. bzw. Pokalmeisterschaften	14
§ 43	Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften	14
§ 44	Antreten in vermindelter Mannschaftsstärke	14
§ 45	Nichtteilnahme am Kreistag/Bezirkstag	14
§ 46	Rückzug von Mannschaften.....	14
§ 47	Fehlverhalten von Schiedsrichtern.....	14

Zweiter Unterabschnitt
Strafbestimmungen

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 48	Allgemeines.....	15
§ 49	Verjährung.....	15
§ 50	Gnadenrecht	15
§ 51	Strafarten	16
§ 52	Verweis	16
§ 53	Geldstrafe.....	16

Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren

§ 33 Allgemeines

- (1) Bei Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV (§ 45 Nr. 2 der Satzung), insbesondere gegen die §§ 34 bis 47, sind Organe, Gremien und Mitglieder verpflichtet, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Verbandsangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 500,- zu belegen (§ 46 Nr. 1. der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Bei den in §§ 37, 41, 44 und 46 genannten Verstößen gilt die Bestätigung des Sachverhalts in click-TT durch den Fachwart gleichzeitig als Festlegung einer entsprechenden Ordnungsgebühr. Der Versand der Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsstelle im automatisierten Verfahren.
- (3) Ordnungsgebühren werden durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbereich.
- (5) Ordnungsgebühren werden – wenn nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt. Sie sind folgendermaßen gestaffelt:
 - Kreisebene Jugend: KJ
 - Bezirksebene Jugend: BJ
 - Verbandsebene Jugend: VJ
 - Kreisebene Erwachsene: KE
 - Bezirksebene Erwachsene: BE
 - Verbandsebene Erwachsene: VE.
- (6) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Fachwarts, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten. Der Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

**Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €),
die der Verbandsebene zustehen (*) und
die der die Ordnungsgebühr erhebenden Ebene/Untergliederung (Verbandsebene,
Bezirk, Kreis) zustehen (**)**

Fehlverhalten	geahndet	von	Ordnungsgebühr					
			KJ	BJ	VJ	KE	BE	VE
§ 34 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung (WO B 7)	*	GS				30		
§ 35 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung (RVStO § 21 Abs. 5)	*	Gericht				50		
§ 36 Verstoß gegen Werbebestimmungen (WO L)	*	GS	50	100	150	100	150	200
§ 37 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Eingabe von Ergebnissen in click-TT (WO I 5.13)	*	GS	20	30	40	20	30	60
§ 38 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in click-TT (WO)	**	O,G,F	20	30	40	20	30	60
§ 39 Unterlassene Begrüßung (WO I 5.5), Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO I 2), Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien (WO A 7), Verstoß gegen die vorgegebenen Bedingungen für Austragungsstätten (WO I 1)	**	F	20	30	40	40	60	80
§ 40 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises (WO I 5.2)	**	F	20	30	40	20	40	80
§ 41 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 (WO I 5.12)	*	F	20	40	80	30	60	120
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften (WO J 2, K 3)	**	F	20	40	80	30	60	120
§ 43 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften (WO K 3)	**	F	100	100	100	150	150	150
§ 44 Unvollständiges Antreten (WO I 5.9)	*	F	0	20	40	0	30	60
§ 45 Nichtteilnahme am Kreistag (pro Verein)	**	O,G,F				40		
Nichtteilnahme am Bezirkstag (pro Verein) (Satzung § 25 Nr. 2, § 27 Nr. 2)						80		
§ 46 Zurückziehung von Mannschaften (WO G 7.1 bzw. 7.2)	*	F	0	60	120	45	90	180

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter (in €)

Fehlverhalten	geahndet	von	Ordnungsgebühr					
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern	*	SRO						
- Nichtwahrnehmen eines Spieltermins oder nicht rechtzeitige Absage						20		
- Fehlende Meldung von Mängeln oder Kontrolle der Mannschaftsmeldung						30		

Schiedsrichterordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 18. März 2017

A Allgemein

1. Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des BTTV zu schaffen.
2. Die SRO ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.
3. Die sich aus A 1. ergebenden Aufgaben werden von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs Schiedsrichterwesen (FB SR-Wesen).

B Organisation

1. Zusammensetzung
Die Bayerische Schiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss sämtlicher geprüfter Schiedsrichter in Bayern.
2. Schiedsrichter
Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied eines BTTV-Vereins dem BLSV gemeldet ist, seine SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im Besitz eines gültigen SR-Ausweises oder Zertifikates ist und sich in einer gesonderten Vereinbarung den Bestimmungen des BTTV unterworfen hat.
Ein Schiedsrichter soll einem Mitgliedsverein, muss mindestens einem Kreis zugeordnet werden.
Die Schiedsrichter werden unterschieden in:
 - 2.1 Kreisschiedsrichter (KSR), die eine Basisausbildung als Schiedsrichter am Tisch (SRaT) erfolgreich durchlaufen haben. Sie erhalten ein Zertifikat. Für den Erhalt der KSR-Lizenz ist innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Einsatz als SRaT oder der Erwerb der BSR-Lizenz sowie der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung auf Bezirksebene erforderlich. Erfüllt ein KSR diese Bedingungen nicht, ist er aus der SR-Datei zu streichen.
 - 2.2 Bezirksschiedsrichter (BSR), die eine Prüfung auf Bezirksebene mit Erfolg nach den Prüfungsrichtlinien abgelegt haben. Sie erhalten einen SR-Ausweis des BTTV. Ein BSR bleibt nur Mitglied der SR-Vereinigung, wenn er innerhalb von zwei Jahren mindestens vier SR-Einsätze als OSR bzw. SRaT und den Besuch einer BSR-Fortbildung nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der FB SR-Wesen.
 - 2.3 Verbandsschiedsrichter (VSR), die als Bezirksschiedsrichter eine Prüfung auf Verbandsebene unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des Ressorts Schiedsrichter im DTTB (DTTB-RSR) mit Erfolg abgelegt haben. Ein VSR muss innerhalb von zwei Jahren sechs Einsätze als OSR bzw. SRaT nachweisen.
Verbandsschiedsrichter (VSR) müssen jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, die vom FB SR-Wesen festgelegt wird und zu der schriftlich eingeladen wird.

- 2.4 Nationale Schiedsrichter (NSR), die als VSR eine Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis des DTTB.
 - 2.5 Internationale Schiedsrichter (ISR), die als NSR eine Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis der ITTF bzw. einen entsprechenden Vermerk des DTTB-RSR im DTTB-SR-Ausweis.
3. Leitung
Die Leitung obliegt
 - 3.1 auf Verbandsebene
dem FB SR-Wesen. Jedes ordentliche Mitglied muss VSR nach B 2.3 sein.
 - 3.2 auf Bezirksebene
dem Bezirksschiedsrichterobmann (BSRO).
 - 3.3 auf Kreisebene
dem Kreisschiedsrichterobmann (KSRO).

C SR-Einsatz

1. Regeln und Ordnungen
Maßgebend für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind:
 - 1.1 die Internationalen TT-Regeln
 - 1.2 das Vorschriftenwerk des BTTV
 - 1.3 die Ordnungen des DTTB bei Einsätzen oberhalb der Verbandsebene.
2. Schiedsrichter-Einsatzmöglichkeiten
Schiedsrichter können eingesetzt werden als:
 - 2.1 Oberschiedsrichter (OSR)
 - 2.2 SR-Einsatzleiter (SREL) bei Großveranstaltungen
 - 2.3 SR am Tisch (SRaT)
 - 2.4 SR-Assistenten am Tisch
 - 2.5 Schlagzähler oder Zählgerätebediener.
Nähere Einzelheiten für Ernennung, Einsatz, Aufgaben, Rechtsprechung und Pflichten sind dem „Handbuch für Offizielle beim Spiel“, das von der ITTF genehmigt und empfohlen ist, zu entnehmen.
3. OSR-Einsatzeinteilung bei Mannschaftskämpfen
Der Einsatz von OSR für die einzelnen Spielklassen wird wie folgt vorgenommen:
 - 3.1 Bundesligen – vom VSRO oder regional zuständigen BSRO
 - 3.2 Regionalliga Süd – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter (Heimverein)
 - 3.3 Oberliga Bayern – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.4 Bayernliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.5 Landesliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.6 Bezirksliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.7 Kreisliga – vom regional zuständigen KSRO oder Einsatzleiter.

4. Einsatzeinteilung bei Einzelmeisterschaften und Turnieren
- 4.1 OSR-Einsatz
OSR für Einzelmeisterschaften und Turniere werden wie folgt eingesetzt
 - 4.1.1 Veranstaltungen auf Bundesebene – vom DTTB-RSR
 - 4.1.2 Veranstaltungen auf Verbandsebene – vom VSRO bzw. FB SR-Wesen
 - 4.1.3 Veranstaltungen auf Bezirksebene – vom BSRO
 - 4.1.4 Veranstaltungen auf Kreisebene – vom KSRO
 - 4.1.5 Offene, genehmigte Einzelturniere – vom BSRO
- 4.2 SR-Einsatz
 - 4.2.1 Bei offiziellen Veranstaltungen auf Bundes-, oder Verbandsebene werden Schiedsrichter als SRaT und SR-Assistenten am Tisch eingesetzt.
Dieser Einsatz wird vom VSRO bzw. vom FB SR-Wesen festgelegt und von diesen in Zusammenarbeit mit den BSRO geregelt.
Ausgenommen hiervon sind NSR und ISR, die vom DTTB-RSR bzw. durch die ITTF oder ETTU eingesetzt werden.
 - 4.2.2 Zahl der Schiedsrichter
Bei Veranstaltungen gemäß SRO 4.2.1 wird die Anzahl von Schiedsrichtern gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen festgelegt oder ansonsten wird folgende Anzahl von Schiedsrichtern eingesetzt:
 - 3 SR pro Tisch, sofern SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.
 - 1,5 SR pro Tisch, sofern keine SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.

D SR-Kleidung

Schiedsrichter müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung tragen. Diese besteht

1. bei Kreis-, Bezirks- und Verbandsschiedsrichtern aus:
dunkelgrauer Hose, schwarzem Hemd mit SR-Abzeichen des BTTV, Namensschild und Hallensportschuhen. Änderungen können vom FB SR-Wesen mit Zustimmung des Vorstands Sport laut Schiedsrichterordnung 7.8 des DTTB beschlossen werden.
2. bei Nationalen Schiedsrichtern aus:
nach Vorgabe des DTTB-RSR.
3. bei Internationalen Schiedsrichtern aus:
der NSR-Kleidung mit ISR-Abzeichen.

Ein als OSR eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild deutlich sichtbar zu tragen.

E Lehr- und Prüfungsrichtlinien

1. Aufgaben
Dem FB SR-Wesen obliegt hinsichtlich des Lehr- und Prüfungswesens folgende Aufgaben:
 - 1.1 Schulung der Schiedsrichter
Hierzu gehören insbesondere
 - 1.1.1 Terminierung und Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung von Schiedsrichter-Anwärtern zu Kreis- bzw. Bezirksschiedsrichtern in Absprache mit dem jeweils zuständigen BSRO
 - 1.1.2 Terminierung und Durchführung von BSR-Fortbildungslehrgängen in Absprache mit dem jeweils zuständigen BSRO
 - 1.1.3 Auswahl, Vorbereitung und Prüfung geeigneter BSR zum Aufstieg vom Bezirks- zum Verbandsschiedsrichter (VSR)
 - 1.1.4 Terminierung und Durchführung von VSR-Fortbildungslehrgängen.
 - 1.2 Regelauslegung
 - 1.2.1 Bekanntmachen und Kommentierung von Regeländerungen
 - 1.2.2 Verbesserung der Regelkenntnis bei allen Verbandsangehörigen.
2. Träger der Lehrarbeit
Träger der Lehrarbeit innerhalb des FB SR-Wesen ist das SR-Lehrteam. Ihm gehören an:
 - 2.1 der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen (VFW SR-LW)
 - 2.2 die Verbandsschiedsrichterlehrwarte
 - 2.3 Ihnen bzw. von ihnen beauftragte Referenten obliegt die Durchführung der Lehrgänge, deren Lehrgangspläne vom VSRO bzw. dem VFW SR-LW genehmigt sein müssen.
3. Lehrgänge
Die vom SR-Lehrteam durchzuführenden Lehrgänge unterscheiden sich in
 - 3.1 Lehrgänge mit abschließender Prüfung
Hierzu gehören
 - 3.1.1 SR-Neulingslehrgänge
Für die Ausbildung von SR-Anwärtern zu KSR bzw. BSR werden SR-Neulingslehrgänge durchgeführt. Die Meldung der SR-Anwärter erfolgt über die Vereine oder persönlich an die regional zuständigen BSRO. Die Organisation obliegt dem BSRO, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet. Das Mindestalter für SR-Anwärter beträgt 14 Jahre. Den Abschluss des Lehrganges bildet eine Prüfung, die aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des FB SR-Wesen.
 - 3.1.2 VSR-Prüfung
Für die Fortbildung von BSR zu VSR werden nach Bedarf VSR-Prüfungen abgehalten. Die Einladung der einzelnen Schiedsrichter erfolgt nach Meldung über den jeweiligen BSRO durch den VFW SR-LW.
Die Lehrgangsteilnehmer müssen eine Prüfung unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des DTTB-RSR ablegen.
 - 3.1.3 Der Prüfungsausschuss
Der Prüfungsausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihm dürfen außer dem VSRO nur der VFW SR-LW und/oder die Verbandsschiedsrichterlehrwarte angehören.

3.2 Lehrgänge und Referate ohne abschließende Prüfung

3.2.1 Zur Vertiefung der Regelkenntnisse bei den Schiedsrichtern und bei anderen Verbandsangehörigen sind bei Bedarf und nach Genehmigung durch den VSRO SR-Informationslehrgänge sowie Referate bei anderen Lehrgängen oder Tagungen/Veranstaltungen des BTTV durchzuführen.

3.2.2 VSR-Fortbildungslehrgänge

Für die nach SRO B 2.3 vorgeschriebene Fortbildung der VSR werden entsprechende Lehrgänge durch den FB SR-Wesen festgelegt. Die Einladung der VSR erfolgt durch den VFW SR-LW.

Die Lehrgangsleitung muss in diesem Fall aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihr dürfen nur der VSRO, der VFW SR-LW und die Verbandsschiedsrichterlehrwarte angehören.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des FB SR-Wesen.

F Ausscheiden aus der Schiedsrichtervereinigung

Ein Schiedsrichter scheidet unter folgenden Voraussetzungen aus der SR-Vereinigung aus:

1. auf eigenen Wunsch,
2. wenn seine Mitgliedschaft in der SR-Vereinigung gemäß B 2.1 und/oder seine Lizenz gemäß B 2.2 ff. nicht verlängert wird,
3. auf einstimmigen Beschluss des FB SR-Wesen.

G Kostenerstattung

1. Entstandene Kosten (Fahrtkosten, Tagegeld) werden nach der Reisekostenordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV erstattet.
2. Zusätzlich zu dieser Erstattung von Aufwendungen erhalten vom BTTV gemäß SRO eingesetzte Schiedsrichter folgende Vergütungen:

OSR bei Mannschaftskämpfen in Spielklassen des BTTV, pro Spiel € 20,00

OSR bei Veranstaltungen von Vereinen gemäß WO A 11.3 und A 12, pro Einsatztag € 30,00

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung von den Vereinen auszuführen.

OSR, SREL, Schlägertester und SRaT bei Veranstaltungen in Turnierform gemäß WO A 11.1 sowie A 11.2 und – bei Veranstaltungen des BTTV auch gemäß A 11.3 und A 12, pro Einsatztag € 30,00

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung durch die Geschäftsstelle des BTTV zu überweisen. Ausnahmen regeln die Durchführungsbestimmungen/Checklisten der Untergliederungen.

3. Der FB SR-Wesen ist für die Dokumentation aller vergüteten Einsätze und der jeweilige Schiedsrichter selbst ist für die Erfüllung der steuerrechtlichen Vorgaben verantwortlich.

H Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des BTTV.
2. Schiedsrichter, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt als aktive Schiedsrichter keine Einsätze mehr wahrnehmen wollen, können zum Ehrenschiedsrichter ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bayer. Schiedsrichtervereinigung. Über die Ernennung entscheidet der FB SR-Wesen. Ehrenschiedsrichter erhalten weiterhin die amtlichen Mitteilungen des BTTV sowie Einladungen zu Veranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung zugesandt.
3. Aktive Schiedsrichter sind die Schiedsrichter, die die Voraussetzungen nach Buchstabe B der SRO erfüllen.

I Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter

1. Gegen Schiedsrichter
Der VSRO bzw. der zuständige BSRO kann einem Schiedsrichter eine Ordnungsgebühr gemäß § 47 RVStO auferlegen, wenn
 - 1.1 ein eingeteilter SR ohne wichtigen Grund und ohne den zuständigen Fachwart zu verständigen einen Spieltermin nicht oder verspätet wahrnimmt;
 - 1.2 ein OSR die Mannschaftsmeldung nicht kontrolliert;
 - 1.3 ein OSR festgestellte Mängel nicht meldet.
2. Der VSRO kann grundsätzlich oder im Einzelfall die Entscheidung auf ein ordentliches Mitglied des Fachbereichs delegieren.

K Schlussbestimmungen

Diese SRO tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 20. Januar 2017

Für den Spielbetrieb der Erwachsenen ist die Wettspielordnung des BTTV unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten ergänzenden Bestimmungen maßgebend.

Anmerkung: Die in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen genannten Ressorts Nominierungen (Erwachsene bzw. Nachwuchs) unterstehen dem Vorstand Sport bzw. dem Vorstand Jugend. Die personelle Zusammensetzung dieser Ressorts ist in den Geschäftsordnungen der Vorstände festgelegt.

I Meisterschaften

Alle offiziellen Meisterschaften der Erwachsenen werden im einfachen K.-o.-System mit oder ohne Trostrunde oder im K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde ausgetragen. Bei Meisterschaften der Bezirke und Kreise ist auch das Doppel-K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde zulässig.

1. Bayerische Meisterschaften der A-Klasse

1.1 Teilnehmer

1.1.1 Zur Teilnahme ist folgender Spielerkreis (Damen und Herren) berechtigt:

- a) die besten 8 Spieler der Bayerischen TTRL vom 11. August des Vorjahres
- b) die 10 Erstplatzierten des BTTV-Top-24 Damen/Herren
- c) die Bezirksmeister der A-Klasse
- d) 2 Jugendliche, die vom Ressort Nominierungen Nachwuchs nominiert werden
- e) 4 Spieler, die vom Ressort Nominierungen Erwachsene nominiert werden (Titelverteidiger, falls nicht unter a) bis c) teilnahmeberechtigt).
- f) weitere Spieler zur Auffüllung auf 32 Teilnehmer gemäß der Q-TTR-Werte vom 11. August des Vorjahres aus einem Pool von Meldungen der Bezirke (3 gemeldete Spieler pro Bezirk)

1.1.2 Für Spieler gemäß 1.1.1 a), die auf eine Teilnahme verzichten oder die über mehrere Kategorien teilnahmeberechtigt wären, rücken die nächststärkeren Spieler aus dem Pool 1.1.1 f) nach.

Für Spieler gemäß 1.1.1 b), die über mehrere Kategorien teilnahmeberechtigt wären oder auf eine Teilnahme verzichten, rücken die weiteren Platzierten des BTTV-Top-24 Damen/Herren nach.

Für Spieler gemäß 1.1.1 c), die auf eine Teilnahme verzichten oder die über mehrere Kategorien teilnahmeberechtigt wären, rücken die jeweiligen Vizemeister der Bezirksmeisterschaften A-Klasse nach. Verzichten diese auf die Teilnahme oder sind sie über andere Kategorien teilnahmeberechtigt, rücken die nächststärkeren Spieler aus dem Pool 1.1.1 f) nach.

Ausfallende, vom Ressort Nominierungen Nachwuchs benannte Jugendliche gemäß 1.1.1 d) werden wiederum durch Jugendliche, die vom Ressort Nominierungen Nachwuchs benannt werden, ersetzt. Fallen diese nach dem Meldetermin aus, rücken die nächststärkeren Spieler aus dem Pool 1.1.1 f) nach.

Ausfallende, vom Ressort Nominierungen Erwachsene nominierte Spieler gemäß 1.1.1 e), werden durch das Ressort Nominierungen Erwachsene ersetzt. Fallen diese nach dem Meldetermin aus, rücken die nächststärkeren Spieler aus dem Pool 1.1.1 f) nach.

1.1.3 Die Bezirke müssen für die Teilnehmer gemäß 1.1.1 a) bis c) und f) und die jeweiligen Ressorts Nominierungen müssen für die Teilnehmer gemäß 1.1.1 d) und e) bis spätestens zum 30. November schriftlich und verbindlich deren Teilnahme erklärt haben. Für Spieler, die nicht bis zum jeweiligen Meldetermin ihre Teilnahme erklärt haben, rücken die nächststärkeren Spieler aus dem Pool 1.1.1 f) nach (Ausnahme: 1.1.1 b): Hier rücken die Nächstplatzierten des BTTV-Top-24 auch nach Meldetermin nach).

Die Bezirke müssen die Meldungen für die Doppel ebenfalls bis spätestens 30. November abgeben. Bezirksübergreifende Meldungen können nur bei Übereinstimmung berücksichtigt werden.

1.2 Austragungsmodus

Die Einzelkonkurrenzen werden zunächst in 8 Gruppen á vier Spieler auf drei Gewinnsätze ausgetragen.

Die Gruppenersten und -zweiten qualifizieren sich für die Endrunde, die im einfachen K.-o.-System auf vier Gewinnsätze gespielt wird. Die Auslosung für die Endrunde erfolgt ohne Rücksicht auf die Bezirkszugehörigkeit. Für die Endrunde wird unter Heranziehung der vor dem Turnier erstellten Setzungsliste aus den Gruppensiegern eine neue Setzung gemäß WO D 5.3 erstellt.

Alle Doppel-Konkurrenzen werden im einfachen K.-o.-System auf drei Gewinnsätze ausgetragen.

1.3 Setzung und Auslosung

Die Setzung erfolgt auf der Grundlage der Bayerischen TTRL vom 11. Dezember des Vorjahres.

In den Einzelkonkurrenzen werden der Titelverteidiger und die sieben Bestplatzierten (falls der Titelverteidiger nicht antritt, acht Bestplatzierten) gemäß Stärkereihenfolge und ohne Rücksicht auf Bezirkszugehörigkeit auf die Gruppen 1 bis 8 gesetzt. Anschließend werden die jeweils acht nächststärkeren Spieler unter Berücksichtigung von WO D 6.2 gleichmäßig auf die Gruppen gelost.

In den Doppelkonkurrenzen werden jeweils der Titelverteidiger und drei Paare – falls der Titelverteidiger nicht antritt, vier Paare – gesetzt.

2. Bayerische Meisterschaften der B/C/D-Klasse

2.1 Teilnehmer

- a) Die Bezirksmeister der jeweiligen Klasse
- b) Für jede Klasse können von den Bezirken nach eigenen Richtlinien folgende Teilnehmerzahlen gemeldet werden:
Herren: Oberbayern 5 Teilnehmer, die anderen Bezirke jeweils 3 Teilnehmer
Damen: Oberbayern 2 Teilnehmer, die anderen Bezirke jeweils 1 Teilnehmer.
- c) Je ein zusätzlicher Platz wird an den durchführenden Bezirk vergeben.
- d) Bei den Herren wird jeweils ein zusätzlicher Platz an den Bezirk des jeweiligen Vorjahressiegers vergeben.

Über die Vergabe freier Plätze entscheidet das Ressort Nominierungen Erwachsene.

Die Meldung der Bezirke muss bis spätestens 15. November in der Reihenfolge der Spielstärke und mit Teilnahmebestätigung der Spieler erfolgen. Bezirksübergreifende Doppelmeldungen können nur bei Übereinstimmung berücksichtigt werden.

2.2 Austragungsmodus

Alle Spiele werden auf drei Gewinnsätze ausgetragen.

a) Vorrunde

Die Einzelwettbewerbe werden mit Vorrunden in Gruppen zu je 4 Teilnehmern gemäß WO D 7.5 ausgetragen.

Die Gruppenersten und -zweiten qualifizieren sich für die Endrunde.

b) Endrunde

Die Endrunden werden im einfachen K.-o.-System ausgetragen. Die Gruppenersten der Vorrunde werden unter Berücksichtigung von WO D 6.2 so auf die Rasterplätze gelost, dass sie in der ersten Runde nicht gegeneinander spielen. Die Gruppenzweiten werden ohne Rücksicht auf die Bezirkszugehörigkeit so zugelost, dass sie erst im Endspiel wieder auf die Sieger ihrer Vorrundengruppe treffen können.

Alle Doppelkonkurrenzen werden im einfachen K.-o.-System ausgetragen.

2.3 Setzung und Auslosung

Die Setzung erfolgt auf der Grundlage der Bayerischen TTRL vom 11. August.

In den Einzelkonkurrenzen wird jeweils 1 Spieler pro Gruppe gesetzt. Anschließend werden jeweils die nächststärkeren Spieler (Damen 4, Herren 8) unter Berücksichtigung von WO D 6.2 gleichmäßig auf die Gruppen gelost.

In den Doppelkonkurrenzen werden jeweils der Titelverteidiger und drei Paare (Damen-Doppel ein Paar) – falls der Titelverteidiger nicht antritt, vier Paare (Damen-Doppel zwei Paare) – gesetzt.

II Ranglistenturniere

1. Turnierserie

In jedem Einzelspieljahr werden ein Bezirksranglistenturnier (BRLT) und ein BTTV-Top-24 Damen/Herren ausgetragen.

Den Bezirken ist es gestattet, den BRLT nach eigenem Ermessen sogenannte Bezirksbereichs-Ranglistenturniere (BBRLT) vorzuschalten.

Das BTTV-Top-24 Damen/Herren bildet den Abschluss der Turnierserie.

2. Teilnehmer am BTTV-Top-24 Damen/Herren

2.1 Am BTTV-Top-24 Damen/Herren sind 24 Spieler teilnahmeberechtigt.

- a) Die jeweils zwei Erstplatzierten der BRLTs (Obb 4)
- b) 2 Spieler, die vom Ressort Nominierungen Erwachsene nominiert werden.
- c) 2 Spieler, die vom Ressort Nominierungen Jugend nominiert werden.
- d) 4 Spieler aus dem Pool der Dritt- und Viertplatzierten der BRLTs (Oberbayern auch die Fünft- und Sechstplatzierten) mit den höchsten Q-TTR-Werten zum Stichtag gemäß WO D 1.4.

Fallen Spieler gemäß 2.1 a), b) und d) aus, so werden sie durch die Nächstplatzierten des Pools ersetzt. Ausfallende Spieler gemäß 2.1 c) werden durch das Ressort Nominierungen Jugend ersetzt.

3. Austragungsmodus BTTV-Top-24 Damen/Herren

Beim BTTV-Top-24 Damen/Herren erfolgt die Wertung gemäß WO D 7.5 auf drei Gewinnsätze.

Zunächst wird in vier Gruppen 1-4 á sechs Spielern gespielt, wobei die 4 Spieler mit dem höchsten Q-TTR-Wert gemäß WO D 1.4 gesetzt werden. Anschließend werden jeweils die vier Spieler mit den nächsthöheren Q-TTR-Werten unter Berücksichtigung ihrer Bezirkszugehörigkeit auf die Gruppen gelost.

Die ersten drei jeder Gruppe kommen unter Mitnahme der bisherigen Ergebnisse in die Zwischenrunde 5 und 6, die von den Gruppen 1 und 4 bzw. 2 und 3 gebildet werden. Analog bilden die letzten 3 jeder Gruppe zwei Zwischenrundengruppen 7 und 8.

Die ersten drei der Zwischenrundengruppen 5 und 6 spielen unter Mitnahme der bisherigen Ergebnisse die Endrunde 1-6 aus, die letzten drei die Endrunde 7-12. Analog spielen die Zwischengruppenplatzierten aus 7 und 8 die Endrunden 13-18 und 19-24 aus.

Die Platzziffern werden immer so vergeben, dass Spiele von Spielern desselben Bezirks zum frühestmöglichen Zeitpunkt stattfinden.

III Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 18. März 2017

Für den Spielbetrieb der Jugend ist die Wettspielordnung des BTTV unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten ergänzenden Bestimmungen maßgebend.

Anmerkung: Die in den folgenden Durchführungsbestimmungen genannten Ressorts Bayernliga, Schüler-Mannschaftsmeisterschaften/Pokal und Einzelsport unterstehen dem Vorstand Jugend. Die personelle Zusammensetzung dieser Ressorts ist in der Geschäftsordnung des Vorstandsbereichs Jugend festgelegt.

I. Mannschaftsspielbetrieb

A Ligenwettbewerb

1. Aufstieg zur Bayernliga der Jugend
Zur Bayernliga der Jugend finden – falls notwendig – Aufstiegsspiele statt, wobei die beiden Erstplatzierten dieser Aufstiegsspiele aufstiegsberechtigt sind. Teilnahmeberechtigt sind die Bezirksmannschaftsmeister. Aus dem Bezirk Oberbayern sind zwei Mannschaften teilnahmeberechtigt (bei einer ungeteilten 1. Bezirksliga die an den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften). Verzichtet eine an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie durch die nächstfolgenden Mannschaften ersetzt werden.
2. Ermittlung der **Bayerischen Mannschaftsmeister der Jugend**
- 2.1 Die in der Bayernliga Jugend ermittelten Meister der Spielgruppen Süd und Nord (Jungen bzw. Mädchen) ermitteln in einem Entscheidungsspiel an neutralem Ort den Bayerischen Mannschaftsmeister. Für die Festlegung und Abwicklung ist das Ressort Bayernliga zuständig.
- 2.2 Der Bayerische Mannschaftsmeister der Jugend ist an der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft teilnahmeberechtigt (bei Verzicht der jeweils Nächstplatzierte).

B Schüler-Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemein

- 1.1 Es wird eine Schüler-Mannschaftsmeisterschaft auf Kreis-, Bezirks- und bayerischer Ebene, getrennt für Schüler A und Schüler B durchgeführt.
- 1.2 Schüler B und Schüler C können auf einer Ebene (Kreis, ggf. Bezirksbereich, Bezirk, Verband) nur in einer Mannschaft eingesetzt werden, d.h. entweder bei Schüler A oder Schüler B.
- 1.3 Die Mannschaftsmeisterschaften der Schüler werden auf allen Ebenen nach dem Werner-Scheffler-System mit Vierermannschaften ausgetragen (WO E 6.3.2).
Die Mannschaftsmeisterschaften der Schülerinnen werden auf allen Ebenen nach dem Braunschweiger System mit Dreiermannschaften unter Austragung und Wertung aller Spieler ausgetragen (WO E 6.4.1).
2. Die Meisterschaften finden ausschließlich in Turnierform statt. Die im Rahmenterminplan des BTTV angegebenen Termine sind bindend, ein Abweichen davon ist nicht zulässig.

3. **Schüler-Mannschaftsmeisterschaft auf Bezirksebene**

Startberechtigt sind alle Kreismannschaftsmeister. Den Bezirken ist es freigestellt, zur Begrenzung der Teilnehmerzahl zwischen der Kreis- und Bezirksebene eine Stufe einzulegen. Im Bezirk Oberbayern findet eine jeweils getrennte Schüler-Mannschaftsmeisterschaft für die Halbbezirke Ost und West statt.

4. **Schüler-Mannschaftsmeisterschaft auf bayerischer Ebene**

- 4.1 Startberechtigt sind die Bezirksmannschaftsmeister bzw. aus dem Bezirk Oberbayern die beiden Sieger der Meisterschaften in den Halbbezirken Ost und West (bei Verzicht der jeweils Nächstplatzierte). Es wird in Turnierform zunächst der Südbayerische bzw. Nordbayerische Mannschaftsmeister ermittelt.
- 4.2 Die Südbayerische Mannschaftsmeisterschaft bestreiten die Bezirksmannschaftsmeister der Bezirke Niederbayern und Schwaben sowie die beiden Sieger der Meisterschaften in den Halbbezirken Oberbayern Ost und West. Die Nordbayerische Mannschaftsmeisterschaft bestreiten die Bezirksmannschaftsmeister der Bezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.
- 4.3 Die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft bestreiten die jeweils erst- und zweitplatzierten Mannschaften der Süd- und Nordbayerischen Mannschaftsmeisterschaft; die dritt- und viertplatzierten Mannschaften spielen die Plätze 5-8 aus. Die Ergebnisse der Spiele aus den Süd- bzw. Nordbayerischen Mannschaftsmeisterschaften werden übernommen.
- 4.4 Der Bayerische Mannschaftsmeister der Schüler A vertritt Bayern bei der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft der Schüler (bei Verzicht der jeweils Nächstplatzierte).

II. **Einzelspielbetrieb der Altersklassen Jugend, Schüler A und Schüler B**

A **Ranglistenturniere**

1. Das Ranglistensystem wird in 2 Durchgängen auf 5 Ebenen jeweils in den Klassen Jugend, Schüler A und Schüler B durchgeführt, nämlich durch
 - 1.1 2 Ranglistenturniere auf der Ebene der Kreise (**KRLT**),
 - 1.2 2 Ranglistenturniere auf der Ebene der Bezirksbereiche (**BBRLT**),
 - 1.3 2 Ranglistenturniere auf der Ebene der Bezirke (**BRLT**),
 - 1.4 2 Ranglistenturniere auf der Ebene der Landesbereiche (**LBRLT**) und
 - 1.5 2 Ranglistenturniere auf der Ebene des Verbands (**BTTV-TOP10-Turnier** und **2. VRLT**).
 2. **Ranglistenturniere des 1. Durchgangs**
 - 2.1 Auf Kreis-, Bezirksbereichs-, Bezirks- und Landesbereichsebene werden die Ranglistenturniere des 1. Durchgangs streng getrennt nach Altersklassen (Jugend, Schüler A und Schüler B) durchgeführt (Ausnahme: C-Schüler dürfen in der Altersklasse Schüler B mitspielen). Die Ranglistenturniere umfassen auf diesen Ebenen jeweils die stärksten Spieler derselben Altersklasse, soweit sie nicht für ein Ranglistenturnier des 1. Durchgangs einer höheren Ebene freigestellt sind (siehe C 1. bis C 3.) oder beim VRLT des 1. Durchgangs startberechtigt sind (siehe 2.2).
 - 2.2 Auf Verbandsebene wird im 1. Durchgang in allen 3 Altersklassen ein **BTTV-TOP10-Turnier** gespielt, zu dem die Qualifikation über die bayer. TTRL der jeweiligen Altersklasse erfolgt (siehe C 4.1). Es können hierbei auch schon im ersten Durchgang Spieler einer niedrigeren Altersklasse in einer höheren Altersklasse spielen, falls sie in der höheren Altersklasse eine zur Qualifikation ausreichende TTRL-Position einnehmen.
-

3. Ranglistenturniere des 2. Durchgangs

- 3.1 Bei den Ranglistenturnieren des 2. Durchgangs entfällt auch auf Kreis-, Bezirksbereichs-, Bezirks- und Landesbereichsebene die strenge Trennung nach Altersklassen.
- 3.2 So umfassen die Ranglistenturniere des 2. Durchgangs für die Klasse Jugend auf der jeweiligen Ebene die stärksten Spieler der Klassen Jugend und Schüler A, B und C, soweit sie nicht für ein Jugend-Ranglistenturnier des 2. Durchgangs einer höheren Ebene freigestellt sind (siehe C 1. bis C 3.) oder sich im 1. Durchgang der Klassen Jugend, Schüler A oder Schüler B für ein Jugend-Ranglistenturnier des 2. Durchgangs einer höheren Ebene qualifiziert haben.
- 3.3 Die Ranglistenturniere des 2. Durchgangs für die Klasse Schüler A umfassen auf der jeweiligen Ebene die stärksten Spieler der Klassen Schüler A, B und C, soweit sie nicht für ein Schüler-A-Ranglistenturnier des 2. Durchgangs einer höheren Ebene freigestellt sind (siehe C 1. bis C 3.) oder sich im 1. Durchgang der Klassen Schüler A oder Schüler B für ein Schüler-A-Ranglistenturnier des 2. Durchgangs einer höheren Ebene qualifiziert haben.
- 3.4 Die Ranglistenturniere des 2. Durchgangs für die Klasse Schüler B umfassen auf der jeweiligen Ebene wie im 1. Durchgang die stärksten B- und C-Schüler, soweit sie sich nicht im 1. Durchgang der Klasse Schüler B für ein Schüler-B-Ranglistenturnier des 2. Durchgangs einer höheren Ebene qualifiziert haben.
4. Die beiden Durchgänge werden in der aus den Aufstiegsbestimmungen (siehe C 4.) hervorgehenden Reihenfolge durchgeführt. Der 2. Durchgang kann auf der Ebene der Kreise bereits zu einem Zeitpunkt beginnen, an dem die Bezirksranglistenturniere des 1. Durchgangs ausgetragen werden.
5. Das 2. VRLT der Klasse Jugend trägt die Bezeichnung "Ranglistenturnier um den Bayernschild" und stellt das Gegenstück zur Bayerischen Einzelmeisterschaft dar. Es dient dem Leistungsvergleich der besten bayerischen Spieler der Altersklassen Jugend und Schüler A, B und C.
Analog dient das 2. VRLT der Schüler A dem Leistungsvergleich der besten bayerischen A-, B- und C-Schüler und das 2. VRLT der Schüler B dem Leistungsvergleich der besten bayerischen B- und C-Schüler.

B Austragungsmodus

1. An den **Ranglistenturnieren des 1. Durchgangs** nehmen in der Regel je Altersklasse teil (jeweils für Jugend, Schüler A und Schüler B)
- | | |
|--|-------------------------|
| auf der Ebene der Kreise | nach Maßgabe der Kreise |
| auf der Ebene der Bezirksbereiche | 12-14 Spieler |
| auf der Ebene der Bezirke | 10-14 Spieler |
| auf der Ebene der Landesbereiche | 12-14 Spieler |
| auf der Ebene des Verbandes (BTTV-TOP10-Turnier) | 10 Spieler |

2. Bei den **Ranglistenturnieren des 2. Durchgangs** nehmen A- und B-/C-Schüler unter Umständen außer an den Turnieren ihrer eigenen Altersklasse noch an den RLTs der nächsthöheren Altersklasse teil (siehe A 3. und C).

Die Anzahl der Teilnehmer bei den Ranglistenturnieren des 2. Durchgangs beträgt in der Regel (jeweils für die Klassen Jugend, Schüler A und Schüler B)

auf der Ebene der Kreise	nach Maßgabe der Kreise	
auf der Ebene der Bezirksbereiche für Jugend, Schüler A		12-17 Spieler
	für Schüler B	12-15 Spieler
auf der Ebene der Bezirke für Jugend, Schüler A		12-17 Spieler
	für Schüler B	12-15 Spieler
auf der Ebene der Landesbereiche		16-18 Spieler
auf der Ebene des Verbands		16 Spieler

3. Das 2. VRLT der Jugend, das 2. VRLT der Schüler A und das 2. VRLT der Schüler B werden als zweitägige Veranstaltung in der Form „Jeder gegen Jeden“ (WO D 7.5) ausgetragen.

Alle anderen Ranglistenturniere der Jugend, Schüler A und Schüler B werden als eintägige Veranstaltungen entweder ebenfalls in der Form „Jeder gegen Jeden“ oder zweistufig in Vor- und Endrundengruppen durchgeführt (wobei die Vor- und Endrundengruppen wieder in der Form „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden und alle Plätze ausgespielt werden). Die Anzahl der Vor- und Endrundengruppen sowie der Modus des Vorrückens in die Endrundengruppen sollte dabei bei eintägigen RLTs abhängig von der Teilnehmerzahl folgendermaßen ausgewählt werden:

- Bei allen RLTs mit mehr als 11 Teilnehmern werden die Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vereins- (bei allen RLTs), Kreis- (bei BBRLTs und BRLTs) oder Bezirkszugehörigkeit (bei LBRLTs und VRLTs) in zwei möglichst gleichstarke Gruppen zu je 6, 7 oder 8 Spielern gelost.
- 10 Teilnehmer und weniger spielen in einer Gruppe, d. h. es werden keine Vorrundengruppen gebildet.
- Bei genau 11 Teilnehmern entscheidet die jeweilige Turnierleitung, ob zuerst in Vorrundengruppen gespielt wird oder gleich alle Teilnehmer in einer Gruppe spielen.
- Bei mehr als 16 Teilnehmern werden 3 Vorrundengruppen gebildet.

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Turnierleitung, von diesen Vorgaben (Anzahl der Gruppen, Modus des Vorrückens in die Endrunde) abzuweichen, um zu gewährleisten dass eintägige Turniere nicht länger als bis 18 Uhr dauern und dass jeder Spieler möglichst mindestens 8 und keinesfalls mehr als 11 Spiele zu bestreiten hat. Ein Abweichen von der Form „Jeder gegen Jeden“ ist jedoch nicht erlaubt. Ebenso müssen in der Endrunde alle Plätze ausgespielt werden.

4. Bei Vorrundengruppen zu 5 oder 6 Teilnehmern werden die auf den Plätzen 1-3, bei Vorrundengruppen zu 7 oder 8 Teilnehmern die auf den Plätzen 1-4 platzierten Spieler zu einer Endrundengruppe mit 6, 7 oder 8 Teilnehmern zusammengefasst. Bei größeren Vorrundengruppen gilt diese Regelung entsprechend, d.h. die auf den Plätzen 1 bis zur Hälfte platzierten Spieler werden zur Endrundengruppe zusammengefasst, wobei bei einer ungeraden Anzahl von Teilnehmern zur vorderen Hälfte ein Spieler mehr dazu genommen wird als zur hinteren Hälfte. Die nach Abs. 1 nicht auf den Plätzen 1-3 bzw. 1-4 (bzw. in der vorderen Hälfte) platzierten Spieler werden zur Ermittlung der weiteren Platzierungen ebenfalls zu einer Endrunde zusammengefasst.
Es liegt auch hier im Ermessen der jeweiligen Turnierleitung von diesem Modus abzuweichen, um die in 3. Abs. 2 genannten Bedingungen zu erfüllen.
5. In allen Gruppen spielt „Jeder gegen Jeden“. Dabei werden die Ergebnisse der in einer Vorrundengruppe ausgetragenen Spiele zweier Spieler in die Endrundengruppe übernommen.
6. Bei allen RLTs ist innerhalb aller Gruppen die Spielreihenfolge so zu wählen (über die Vergabe der Platzziffern), dass Spiele zwischen Spielern des gleichen Vereins gegeneinander möglichst frühzeitig ausgetragen werden. Es liegt in der Entscheidung der jeweiligen Turnierleitung eines RLTs, ob auch die Spiele zwischen Spielern des gleichen Kreises (bei BBRLTs und BRLTs) oder Bezirks (bei LBRLTs und VRLTs) gegeneinander möglichst frühzeitig ausgetragen werden.

C Aufstiegsbestimmungen

1. Das Ressort Einzelsport kann in Ausnahmefällen (z.B. bei Spielern, die bereits persönlich für das DTTB-Top 48-Ranglistenturnier qualifiziert sind) Spieler vom BTTV-TOP10-Turnier freistellen. Diese Spieler sind dann automatisch für das 2. VRLT und für das 2. LBRLT der nächsthöheren Altersklasse startberechtigt.
2. Ebenso können in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag der Verbandstrainer Spieler vom 2. VRLT befreit werden.
3. Jeder Bezirk kann nach eigener Maßgabe bestimmte Spieler von der Teilnahme an Ranglistenturnieren sowohl des 1. als auch des 2. Durchgangs jeweils bis zur Ebene der Bezirksbereiche befreien. Als Basis für die Entscheidung über diese Befreiungen können hierbei die TTRL sowie die Ergebnisse des letztjährigen 2. VRLT und des letztjährigen 2. LBRLT der jeweiligen bzw. der niedrigeren Altersklasse herangezogen werden.

4. Alle übrigen Spieler müssen sich über die Ranglistenturniere qualifizieren.
Dabei gilt folgende Regelung:
- 4.1 An den **Ranglistenturnieren des 1. Durchgangs** nehmen je Altersklasse (Jugend, Schüler A und Schüler B) teil auf der Ebene
- des Kreises:** nach Maßgabe der Kreise;
 - des Bezirksbereichs:** die an den Plätzen 1-2 platzierten Spieler des 1. KRLTs und 2-6 weitere Spieler, die gemäß C 6.3 einen flexiblen Quotenplatz erhalten;
 - des Bezirks:** die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. BBRLTs und 2-6 weitere Spieler, die gemäß C 6.3 einen flexiblen Quotenplatz erhalten;
 - des Landesbereichs:** die je Landesbereich ersten beiden Spieler der bayer. Q-TTRL (Stand 11. Februar), die sich nicht für das BTTV-TOP10-Turnier qualifiziert haben bzw. weder für das BTTV-TOP10-Turnier noch für das 2. LBRLT einen Platz erhalten haben, und die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. BRLTs;
 - des Verbands (BTTV-TOP10-Turnier):** 8 Spieler gemäß der Reihenfolge der bayer. Q-TTRL (Stand 11. Februar) der jeweiligen Altersklasse und 2 vom Ressort Einzelsport zu vergebende Plätze; es können sich über TTRL bzw. über vom Ressort Einzelsport zu vergebende Plätze auch Spieler aus einer niedrigeren Altersklasse für das BTTV-TOP10-Turnier höherer Altersklassen qualifizieren; diese Spieler sind automatisch für das 2. VRLT ihrer eigenen Altersklasse qualifiziert; das Ressort Einzelsport kann die Anzahl dieser Spieler beschränken.
- 4.2 An den **Ranglistenturnieren des 2. Durchgangs der Altersklasse Jugend** nehmen teil auf der Ebene
- des Kreises:** alle Spieler, die sich beim 1. BBRLT der Altersklasse Jugend nicht für das 1. BRLT qualifizieren konnten, und weitere Spieler der Altersklassen Jugend und Schüler A, B und C nach Maßgabe der Kreise;
 - des Bezirksbereichs:** alle Spieler, die sich beim 1. BRLT nicht für das 1. LBRLT oder das 2. BRLT qualifizieren konnten, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. BBRLT der Schüler A, die an den Plätzen 1-2 platzierten Spieler des 2. KRLTs der Jugend und maximal 4 Spieler, die gemäß C 6.3 einen flexiblen Quotenplatz erhalten;
 - des Bezirks:** alle Spieler, die sich beim 1. LBRLT der Altersklasse Jugend nicht direkt für das 2. LBRLT qualifizieren konnten, die auf den Plätzen 4-5 platzierten Spieler vom 1. BRLT der Jugend, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. BRLT der Schüler A, alle Spieler ab Platz 6 vom BTTV-TOP10-Turnier der Schüler A, die Spieler, die gemäß 4.1 bzw. 4.3 über die Q-TTRL einen Platz für das 1. bzw. 2. LBRLT der Schüler A erhalten haben, die an den Plätzen 1-5 platzierten Spieler des BTTV-TOP10-Turniers der Schüler B, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 2. BBRLT der Jugend und maximal 4 Spieler, die gemäß C 6.3 einen flexiblen Quotenplatz erhalten;
 - des Landesbereichs:** die ersten beiden Spieler der bayer. Q-TTRL (Stand 11. Februar), die sich gemäß 4.1 nicht für das BTTV-TOP10-Turnier qualifiziert haben bzw. keinen Platz erhalten haben, alle Spieler, die sich beim BTTV-TOP10-Turnier der Altersklasse Jugend nicht direkt für das 2. VRLT qualifizieren konnten, die an den Plätzen 1-5 platzierten Spieler des BTTV-TOP10-Turniers der Schüler A, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. LBRLTs der Jugend, die Sieger der 2. BRLTs der Jugend und mindestens 2 Spieler, die gemäß C 6.2 vom Ressort Einzelsport einen flexiblen Quotenplatz erhalten; Auffüllung des Teilnehmerfeldes auf 16 Spieler über die Vergabe von flexiblen Quotenplätzen gemäß C 6.2;
-

des Verbands: die an den Plätzen 1-5 platzierten Spieler des BTTV-TOP10-Turniers der Altersklasse Jugend und die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 2. LBRLT der Jugend; evtl. ein zusätzlicher A-Schüler, der vom Ressort Einzelsport auf Vorschlag der Verbandstrainer nominiert wird; Auffüllung des Teilnehmerfeldes auf 16 Spieler über die Vergabe von flexiblen Quotenplätzen gemäß C 6.2.

4.3 An den **Ranglistenturnieren des 2. Durchgangs der Altersklasse Schüler A** nehmen teil auf der Ebene

des Kreises: alle Spieler, die sich beim 1. BBRLT der Schüler A nicht für das 1. BRLT qualifizieren konnten, und weitere Spieler der Altersklassen Schüler A, B oder C nach Maßgabe der Kreise;

des Bezirksbereichs: alle Spieler, die sich beim 1. BRLT der Schüler A nicht für das 1. LBRLT oder das 2. BRLT qualifizieren konnten, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. BBRLT der Schüler B, die an den Plätzen 1-2 platzierten Spieler des 2. KRLT der Schüler A und maximal 4 Spieler, die gemäß C 6.3 einen flexiblen Quotenplatz erhalten;

des Bezirks: alle Spieler, die sich beim 1. LBRLT der Schüler A nicht direkt für das 2. LBRLT qualifizieren konnten, die auf den Plätzen 4-5 platzierten Spieler vom 1. BRLT der Schüler A, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. BRLT der Schüler B, alle Spieler ab Platz 6 vom BTTV-TOP10-Turnier der Schüler B, die Spieler, die gemäß 4.1 bzw. 4.4 über die Q-TTRL einen Platz für das 1. bzw. 2. LBRLT der Schüler B erhalten haben, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 2. BBRLT der Schüler A und maximal 4 Spieler, die gemäß C 6.3 einen flexiblen Quotenplatz erhalten;

des Landesbereichs: die ersten beiden Spieler der bayer. Q-TTRL (Stand 11. Februar), die sich gemäß 4.1 nicht für das BTTV-TOP10-Turnier qualifiziert haben bzw. keinen Platz erhalten haben, alle Spieler, die sich beim BTTV-TOP10-Turnier der Schüler A nicht direkt für das 2. VRLT qualifizieren konnten, die an den Plätzen 1-5 platzierten Spieler des BTTV-TOP10-Turniers der Schüler B, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. LBRLT der Schüler A, die Sieger der 2. BRLTs der Schüler A und mindestens 2 Spieler, die gemäß C 6.2 vom Ressort Einzelsport einen flexiblen Quotenplatz erhalten; Auffüllung des Teilnehmerfeldes auf 16 Spieler über die Vergabe von flexiblen Quotenplätzen gemäß C 6.2;

des Verbands: die an den Plätzen 1-5 platzierten Spieler des BTTV-TOP10-Turniers der Schüler A und die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 2. LBRLT der Schüler A; evtl. ein zusätzlicher B- oder C-Schüler, der vom Ressort Einzelsport auf Vorschlag der Verbandstrainer nominiert wird; Auffüllung des Teilnehmerfeldes auf 16 Spieler über die Vergabe von flexiblen Quotenplätzen gemäß C 6.2.

4.4 An den **Ranglistenturnieren des 2. Durchgangs der Altersklasse Schüler B** nehmen teil auf der Ebene

des Kreises: alle Spieler, die sich beim 1. BBRLT der Schüler B nicht für das 1. BRLT qualifizieren konnten, und weitere Spieler nach Maßgabe der Kreise;

des Bezirksbereichs: alle Spieler, die sich beim 1. BRLT der Schüler B nicht für das 1. LBRLT oder das 2. BRLT qualifizieren konnten, die an den Plätzen 1-2 platzierten Spieler des 2. KRLT der Schüler B und maximal 4 Spieler, die gemäß C 6.3 einen flexiblen Quotenplatz erhalten;

des Bezirks: alle Spieler, die sich beim 1. LBRLT der Schüler B nicht direkt für das 2. LBRLT qualifizieren konnten, die auf den Plätzen 4-5 platzierten Spieler vom 1. BRLT der Schüler B, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 2. BBRLT der Schüler B und maximal 4 Spieler, die gemäß C 6.3 einen flexiblen Quotenplatz erhalten;

des Landesbereichs: die ersten beiden Spieler der bayer. Q-TTRL (Stand 11. Februar), die sich gemäß 4.1 nicht für das BTTV-TOP10-Turnier qualifiziert haben bzw. keinen Platz erhalten haben, alle Spieler, die sich beim BTTV-TOP10-Turnier der Schüler B nicht direkt für das 2. VRLT qualifizieren konnten, die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 1. LBRLT der Schüler B, die Sieger der 2. BRLTs der Schüler B, mindestens 2 Spieler, die gemäß C 6.2 vom Ressort Einzelsport einen flexiblen Quotenplatz erhalten und maximal (für beide Landesbereiche zusammen)

2 C-Schüler, die vom Ressort Einzelsport auf Vorschlag der Verbandstrainer nominiert werden; Auffüllung des Teilnehmerfeldes auf 16 Spieler über die Vergabe von flexiblen Quotenplätzen gemäß C 6.2;

des Verbands: die an den Plätzen 1-5 platzierten Spieler des BTTV-TOP10-Turniers der Schüler B und die an den Plätzen 1-3 platzierten Spieler des 2. LBRLT der Schüler B; evtl. ein zusätzlicher C-Schüler, der vom Ressort Einzelsport auf Vorschlag der Verbandstrainer nominiert wird; Auffüllung des Teilnehmerfeldes auf 16 Spieler über die Vergabe von flexiblen Quotenplätzen gemäß C 6.2.

4.5 Über Ausnahmen von den in C 4.1 - C 4.4 genannten Qualifikationsregeln entscheiden auf Landesbereichs- und Verbandsebene das Ressort Einzelsport und auf Bezirksebene und darunter der jeweilige Bezirk.

5. Spieler, die durch Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Kreis oder Bezirk wechseln, behalten ihre erworbenen Qualifikationen bei.

6. Härteplätze und flexible Quotenplätze

6.1 Kann ein qualifizierter oder freigestellter Spieler an einem Ranglistenturnier nicht teilnehmen (z.B. wegen Krankheit/Verletzung, triftiger privater Gründe oder Terminüberschneidung mit einem anderen offiziellen Turnier), oder muss er während eines Ranglistenturniers aufgeben, so kann der Spieler (bzw. dessen Verein oder Bezirk) einen Antrag auf einen Härteplatz für das nächsthöhere Turnier oder das RLT der gleichen Ebene des 2. Durchgangs stellen. Über die Genehmigung eines solchen Härteplatzes für VRLTs und LBRLTs entscheidet das Ressort Einzelsport, für die RLTs auf Bezirksebene und darunter entscheidet der jeweilige Bezirk. Pro RLT können in jedem Wettbewerb maximal 2 solcher Härteplätze vergeben werden.

Ein solcher Härteplatz kann nur genehmigt werden, wenn der betreffende Spieler nach Einschätzung des entscheidenden Gremiums von seiner Spielstärke her auch gemäß 6.2 Absatz 2 einen flexiblen Quotenplatz erhalten würde (insbesondere auch im Vergleich mit den Kandidaten auf einen flexiblen Quotenplatz aus dem anderen Landesbereich bzw. den anderen Bezirken, Bezirksbereichen oder Kreisen). Als Basis für diese Einschätzung können z.B. Ergebnisse bei anderen (vorhergegangenen) Turnieren oder die bayer. TTRL herangezogen werden.

Im Falle von Krankheit oder Verletzung ist zusätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attests zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des Härteplatzantrags.

6.2 Für LBRLTs und VRLTs vergibt das Ressort Einzelsport die sich aus C 4. ergebende Zahl von flexiblen Quotenplätzen. Davon können maximal 2 gemäß 6.1 als Härteplätze an Spieler vergeben werden, die beim entsprechenden BRLT bzw. LBRLT verhindert waren oder aufgegeben haben.

Über die Vergabe der restlichen flexiblen Quotenplätze entscheidet ebenfalls das Ressort Einzelsport. Die Platzierungen der BRLTs bzw. des 2. LBRLTs werden dabei jedoch berücksichtigt, d.h. es werden keine Spieler übersprungen. Lediglich in Ausnahmefällen können flexible Quotenplätze auf Antrag der Verbandstrainer auch als Perspektivplätze vergeben werden, d.h. es kann z.B. ein flexibler Quotenplatz für das 2. LBRLT an den Viertplatzierten des 2. BRLTs vergeben werden, während die Spieler auf den Plätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben.

Für das 2. LBRLT gilt: Wären zur Auffüllung auf 16 Teilnehmer mehr als 5 flexible Quotenplätze zu vergeben, erhält jeder Bezirk einen zusätzlichen Platz und die Anzahl der flexiblen Quotenplätze wird entsprechend reduziert.

- 6.3 Für BBRLTs und BRLTs können Bezirke analog zu 6.2 die sich aus C 4. ergebenden flexiblen Quotenplätze vergeben.

7. Bei Ranglistenturnieren für Jugend, Schüler A und Schüler B auf der Ebene der Bezirke und niedriger ist die Einteilung eines OSR nicht bindend.

8. **Ersatzspieler**
- 8.1 Beim BTTV-TOP10-Turnier ausfallende Spieler werden gemäß Q-TTRL (Stand 11. Februar) ersetzt.
- 8.2 Fallen bei einem Turnier Spieler aus, die sich von der unteren Ebene qualifiziert haben (also z.B. vom 2. BRLT zum 2. LBRLT), so kann die jeweilige untere Ebene nur dann einen Ersatzspieler stellen, wenn durch den Ausfall die Grundquote der unteren Ebene gemäß C 4. unterschritten wird.
- 8.3 Fallen bei einem Turnier Spieler aus, die nach C 1. bis C 3. für dieses Turnier freigestellt waren oder nach C 6. einen Härteplatz bzw. einen flexiblen Quotenplatz erhalten haben, so werden diese nicht ersetzt. Das gleiche gilt für die Spieler, die sich nach C 4. beim 1. BRLT direkt zum 2. BRLT, beim 1. LBRLT direkt zum 2. LBRLT bzw. beim BTTV-TOP10-Turnier direkt zum 2. VRLT qualifiziert haben, und für Spieler, die von einem Turnier einer höheren Ebene auf ein Turnier der nächst niedrigeren Ebene (z.B. vom BTTV-TOP10-Turnier zum 2. LBRLT) zurückfallen. Es gilt jedoch in jedem Fall, dass die Mindestteilnehmerzahl nach B 1. bzw. B 2. nicht unterschritten werden darf. (Ausnahme: Beim 2. LBRLT werden ab einer Woche vor Turnierbeginn erst dann Ersatzspieler nachgeladen, wenn die Mindestteilnehmerzahl um mehr als 2 unterschritten wird). Zur Auffüllung der Teilnehmerfelder werden ggf. weitere flexible Quotenplätze gemäß C 6.2 bzw. C 6.3 vergeben.
- 8.4 Wenn Kreise die Quoten zu den Ranglistenturnieren des Bezirksbereichs nicht ausnutzen, können die dadurch freien Plätze an andere Kreise dieses Bezirksbereichs verteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachwart.

9. Fehlt ein Spieler bei einem RLT unentschuldigt oder sagt er seine Teilnahme nicht rechtzeitig ab oder beendet er ein RLT vorzeitig ohne triftigen Grund (bzw. ohne sich bei der Turnierleitung abzumelden), so kann ihm vom Ressort Einzelsport bzw. vom Bezirk die Teilnahmeberechtigung für eines der darauffolgenden offiziellen Turniere entzogen werden. Dabei gilt eine Absage als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Vorliegen des Absagegrundes erfolgt.

D Einzelmeisterschaften

1. Bei allen Einzelmeisterschaften der Jugend, Schüler A und Schüler B sind in der Altersklasse Schüler B auch C-Schüler startberechtigt.

Weiterhin können Schüler, die sich gemäß C 4.1 für das BTTV-TOP10-Turnier einer höheren Altersklasse qualifiziert haben, auch bei Einzelmeisterschaften der Jugend und Schüler in der betreffenden höheren Altersklasse starten, sofern sie gemäß 4.2 in der höheren Altersklasse für die Bayerischen Meisterschaften persönlich qualifiziert sind.

Alle anderen Spieler können nur in ihrer eigenen Altersklasse starten.

Doppel und gemischte Doppel dürfen nur aus Spielern derselben Altersklasse gebildet werden. (Ausnahmen: 1. C-Schüler, die an Einzelmeisterschaften der Schüler B teilnehmen, können auch mit B-Schülern Doppel oder gemischtes Doppel spielen; 2. Schüler, die gemäß Abs. 2 in einer höheren Altersklasse starten, müssen auch im Doppel und gemischtem Doppel in dieser höheren Altersklasse spielen.)

2. **Kreismeisterschaften**

Die Kreismeisterschaften werden am selben Termin getrennt für die Altersklassen Jugend, Schüler A und Schüler B, ohne Unterteilung in Leistungsklassen durchgeführt. Der Teilnehmerkreis wird nicht beschränkt.

Es müssen in allen Altersklassen die Wettbewerbe Einzel und Doppel ausgetragen werden. Die Entscheidung über die Austragung des gemischten Doppels trifft der jeweilige Kreis.

Der Kreis entscheidet auch über die Austragungssysteme, wobei für die Einzelwettbewerbe das K.o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde (WO D 7.5 und D 7.2) und für die Doppelwettbewerbe das einfache K.o.-System (WO D 7.2) empfohlen wird.

3. **Bezirksmeisterschaften**

Die Bezirksmeisterschaften werden am selben Termin getrennt für die Altersklassen Jugend, Schüler A und Schüler B durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind 16 bis 32 Jugendliche je Altersklasse (nach Maßgabe der Bezirke).

Es müssen in allen Altersklassen die Wettbewerbe Einzel und Doppel ausgetragen werden. Die Entscheidung über die Austragung des gemischten Doppels trifft der jeweilige Bezirk.

Die Einzelwettbewerbe werden nach dem K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde (WO D 7.5 und D 7.2) und die Doppelwettbewerbe nach dem einfachen K.-o.-System (WO D 7.2) durchgeführt.

Die Durchführung einer Bezirksmeisterschaft für die Leistungsklasse B ist den Bezirken freigestellt, sofern die Bezirksmeisterschaft für alle A-Klassen-Spieler offen ist und sie am selben Termin ausgetragen, in einer anderen Halle abgewickelt und die Teilnahme je Einzelkonkurrenz auf maximal 32 Teilnehmer beschränkt wird.

4. **Bayerische Einzelmeisterschaften der Jugend und Schüler**

- 4.1 Allgemeines

Die Meisterschaften werden am selben Termin, getrennt für Jugend, Schüler A und Schüler B, in den Wettbewerben Einzel, Doppel und gemischtes Doppel ausgetragen.

4.2 Teilnehmer

Die Teilnehmerfelder in den Einzelkonkurrenzen betragen für Schüler B 32, für Jugend und Schüler A jeweils 24 Teilnehmer.

Jeder Bezirk erhält in der Altersklasse Schüler B eine Grundquote von 2 Mädchen und 2 Jungen und in den Altersklassen Jugend bzw. Schüler A eine Grundquote von 1 Mädchen und 1 Jungen.

In allen Altersklassen sind zudem die (bei den Bayer. Meisterschaften in der betreffenden Altersklasse startberechtigten) besten 8 Spieler des jeweiligen 2. VRLTs persönlich qualifiziert. In der Altersklasse Schüler B sind außerdem die besten 4 Spieler des VRLTs der C-Schüler, die über das 2. VRLT der B-Schüler noch keinen persönlichen Platz erhalten haben, persönlich qualifiziert. Dabei können Spieler, die beim 2. VRLT (bzw. beim VRLT der C-Schüler) entschuldigt gefehlt haben, durch Entscheidung des Ressorts Einzelsport entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden.

Die restlichen 6 Plätze (Schüler B) bzw. 9 Plätze (Jugend und Schüler A) werden zunächst gemäß der (anschließend an die persönlich Qualifizierten) weiteren Reihenfolge beim 2. VRLT der jeweiligen Altersklasse bis einschließlich Platz 14 (wobei wiederum nur die Spieler berücksichtigt werden, die bei den Bayer. Meisterschaften in der betreffenden Altersklasse startberechtigt sind; entschuldigt fehlende Spieler können ggf. auch hier eingereiht werden) und danach unter Heranziehung der bayer. Q-TTRL vom 11.8. an die Bezirke der betreffenden Spieler vergeben. Dabei werden in der bayer. TTRL nur die Spieler berücksichtigt, die bei den Bayer. Meisterschaften in der betreffenden Altersklasse auch tatsächlich startberechtigt wären und an mindestens einem VRLT oder LBRLT der jeweiligen Altersklasse teilgenommen haben. Außerdem bleiben in der bayer. TTRL die Spieler unberücksichtigt, die bereits über ihre Platzierung beim 2. VRLT/VRLT der C-Schüler (bzw. gemäß Einreihung bei entschuldigtem Fehlen) persönlich qualifiziert sind oder einen Platz für ihren Bezirk geholt haben.

4.3 Ersatzspieler

Fällt ein Spieler aus, so kann der jeweilige Bezirk einen Ersatzspieler melden. Kann ein Bezirk seine Quote nicht erfüllen, kann das Ressort Einzelsport die Plätze an andere Bezirke vergeben.

4.4 Austragungsmodus

Die Einzelkonkurrenzen werden nach einem K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde, in welcher in Gruppen zu je 4 Spielern "Jeder gegen Jeden" gespielt wird, ausgetragen (WO D 7.5 und D 7.2).

Die Doppelkonkurrenzen werden nach dem einfachen K.-o.-System durchgeführt (WO D 7.2).

4.5 Auslosung

- a) Die Auslosung wird vom BTTV durchgeführt.

Auslosung der Vorrundengruppen im Einzel:

Die an 1-8 (Schüler B) bzw. 1-6 (Jugend und Schüler A) gesetzten Spieler werden entsprechend der Setzungsreihenfolge fest den Gruppen A-H (Schüler B) bzw. A-F (Jugend und Schüler A) zugeordnet, d.h. Platz 1 der Setzungsliste kommt in Gruppe A usw. Die an 9-16 (Schüler B) bzw. 7-12 (Jugend und Schüler A) gesetzten Spieler werden danach so in die Gruppen gelost, dass möglichst keine 2 Spieler aus dem gleichen Bezirk in einer Gruppe aufeinander treffen. Zuletzt werden die restlichen Spieler einer Altersklasse so auf die freien Plätze der Gruppen gelost, dass Teilnehmer des gleichen Bezirks gleichmäßig auf die Gruppen verteilt sind. Gleichmäßige Verteilung bedeutet dabei, dass in einer Gruppe nur dann zwei Spieler aus dem gleichen Bezirk sein dürfen, wenn in allen anderen Gruppen jeweils schon mindestens ein Spieler aus diesem Bezirk ist.

Innerhalb der Gruppen ist die Spielreihenfolge so zu wählen (über die Vergabe der Platzziffern), dass eventuelle Spiele zwischen Spielern des gleichen Bezirks gegeneinander möglichst frühzeitig ausgetragen werden.

- b) Auslosung der Endrunde im Einzel:

Für die Endrunde wird unter Heranziehung der vor dem Turnier erstellten Setzungsliste aus den Gruppensiegern eine neue Setzreihenfolge erstellt. Die Plätze 1-4 dieser neuen Setzungsliste werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die entsprechenden Rasterplätze gelost. In den Altersklassen Jugend und Schüler A erhalten diese 4 Spieler zudem in der ersten Runde ein Freilos.

Danach werden die Plätze 5-8 (Altersklasse Schüler B) bzw. 5-6 (Altersklassen Jugend und Schüler A) der neuen Setzungsliste unter Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die freien Rasterplätze gelost, dass sie in der ersten Runde keinesfalls auf einen anderen Gruppensieger treffen. In den Altersklassen Jugend und Schüler A dürfen zudem die Plätze 5-6 der neuen Setzungsliste frühestens im Halbfinale auf einen der Spieler auf den Plätzen 1-2 der neuen Setzungsliste treffen.

Im dritten Schritt werden die Gruppenzweiten ebenfalls mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so eingelost, dass auf jeden Fall alle Gruppenzweiten auf ihren jeweiligen Gruppensieger erst wieder im Endspiel treffen können.

Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit bedeutet dabei, dass Spieler des gleichen Bezirks erst möglichst spät aufeinandertreffen sollen. Daher werden die Spieler eines Bezirks möglichst gleichmäßig auf die Hälften des K.-o.-Rasters, dann auf die Viertel und zuletzt auf die Achtel verteilt.

- c) Auslosung im Doppel und Mixed:

Zunächst werden die Paare der Setzungsliste ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die entsprechenden Rasterplätze gelost. In den Altersklassen Jugend und Schüler A erhalten diese Paare in der ersten Runde zudem ein Freilos.

Danach werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit alle nicht gesetzten Paare eingelost, die sich aus zwei Spielern des gleichen Bezirks zusammensetzen.

Als letztes werden wieder mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit die restlichen Paare eingelost.

- d) Um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen, wird in den Einzelwettbewerben – unter Einbeziehung der weiteren Reihenfolge der Setzungsliste – neu ausgelost, wenn mindestens drei der an 1-8 (Schüler B) bzw. 1-6 (Jugend und Schüler A) gesetzten Spieler ausfallen.

4.6 Setzung

Zur Erstellung der Setzungsreihenfolge im Einzel wird zunächst die Reihenfolge des DTTB-TOP 24 (falls zum Zeitpunkt der Auslosung schon beendet), danach die des DTTB-TOP 48, danach die des 2. VRLTs bis einschließlich Platz 12 der jeweiligen Altersklasse und danach die bayer. Q-TTRL vom 11.8. der jeweiligen Altersklasse herangezogen. Spieler, die bei einem der RLTs entschuldigt gefehlt haben, werden vom Ressort Einzelsport entsprechend der Spielstärke in die Setzliste eingereiht. Es werden pro Vorrundengruppe zwei Spieler gesetzt.

Die Setzungsreihenfolge im Doppel und Mixed wird wie folgt erstellt:

1. Titelverteidiger

2. Weitere Reihenfolge durch die kleinere Summe der Plätze in der Einzelsetzungsliste beider Partner.

Dabei werden im Doppel pro Altersklasse 4 und im Gemischten Doppel 8 Paare gesetzt.

5. Fehlt ein Spieler bei einer Meisterschaft unentschuldigt oder sagt er nicht rechtzeitig ab oder beendet er eine Meisterschaft vorzeitig ohne triftigen Grund (bzw. ohne sich bei der Turnierleitung abzumelden), so gilt II. C 9. entsprechend.

III. Einzelspielbetrieb der Altersklasse Schüler C

A Ranglistenturniere der C-Schüler

1. Das Ranglistensystem der C-Schüler wird in einem Durchgang auf der Ebene der Bezirke (BRLTs), der Landesbereiche (LBRLT) und des Verbands (VRLT) durchgeführt. Den Bezirken und Kreisen ist es freigestellt, RLTs auf weiteren Ebenen bzw. einen weiteren (vorgeschalteten) Durchgang auf ihrer Ebene durchzuführen. Es ist jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass alle C-Schüler auch an allen RLTs gemäß II. A teilnehmen können, an denen B-Schüler teilnahmeberechtigt sind. C-Schüler-Turniere dürfen also entweder nicht am gleichen Termin wie RLTs gemäß II. A stattfinden, an denen B-Schüler teilnahmeberechtigt sind, oder für C-Schüler müssen entsprechende Freistellungs- bzw. Härteplatzregelungen gelten, so dass sie nur an einem der beiden am gleichen Termin stattfindenden Turniere teilnehmen müssen.
2. Die Ranglistenturniere umfassen die auf der jeweiligen Ebene stärksten C-Schüler.
3. Die Ranglistenturniere der C-Schüler werden in der aus den Aufstiegsbestimmungen (siehe C 2. bis C 3.) hervorgehenden Reihenfolge durchgeführt. Die RLTs der Schüler C können auf allen Ebenen am selben Termin parallel zu einem RLT der Jugend oder Schüler A ausgetragen werden.

B Austragungsmodus

1. Über Austragungsmodus und Teilnehmerzahlen bei den Ranglistenturnieren der Schüler C auf Bezirksebene und darunter entscheidet der jeweilige Bezirk bzw. Kreis.
2. An den Ranglistenturnieren der Schüler C auf Landesbereichs- und Verbandsebene nehmen in der Regel teil
auf der Ebene der Landesbereiche 16 Spieler
auf der Ebene des Verbandes 16 Spieler
3. Für den Austragungsmodus der **LBRLTs** der Schüler C gilt II. B 3. und II. B 4. entsprechend.
4. In allen Gruppen spielt „Jeder gegen Jeden“. Dabei werden die Ergebnisse der in einer Vorrundengruppe ausgetragenen Spiele zweier Spieler in die Endrundengruppe übernommen.
5. Das **VRLT** der Schüler C wird als zweitägige Veranstaltung in einer Gruppe in der Form „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen.
6. Innerhalb aller Gruppen ist sowohl bei den LBRLTs als auch beim VRLT die Reihenfolge so zu wählen (über die Vergabe der Platzziffern), dass Spiele zwischen Spielern des gleichen Vereins gegeneinander möglichst frühzeitig ausgetragen werden. Es liegt in der Entscheidung der jeweiligen Turnierleitung, ob auch die Spiele zwischen Spielern des gleichen Bezirks gegeneinander möglichst frühzeitig ausgetragen werden.

C Aufstiegsbestimmungen

1. Über die Aufstiegsbestimmungen zu den Ranglistenturnieren der Schüler C auf Bezirksebene und darunter entscheidet der jeweilige Bezirk.
2. Für das **LBRLT** der C-Schüler erhält jeder Bezirk (OBB-W und OBB-O getrennt) eine Grundquote von 3 Spielern.
1 weiterer Platz pro Landesbereich erhält der jeweils bestplatzierte Bezirk des letzten Schüler-C-Bayernpokals. Geht dieser Platz an OBB, so entscheidet der Bezirk OBB über die Vergabe dieses Platzes an OBB-W oder OBB-O.
Zusätzlich erhalten die Bezirke der 3 bei den Bayerischen Meisterschaften der C-Schüler der Vorsaison bestplatzierten Spieler eines Landesbereichs, die noch in der Altersklasse geblieben sind, je einen weiteren Platz. Sollten von den Bayerischen Meisterschaften nicht mindestens 3 Spieler eines Landesbereichs in der Altersklasse geblieben sein, wird die Reihenfolge des letztjährigen LBRLTs herangezogen, ggf. danach die weitere Reihenfolge beim Bayernpokal.

Führt ein Bezirk nur ein BRLT der Schüler C durch, so muss der Bezirk die Plätze für das LBRLT aufgrund der Platzierungen bei diesem BRLT vergeben. Führt ein Bezirk zwei BRLTs der Schüler C durch, so ist es dem Bezirk freigestellt, ob er die Plätze für das LBRLT nur aufgrund der Platzierungen beim 2. BRLT vergibt, oder ob er zur Vergabe der Plätze auch das 1. BRLT heranzieht. Abweichungen von dieser Reihenfolge sind für C-Schüler erlaubt, die sich für das 2. BRLT der Schüler A qualifizieren, wenn dieses am selben Wochenende wie das BRLT der Schüler C stattfindet. In Ausnahmefällen können die Bezirke weitere Abweichungen von der Reihenfolge beschließen.

Desgleichen kann in Ausnahmefällen auch das Ressort Einzelsport für das LBRLT der Schüler C Härteplätze vergeben. Hierfür gilt II. C 6.1 entsprechend. Insbesondere kann das Ressort Einzelsport Härteplätze an Bezirke vergeben, in denen durch zu viele nach Absatz 4 Satz 3 vergebene Quotenplätze (d.h. Quotenplätze, die an für das 2. BRLT der Schüler A qualifizierte C-Schüler vergeben werden) keine (oder zu wenige) Quotenplätze für das bzw. die BRLTs der Schüler C übrig bleiben.

3. Am **VRLT** der C-Schüler nehmen die auf den Plätzen 1-6 platzierten Spieler der beiden LBRLTs teil. Die Auffüllung auf 16 Teilnehmer erfolgt über die Vergabe weiterer Härteplätze durch das Ressort Einzelsport.
Findet das VRLT der Schüler C am gleichen Termin wie das 2. VRLT der Schüler A statt und qualifiziert sich ein C-Schüler für beide Turniere, so wird er vom VRLT der Schüler C freigestellt und kann am 2. VRLT der Schüler A teilnehmen.
 4. Außer der unter C 3. Absatz 2 dargestellten Ausnahme werden bei den Schülern C auf Landesbereichs- und Verbandsebene generell keine Spieler freigestellt.
 5. Über Ausnahmen von den in C 2. bis C 3. genannten Qualifikationsregeln entscheidet das Ressort Einzelsport.
 6. Bei Ranglistenturnieren der Schüler C auf der Ebene der Bezirke und niedriger ist die Einteilung eines OSR nicht bindend.
 7. **Ersatzspieler**
 - 7.1 Über die Ersatzspielerregelung bei Ranglistenturnieren der Schüler C auf Bezirksebene und darunter entscheidet der jeweilige Bezirk oder Kreis.
 - 7.2 Fallen bei einem LBRLT der Schüler C Spieler aus, die sich nach C 2. Absatz 1-4 über die Bezirksquote qualifiziert haben, so kann der jeweilige Bezirk einen Ersatzspieler stellen. Fallen Spieler aus, die nach C 2. Absatz 5 vom Ressort Einzelsport einen Härteplatz erhalten haben, so werden diese nicht ersetzt.
 - 7.3 Fallen beim VRLT der Schüler C Spieler aus, die sich nach C 3. über ein LBRLT qualifiziert haben (Platz 1-6), so rücken die Spieler ab Platz 7 des jeweiligen Landesbereichs nach.
Fällt ein Spieler aus, der nach C 3. Absatz 1 einen Härteplatz erhalten hat, so entscheidet das Ressort Einzelsport über die weitere Ersatzreihenfolge. Das gleiche gilt, falls einer dieser Spieler durch Ausfall eines der auf Platz 1-6 platzierten Spieler nach 7.3 Absatz 1 einen Ersatzplatz erhält.
 8. Fehlt ein Spieler bei einem RLT der C-Schüler unentschuldig oder sagt er nicht rechtzeitig ab oder beendet er ein RLT vorzeitig ohne triftigen Grund (bzw. ohne sich bei der Turnierleitung abzumelden), so gilt II. C 9. entsprechend.
-

D Einzelmeisterschaften der C-Schüler

1. Kreismeisterschaften der Schüler C

Die Entscheidung über die Austragung von Kreismeisterschaften der Schüler C liegt beim jeweiligen Kreis. Der Kreis entscheidet auch über Austragungsmodus und ob neben dem Einzel auch die Wettbewerbe Doppel und/oder gemischtes Doppel ausgetragen werden.

2. Bezirksmeisterschaften der Schüler C

Jeder Bezirk muss Bezirksmeisterschaften der Schüler C austragen. Der jeweilige Bezirk entscheidet über Teilnehmerzahl, Qualifikationskriterien, Austragungsmodus und ob neben dem Einzel auch die Wettbewerbe Doppel und/oder gemischtes Doppel ausgetragen werden.

3. Bayerische Meisterschaften der Schüler C (Airbus-Helicopters-Cup)

3.1 Allgemeines

Der Airbus-Helicopters-Cup stellt die offiziellen Bayer. Einzelmeisterschaften der Schüler C dar. Das Turnier wird nur im Einzel ausgetragen.

3.2 Teilnehmer

Die Teilnehmerfelder betragen bei C-Schülern und C-Schülerinnen jeweils 40 Teilnehmer.

Jeder Bezirk erhält eine Grundquote von 4 Mädchen und 4 Jungen, OBB jeweils 6. Zusätzlich zu dieser Grundquote sind teilnahmeberechtigt:

8 persönlich qualifizierte Spieler, nämlich zunächst die Teilnehmer und Qualifizierten für das 2. VRLT der Schüler A, danach die Teilnehmer und Qualifizierten für das 2. VRLT der Schüler B und danach Auffüllung auf 8 Plätze durch die Reihenfolge beim VRLT der Schüler C; dabei können Spieler, die beim VRLT der Schüler C entschuldigt gefehlt haben, durch Entscheidung des Ressorts Einzelsport entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden;

2 Härteplätze, die vom Ressort Einzelsport entweder an Bezirke oder persönlich an bestimmte Spieler vergeben werden.

3.3 Ersatzspieler

Fällt ein Spieler aus, so kann der jeweilige Bezirk einen Ersatzspieler melden. Kann ein Bezirk seine Quote nicht erfüllen, kann das Ressort Einzelsport die Plätze an andere Bezirke vergeben.

3.4 Austragungsmodus

Die Einzelkonkurrenzen werden nach einem fortgesetzten K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde, in welcher in Gruppen zu je 5 Spielern "Jeder gegen Jeden" gespielt wird, ausgetragen (WO D 7.5 und D 7.3). In der Endrunde spielen jeweils die Gruppenersten und -zweiten um die Plätze 1-16, die Gruppendritten und -vierten um die Plätze 17-32 sowie die Gruppenfünften um die Plätze 33-40. Auch die Verlierer jeder K.-o.-Runde (ohne neue Auslosung, d.h. es gilt die analoge Auslosung wie für die jeweiligen Sieger) spielen die weiteren Platzierungen aus.

3.5 Auslosung

- a) Die Auslosung wird vom BTTV durchgeführt.
Auslosung der Vorrundengruppen:
Die an 1-8 gesetzten Spieler werden entsprechend der Setzungsreihenfolge fest den Gruppen A-H zugeordnet, d.h. Platz 1 der Setzungsliste kommt in Gruppe A usw. Die an 9-16 gesetzten Spieler werden danach so in die Gruppen gelost, dass möglichst keine zwei Spieler aus dem gleichen Bezirk in einer Gruppe aufeinander treffen.
Zuletzt werden die restlichen Spieler so auf die freien Plätze der Gruppen gelost, dass Teilnehmer des gleichen Bezirks gleichmäßig auf die Gruppen verteilt sind. Gleichmäßige Verteilung bedeutet dabei, dass in einer Gruppe nur dann zwei Spieler aus dem gleichen Bezirk sein dürfen, wenn in allen anderen Gruppen jeweils schon mindestens ein Spieler aus diesem Bezirk ist.
Innerhalb der Gruppen ist die Spielreihenfolge so zu wählen (über die Vergabe der Platzziffern), dass eventuelle Spiele zwischen Spielern des gleichen Bezirks gegeneinander möglichst frühzeitig ausgetragen werden.
- b) Auslosung der Endrunde:
Für die Endrunde um die Plätze 1-16 wird unter Heranziehung der vor dem Turnier erstellten Setzungsliste aus den Gruppensiegern eine neue Setzreihenfolge erstellt. Die Plätze 1-4 dieser neuen Setzungsliste werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die entsprechenden Rasterplätze gelost.
Danach werden die Plätze 5-8 der Setzungsliste für die Endrunde unter Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die freien Rasterplätze gelost, dass sie in der ersten Runde keinesfalls auf einen anderen Gruppensieger treffen.
Im dritten Schritt werden die Gruppenzweiten ebenfalls mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so eingelost, dass auf jeden Fall alle Gruppenzweiten auf ihren jeweiligen Gruppensieger erst wieder im Endspiel treffen können.
Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit bedeutet dabei, dass Spieler des gleichen Bezirks erst möglichst spät aufeinandertreffen sollen. Daher werden die Spieler eines Bezirks möglichst gleichmäßig auf die Hälften des K.-o.-Rasters, dann auf die Viertel und zuletzt auf die Achtel verteilt.
Bei der Auslosung der Endrunde um die Plätze 17-32 werden zunächst die Gruppendritten ohne Setzungsliste, aber unter Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die Rasterplätze gelost, dass sie in der ersten Runde keinesfalls auf einen anderen Gruppendritten treffen. Danach werden die Gruppendritten ebenfalls unter Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die freien Rasterplätze gelost, dass auf jeden Fall alle Gruppendritten erst wieder im letzten Spiel auf ihren jeweiligen Gruppendritten treffen können.
Die Auslosung der Endrunde um die Plätze 33-40 erfolgt ohne Setzungsliste so, dass Spieler des gleichen Bezirks möglichst gleichmäßig auf die Hälften bzw. Viertel verteilt werden.
- c) Die Vorrundengruppen werden auch dann nicht neu ausgelost, wenn gesetzte Spieler ausfallen.

3.6 Setzung

Zur Erstellung der Setzungsreihenfolge wird die Reihenfolge des 2. VRLTs der Schüler A, danach die des 2. VRLTs der Schüler B, danach die des VRLTs der Schüler C und danach die bayer. Q-TTRL vom 11.12. herangezogen; dabei können Spieler, die bei einem der VRLTs entschuldigt gefehlt haben, durch Entscheidung des Ressorts Einzelsport entsprechend ihrer Spielstärke in die Setzungsreihenfolge eingereiht werden. Es werden pro Vorrundengruppe zwei Spieler gesetzt.

4. Fehlt ein Spieler bei einer Meisterschaft der C-Schüler unentschuldigt oder sagt er nicht rechtzeitig ab oder beendet er eine Meisterschaft vorzeitig ohne triftigen Grund (bzw. ohne sich bei der Turnierleitung abzumelden), so gilt II. C 9. entsprechend.

IV. Bayernpokal der Schüler C

A Allgemeines

1. Der Bayernpokal der C-Schüler ist ein Mannschaftsturnier und dient dem jährlichen Vergleich der C-Schüler-Auswahlmannschaften der 7 bayerischen Bezirke.
2. Auf der Basis der Platzierungen beim Bayernpokal der Schüler C kann der BTTV leistungsabhängige Fördergelder an die einzelnen Bezirke vergeben. Die Entscheidung über die Höhe und Verteilung dieser Gelder trifft der Vorstand Jugend.

B Austragungsmodus

1. Das Turnier wird als zweitägige Veranstaltung in der Form „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen.
2. An dem Turnier nehmen pro Bezirk eine C-Schüler und eine C-Schülerinnen-Mannschaft teil.
3. Zur Auffüllung auf maximal 8 teilnehmende Mannschaften können Gastmannschaften eingeladen werden.
4. Jede Mannschaft besteht aus maximal 4 Spielern der Altersklasse Schüler C, von denen pro Mannschaftskampf 3 eingesetzt werden können. Für die Aufstellung der Mannschaften sind die Bezirke zuständig.
5. Die einzelnen Mannschaftskämpfe werden im Modifizierten Swaythling-Cup-System (WO E 6.4.2) ausgetragen. Es werden dabei in den Mannschaftskämpfen alle Spiele ausgetragen und auch alle Spiele gewertet.
6. Für Ausschreibung und Abwicklung des Turniers ist das Ressort Schüler-Mannschaftsmeisterschaften/Pokal zuständig.

V. Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Senioren des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 20. Januar 2017

A Allgemeines

1. Der offizielle Einzelspielbetrieb der Senioren wird in Form von Einzelmeisterschaften auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene durchgeführt.
2. Alle Einzelmeisterschaften (EM) der Senioren sind terminlich von den Einzelmeisterschaften der Erwachsenen zu trennen. Ein zusätzliches (freiwilliges) Startrecht für Senioren bei den Kreis-EM und Bezirks-EM der Erwachsenen – in der jeweiligen Leistungsklasse – ist gestattet.
3. Alle EM der Senioren müssen für alle Klassen (Senioren 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80) Damen und Herren ausgeschrieben werden.
4. Bei Kreis- und Bezirks-EM darf die Zahl der Teilnehmer nicht begrenzt werden.
5. Den Kreisen und Bezirken ist es freigestellt, zusätzlich Leistungsklassen gemäß WO D 4.2 auszuspielen.

B Austragungsmodus

1. Alle EM der Senioren werden nach dem K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde gemäß WO D 7.5 und D 7.2 ausgetragen (nur Einzel).

C Bayerische Einzelmeisterschaften

1. Die Meisterschaften werden an einem Wochenende (Freitag-Sonntag) getrennt für Senioren 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80 und älter, nicht aber in verschiedenen Leistungsklassen ausgetragen.
2. Doppel und gemischte Doppel dürfen nur aus Spielern derselben Altersklasse gebildet werden.
3. Die Teilnehmerfelder in den Einzelkonkurrenzen betragen je 32 Teilnehmer. Bei den Senioren 40-70 sowie bei den Seniorinnen 40 und 50 hat jeder Bezirk eine Grundquote von 4 Teilnehmern. Bei den Senioren 75 und 80 sowie bei den Seniorinnen 60-80 entfallen die Grundquoten.
4. Bei den 32er-Feldern sind die Halbfinalisten der vorjährigen Meisterschaft persönlich qualifiziert.
Bei den 24er-Feldern sind die Endspielteilnehmer der vorjährigen Meisterschaft persönlich qualifiziert.
Fallen vorgenannte Teilnehmer aus, erhalten die jeweiligen Bezirke diesen Platz. Kann ein Bezirk seine Quoten nicht erfüllen, so ist der FB Seniorensport berechtigt, diese Plätze an andere Bezirke zu vergeben.

5. Voraussetzung für die Teilnahme an den Bayerischen Einzelmeisterschaften ist die Teilnahme an den vorangegangenen Bezirkseinzelsmeisterschaften. Über Ausnahmen entscheidet der FB Seniorensport.

D Durchführung, Termine

1. Die organisatorische Abwicklung der Kreis-EM der Senioren obliegt dem jeweiligen Kreis. Die terminliche Festlegung sollte innerhalb eines Bezirks koordiniert werden.
2. Die Kreis-EM müssen zeitlich vor den Bezirks-EM stattfinden. Ein Vorziehen des Termins auf die Monate Februar bis Juni der vorangehenden Spielzeit ist zulässig (vorgezogene Spielzeit), wobei die Stichtage der folgenden Spielzeit berücksichtigt werden müssen.
3. Die organisatorische Abwicklung der Bezirks-EM obliegt dem jeweiligen Bezirk.
4. Der Termine der Bezirks-EM und der Bayerischen EM sind im Rahmenterminplan festgelegt.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für Nominierungen des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 20. Januar 2017

A Allgemeines

1. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Altersklassen (außer Senioren) und betreffen alle Nominierungen, für die der BTTV zuständig ist. Insbesondere sind dies alle Ranglistenturniere und Meisterschaften oberhalb der Verbandsebene.
2. Die Entscheidungen über Nominierungen trifft ein für den jeweiligen Bereich (Erwachsene bzw. Nachwuchs) zuständiges Ressort Nominierungen. Bei offiziellen Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren gemäß WO A 11.1 muss das zuständige Ressort jeweils einen Teil der zu nominierenden Quotenplätze auf Grundlage der Bayerischen Tischtennis-Rangliste (TTRL) und/oder den Ergebnissen bei Bayerischen Meisterschaften bzw. RLTs auf Verbandsebene vergeben. Bei Nominierungen zu anderen Veranstaltungen (z.B. Deutschlandpokal, offene Meisterschaften oder Sichtungslehrgänge bzw. -turniere) sollen die Bayerische TTRL bzw. die Ergebnisse bei den genannten bayerischen Veranstaltungen zwar herangezogen werden, diese sind aber für das zuständige Ressort Nominierungen nicht bindend.
3. Das Präsidium ist über alle Nominierungen zu informieren.

B Ressorts Nominierungen

1. Das Ressort Nominierungen Erwachsene untersteht dem Vorstand Sport und das Ressort Nominierungen Nachwuchs untersteht dem Vorstand Jugend. Die personelle Zusammensetzung der Ressorts Nominierungen sowie das Vorschlagsrecht und das Abstimmungsverfahren bei Nominierungen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstandsbereichs geregelt.

C Vergabe der Nominierungsplätze

1. Im Damen-/Herren-Bereich kann das Ressort Nominierungen Erwachsene bei den Nominierungen zu den Nationalen Deutschen Meisterschaften sowie zum Bundesranglistenturnier jeweils 1 Platz frei vergeben. Sollte mehr als der eine, frei zu vergebende Platz zu den Nationalen Deutschen Meisterschaften zur Verfügung stehen, dann wird der Bayerische Meister der A-Klasse, sollte mehr als ein Platz zum Bundesranglistenturnier zur Verfügung stehen, wird der Sieger des BTTV-Top-24 Damen/Herren nominiert. Die restlichen dem BTTV zustehenden Quotenplätze werden vom Ressort Nominierungen Erwachsene aufgrund der Bayerischen TTRL vergeben, wobei Spieler nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie in der aktuellen oder der vorhergehenden Spielzeit an nicht mindestens einem Einzelturnier gemäß WO A 11.1 teilgenommen haben, ihre Verpflichtungen aus der Athletenvereinbarung nicht erfüllt haben oder anderweitige Verstöße (z.B. Nichtteilnahme an den Bayerischen Meisterschaften oder disziplinarische Verstöße) vorliegen.
Für das Bundesranglistenfinale Damen/Herren ist die veröffentlichte Q-TTRL jeweils vom 11. August, für die Nationalen Deutschen Meisterschaften der Damen/Herren jeweils die vom 11. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

2. Im Jugend-/Schüler-Bereich wird ein Teil der dem BTTV zur Verfügung stehenden Plätze gemäß den Regelungen in 2.1 bzw. 2.2 aufgrund der Bayerischen TTRL und/oder den Ergebnissen beim 2. VRLT bzw. den Bayerischen Meisterschaften der jeweiligen Altersklasse vergeben. Die Anzahl der Plätze, die so vergeben werden müssen, ist von der Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze gemäß folgender Tabelle abhängig:

Gesamtquote	über TTRL bzw. Ergebnisse zu vergebende Plätze	
	Jugend	Schüler
1	0	0
2	1	1
3	2	1
4	2	2
5	3	2
6	4	3
7	4	3
8	5	4
9	6	4
10	6	5
11	7	5
12 und mehr	8	6

Spieler, die gemäß der sich aus 2.1 bzw. 2.2 ergebenden Qualifikationsreihenfolge einen der über diese Tabelle zu vergebenden Quotenplätze erhalten würden, können auf Entscheidung des Ressorts Nominierungen Nachwuchs nur dann unberücksichtigt bleiben, falls sie ihre Verpflichtungen aus der Athletenvereinbarung nicht erfüllt haben oder andere Verstöße (z.B. Nichtteilnahme an den Bayerischen Meisterschaften oder disziplinarische Verstöße) vorliegen.

Die restlichen (nicht über die Tabelle zu vergebenden) dem BTTV zustehenden Quotenplätze kann das Ressort Nominierungen Nachwuchs frei vergeben.

Ebenso kann das Ressort Nominierungen Nachwuchs die dem BTTV zustehenden B-Schüler-Plätze für das DTTB-Top 48-Ranglistenturnier der Schüler und für die Deutschen Meisterschaften der Schüler frei vergeben.

2.1 DTTB-Top 48-Ranglistenturnier der Jugend (U18) und Schüler (U15)

Die gemäß obiger Tabelle zu vergebenden Quotenplätze werden für das DTTB-Top 48 der Jugend entsprechend der Reihenfolge beim 2. VRLT der Jugend und für das DTTB-Top 48 der Schüler entsprechend der Reihenfolge beim 2. VRLT der A-Schüler vergeben (Ausnahmen: siehe 2.3).

2.2 Deutsche Meisterschaften der Jugend (U18) und Schüler (U15)

Die gemäß der Tabelle unter 2. zu vergebenden Quotenplätze werden für die Deutschen Meisterschaften der Jugend und der Schüler entsprechend der folgenden Reihenfolge vergeben (Ausnahmen: siehe 2.3):

1. alle Spieler (in der Reihenfolge der Bayerischen TTRL), die an den Bayer. Meisterschaften der Jugend/Schüler in einer anderen als der zu nominierenden Altersklasse teilgenommen haben und in der TTRL vor dem (gemäß TTRL) besten Spieler stehen, der bei den Bayer. Meisterschaften in der zu nominierenden Altersklasse gespielt hat; sollte in dieser Reihenfolge ein Spieler stehen, der in einer anderen als der zu nominierenden Altersklasse Bayerischer Meister wurde, so wird er in dieser Reihenfolge vor alle anderen Spieler gestellt, die bei den Bayer. Meisterschaften in dieser Altersklasse gespielt haben
2. Bayerischer Meister der zu nominierenden Altersklasse
3. weitere Reihenfolge in der Bayerischen TTRL der zu nominierenden Altersklasse, wobei wiederum nur die Spieler berücksichtigt werden, die an den Bayer. Meisterschaften der Jugend/Schüler teilgenommen haben (unabhängig davon in welcher Altersklasse).

Bei der Aufstellung dieser Reihenfolge werden auch die ggf. schon persönlich qualifizierten Spieler berücksichtigt. Erst bei der Vergabe der Quotenplätze werden sie aus der sich gemäß 1.-3. ergebenden Reihenfolge gestrichen. Genauso werden Spieler gestrichen, wenn sie mehrfach in der Qualifikationsreihenfolge auftauchen (z.B. wird, wenn der beste Spieler in der Bayerischen TTRL Bayerischer Meister wird, der Bayerische Meister gemäß 2. übersprungen, d.h. es rückt unter 2. nicht der Bayerische Vizemeister nach sondern es geht mit der Reihenfolge gemäß 3. weiter). Wurde zum Zeitpunkt der Nominierung für die Deutschen Meisterschaften der Jugend bzw. Schüler noch keine Q-TTRL veröffentlicht, in die die Ergebnisse der Bayer. Meisterschaften der Jugend/Schüler eingeflossen sind, entscheidet das Ressort Einzelsport des Vorstands Jugend über Abweichungen von der aufgeführten Qualifikationsreihenfolge. Es können in diesem Fall auch aktuelle TTR-Werte zur Nominierung herangezogen werden.

2.3 Ausfall beim 2. VRLT bzw. den Bayer. Meisterschaften wegen Terminüberschneidung mit einer höherwertigen Veranstaltung

Können Spieler wegen Terminüberschneidung mit einer höherwertigen Veranstaltung nicht am für die Nominierung maßgeblichen 2. VRLT bzw. an den Bayer. Meisterschaften der Jugend/Schüler teilnehmen, so werden diese Spieler gemäß Entscheidung des Ressorts Einzelsport des Vorstands Jugend auf der Grundlage der Bayerischen TTRL (Q-TTRL oder aktuelle TTR-Werte) und/oder den Ergebnissen bei Turnieren auf Verbandsebene oder höher, die noch nicht in der zuletzt veröffentlichten Bayerischen Q-TTRL enthalten sind, in die für die Qualifikation maßgebliche Reihenfolge eingereiht.

3. Persönlich qualifizierte Spieler werden bei der Nominierung nicht berücksichtigt, d.h. ihr Platz wird bei der dem BTTV zur Verfügung stehenden Quote nicht mitgezählt (Ausnahme siehe 2.2).
4. Die Entscheidung über die Nominierung von Ersatzspielern liegt beim jeweils zuständigen Ressort Nominierungen.

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.
